# Beiträge zur Geschichte des Vaderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert.1)

Von

# W. Richter,

Professor am Ohmnasium zu Paderborn.

(e) = (e) - (i-

# A. Schule und Rirche.

I. Fürstbischof Franz Egon v. Fürstenberg und der Unterrichts= Gesetzentwurf von 1819.

Der in den Jahren 1817—1819 in Berlin ausgearbeitete Entwurf eines allgemeinen Gesches über die Berfassung des Schulwesens im preußischen Staate<sup>2</sup>) enthielt naturgemäß auch Bestimmungen über den Einfluß der Kirche auf die Schule. Die wichtiasten waren solgende:

§ 6. Die näheren Festsehungen über die Konsessionsverhältnisse in Ansehung der Schulen sollen in den Provinzial-Schulordnungen entshalten sein, dabei aber sowohl die jenen im preußischen Staate für ihre Gemeindeschulen zugesicherten Rechte als auch das sich auch über gedachte Schulen erstreckende Oberaufsichtsrecht des Staates beachtet werden. § 8. Was die katholische Jugend bekrifft, so wird den Bischöfen überlassen, für die religiöse Erbauung der Schüler unter Zustimmung der obersten Erziehungsbehörde angemessen Verfügung zu treffen. § 57. Zur Grundlage der Vorbereitung der Lehrer soll damit fortgesahren werschaften

<sup>1)</sup> Diese "Beiträge", die in den nächstsolgenden Bänden der Zeitschrift sortgeführt werden sollen, beschäftigen sich mit der Entwicklung des niederen Schulwesens im Paderborner Lande hauptsächlich vom Anfang dis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Das Material ist geschöptf falt ausschließlich aus den Akten der Minden er Regierung (zitiert: Minden) und des hiesigen bischöftich en Generals vifariats (zitiert: Pad. Bik.). Bergl. auch die 1869 veröffentlichte amtliche Schrift: Die Geschgebung auf dem Gebiete des Unterrichtsemesens in Preußen 1817—1868 (zitiert: Geschgebung d. Unterrichtswesens).

2) Beral. Gesehaeb. d. Unterrichtswesens S. 7 ff.

ben, Seminarien für kunftige Lehrer einzurichten. § 62. Bur Abhaltung der Brüfungen der Lehrer sollen Kommissionen sachverständiger Männer ernannt werden, bestehend aus 2 weltlichen und 2 geistlichen Mitgliedern. Die geistlichen Mitglieder ernennt für die Prüfungen katholischer Lehrer der Bischof der Diözese, die weltlichen Mitglieder die dem Seminar vorgesetzte Provinzialbehörde. § 66. Die Anstellungsurkunden der Schul-lehrer sollen ihre Gültigkeit und gerichtliche Beweiskraft erst durch die hinzugekommene landesherrliche Bestätigung erhalten. Für katholische Elementarschullehrer werden den Bischöfen die Anstellungsurkunden eingereicht. Die Bischöfe erklären hierauf durch Ausfertigung eines Ernennungsbekrets, daß ihrerseits kein Bedenken gegen die Wahl ift, und laffen diefes Dekret mit der Bestallung der betr. Provinzial-Schulbehörde zugehen, welche die Bestätigung erteilt und den zu Berufenden zufertigt. Wenn zwischen den Provinzialbehörden und den Bischöfen über die Besetzung einer Stelle Verschiedenheit der Meinung obwaltet und die Einigung darüber nicht gelingt, so soll die oberste Unterrichtsbehörde § 88. Die katholischen Kreis-Schulaufseher werden von entscheiden. den Bischöfen ernannt und von den betr. Provinzial-Schulbehörden der obersten Unterrichtsbehörde zur Bestätigung vorgestellt. das Recht, die Bestätigung abzulehnen, wenn gegründete Einwendungen gegen einen Ernannten zu machen sind, und den Bischof zu einer neuen Ernennung auffordern zu lassen. Die katholischen Kreis-Schulaufseher sind zugleich dem Bischofe ihrer Diözese über die kirchlichen Verhältnisse ihrer Schulen und ihrer Lehrer und über den ganzen religiösen Teil der Schuleinrichtung alle erforderte Auskunft zu geben und Weisungen der Bischöfe darüber anzunehmen verbunden, mussen jedoch den vorgesetzten Provinzialbehörden sowohl erstere als lettere mitteilen. derseits haben sie die den gedachten Behörden erstatteten jährlichen Revisionsberichte auch den Bischöfen mitzuteilen.

Am 14. September 1819 beauftragte der Minister v. Alten= stein den Oberpräsidenten v. Binde, mit einer Rommission den Entwurf zu prüfen. Außer Vincke waren Mitalieder der Kommission aus dem Regierungsbezirk Münster: Regierungspräsident v. Schlechtendal, die Konsistorialräte Möller, Natorp, Overberg, Kohlrausch, Melchers und Geh. Regierungsrat v. Korff; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Geh. Regierungsrat v. Weichs, Regierungsrat Sauer und Konsistorialrat Hasenklever; aus dem Regierungsbezirk Minden: Regierungsrat Unz, die Konsistorialräte Hanff und Nebe. Es fand eine gründliche Beratung statt: man machte manche Abanderungsvorschläge, aber keine über die Mitwirkung der katholischen Bischöfe und Pfarrer. Eine besondere Provinzial-Schulordnung erschien überflüssig: "Wir finden diesen Gesetzesentwurf in allen seinen Teilen so umfassend und vollständig und, wenn die von uns gemachten einzelnen Bemerkungen noch mitberücksichtigt werden, dem Bedürfnis unserer Proving so vollkommen entsprechend, daß wir durchaus nichts hinzuzuseten wissen und in große Verlegenheit geraten würden,

wenn wir hiernach noch eine besondere Provinzial-Schulordnung entwerfen sollten." Das Protokoll wurde von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben.<sup>1</sup>)

In Berlin hielt man es für zwecknäßig, vor der Bekanntmachung des Gesetzes auch die katholischen Bischöfe darüber zu hören, und am 22. Oktober 1819 schiekte von Altenstein auch an Franz Egon, den Fürstbischof von Sildesheim und Paderborn, ein gedrucktes Exemplar zur Prüfung und Begutachtung.

Franz Egon äußerte sich unter dem 1. Dezember ziemlich ausführlich: "Ew. Erzellenz bin ich sehr verbunden für die gefällige Mitteilung des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im preußischen Staate. Es war mir sehr erfreulich, daraus zu entnehmen, welche landesväterliche Sorgfalt Seine Kal. Majestät dieser wichtigen Angelegenheit zu schenken geruhen, dabei aber besonders auf Religiösität und Zucht wollen gesehen wissen. Diese sind auch bisher bei allen Schulanstalten in meiner Diözese die Grundlagen gewesen und daher denselben das bisher aute Gedeihen meines Erachtens zuzuschreiben. Hochdieselben werden es aber selbst einsehen, daß es mir nicht möglich war, binnen der kurzen Frist mich in das Detail des ganzen Unterrichts einzulassen, sonderlich da ich es für nötig glaubte, denselben auch nach Paderborn zu schicken. Ich erlaube mir also nur die vorzüglichsten Bemerfungen, welche ich meinen bischöflichen Pflichten und der Beruhigung der Katholiken, sowie dem mahren Wohle des Staates schuldig zu sein erachte, unter Bezug auf die früherhin in betreff der in Laderborn beste= henden Schulanstalten übergebenen umständlichen Vorstellungen sowohl als auch auf die mit dem Fürstbischofe zu Corven gemeinschaftlich eingereichte Darstellung der bischöflichen Gerechtsame in der Anlage aufzustellen.2)

<sup>1)</sup> Minden. Act. gen. betr. das Glementarschulwesen. Vol. I. Act. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Nr. 1.

<sup>2)</sup> Franz Egon nimmt hier offenbar Bezug auf den 1816 eingesandten Bericht über die höheren katholischen Schulen zu Kaderborn, den ich im 69. Bande die fe er Z eit fchrift (c. 161 ff.) deröffentlicht habe. — Das zweite Schriftfild, das er hier ernähnt, ist mir nicht bekannt; ich bemerke hier indes Folgendes aus zwei in der Registratur des K ab er b. Krie sterse min ar s außewahrten Attenstüden. 1. Erwiderung des Gantlichpfarrers Schum ar der (liber ihn vergl. Bartholome, Kuzze Geschichte der Kädagogik S. 338) auf die Anfrage des Generalvikariats vom 18. Dez. J. den ehemaligen kirchlichen Einsluß auf die Alementarschulen betreffend, Kaderdorn, 20. Januar 1847: Als die päpiktiche Ziekumskriptionsbulle von 1821 ausgestührt und der Keisort der gesikl. Behörden seinschufen Vereicht, zu dessen hier ung Verenagen der Kgl. Regierung ein ausstührlicher Vereicht, zu dessen der kgl. Regierung ein ausstührlicher Vereicht, zu dessen Eistungsweien vor der Schulkariation im August 1802 und von da bis 1816 mit genauer Augade der Gegentände, worüber augefragt war, eingeschick, und dieser Vereich besinde ig dehen Vereicht zu des eine deneralvikariatsakten. Desgleichen waren schon früher auf Verlangen des Ministeriums gutächtliche Auserungen über den mitgeteilten projektierten allgemeinen Schulplam Verusens eingeschickt, die bennalls bei den Generalvikariatsakten besinden. Ferner wurde bei der Eröffnung des Schullehrerseninars in Büren 1826 eine Denfischrift (gemeint ift ofsendar die unten S. 359 ff. abgedrucke Denkischrieb des Elementarschultwesens und des Schullehrerseninars zu Büren in Unipflich des Elementarschultwesens und des Schullehrerseninars zu Büren in Unipflich des Elementarschultwesens und des Schullehrerseninars zu Büren in Unipflich des Elementarschultwesens und des Schullehrerseniber werden bes elementarschultwesens und des Schullehrersenibers werden den deneralvikariatsaten. Diese Schuften des elementarischultwesens und des Schullehrerseniber werden den deneralvikariatsaten.

In dem vollkommensten Vertrauen, Ew. Erzellenz werden gemäß Hochdero tiesen Einsichten die folgenden Bemerkungen gegründet finden und gegen die Absicht derjenigen, welche entweder aus Vorurteil und Mangel an Kenntnissen oder aus verkehrtem Sinne die kirchliche Gewalt als eine dem Staate seinbselig entgegen wirkende Gewalt zu schildern

im alsgemeinen einen zwerkässigen Ausschlüß, sowie auch darüber, welche Mechte man für die Jusunst verlagere... 1817 oder 1818 übergad der Münsteriche Generalvikat v. Drosse-Visigering eine sehr schön adgesähle Schrift gegen die den Kackbolisen nicht günstige Konisitorialinstruktion von 1817. Er ersuchte die Fürst bis ich öfe von Kackbolisen nund Corvoed, seinem Antrage beizutreten. Nach langem übergen übergaden dann endlich beide Bischüße die nämliche Schrift mit sehr wenigen Knderungen des Königs Maschät. 2. Als die Universität Bonn errichtet und Dr. germes dortsin geschätt wurde, verbot der Münsteriche Generavistar v. Trosse den Theologen zu Münster den Besuch einer fremden Universität ohne seine Estaubnis. Gegen den Oberpräsibenten v. Vinde, der ihn darob verklagte, verteidigte er sich sehr freimütig in einer Eingabe an den Kultusminiser vom 21. Mai 1820. Darin heißt est "In hinschid auf die philosophische und theologische Katultät dars ich mich noch berufen auf die scholiproten von 1817 von den Fürstbische auf Verklagte, verteidigte er sich sekrefien und die konissiorien von 1817 von den Fürstbische auf Verklagte, verteidigte auf die Konissorien von 1817 von den Fürstbische und die Verklenz eingereichte Vortellung...
Derselbe Gaulfirchpfarrer Schung der verössentlichte an von hin 1835

im Verlag der Kollmannschen Buchhandlung zu Angsburg: Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts in Deutschland über die neuesten kirchlichen Verhältnisse dasselbit. Die Schrift enthält zahlreiche heftige Angriffe auf die vreußische Regierung und wurde in Breußen verboten. § 3 handet über das Unterrichtswesen (Se. 17 ff.). Der Berfasser bekennt, daß in den legten Dezennien für das Unterrichtswesen in Preußen fehr viel geschehen sei, was dankbare Anerkennung verdiene, bringt dann aber viele Klagen und Beschwerben vor. U. a. sagt er: "Zur Bildung der Schulpräparanden und zur Fortbildung der bereits sungierenden Lehrer waren in den katholischen Provinzen Normalschulen eingerichtet, welche unter Geiftlichen standen und viel Gutes ftifteten. Auch diese find vernichtet, und bafur find Schullehrerseminarien unter Leitung der Staatsbehörden angelegt".... "So ist also in Preußen das Unterrichts- und Ere ziehungswesen rein zum Monopol des Staates und zum Ruin der Kirche gemacht." "In allen katholischen Ländern von der französischen und belgischen Grenzbis zur Elbe standen Künste und Wissenschaften in hoher Achtung. In allen diesen Länsbern war nicht nur der Universitätsunterricht, sondern auch jener der Chunasien bes beutend vermehrt und verbejfert; man verwendete auf beides bedeutende Gummen und rücke mit jedem Jahre der Bollfommenheit näher. Auch für den Unterricht des Bolkes hatte man wohltätige Borkehrungen getroffen. Überall wurden die schlechten Schullehrer entfernt und durch fähigere ersett, überall wurden die Schullofale erweitert und verbessert, überall den Lehrern und dem Schulunterrichte die größte Aufmerffamteit zugewendet, in allen Gegenden wurden zur Bildung angehender Schulpräparanden und zur Fortbildung junger Lehrer Normalschulen angelegt, und das mehrenteils auf Betreiben ber fatholischen Geiftlichkeit. Schon blühte der ausgestreute Same und berechtigte zu schönen Hoffnungen: die Zufunft gewährte noch herrlichere Aus-sichten, da wurden die Länder bis zum Rhein von den Franzosen und vom Rhein bis zur Elbe von den Preußen besetzt und einem Militärstaate einverleibt. Die Zerftörungs= periode nahm jeht ihren Anfang... und während man den katholijchen Geistlichen Gelegenheit und Mittel raubte, für Wijsenschaft und Unterricht wohltätig zu wirken, taten die Behörden für die fatholijden Schulen nichts, ich lechter bings n chts. (S. 28.) - 1837 veröffentlichte in Rudolftadt - ebenfalls anonhm - Ellen dorf eine nicht weniger icharie Vegenichrift: Die katholische Kreußens als Antwort auf die Beiträge zur Kirchengeschichte bes 19. Jahrhunderts. S. 24 ff. besichäftigt der Verfasser sich mit den Beschwerden, die Schumacher gegen die preußische Unterrichtsverwaltung erhoben hatte. Auf die oben mitgeteilten Ausführungen seines Gegners erwidert er u. a. Folgendes: "Risum teneatis amici. Wo unter dem Wonde "Risum teneatis amici. Wo unter dem Monde hat man vor der französischen Revolution je ein Wort über die Leistungen der Universitäten in den gesitlichen Ländern Trier, Mainz, Köln, Osnabrück, Kaderborn, Hildes-heim, Fulda usw., die einen ungeheuren Flächeuraum einnehmen, gehört? Wo waren diese Universitäten? Welche Summen sind von den gesitlichen Regierungen darauf verwandt? Nur Münster, durch den einen Fürstenberg gehoben, genoß verdienten Ruhmes; aber auch die dortige Universität war noch weit entsernt von der vollkommenen Einrichtung der jegigen, und die Gelder dafür flossen nicht aus der geistlichen Kasse, sondern aus den Fonds der aufgehobenen Jesuiten.... Preußen entzog den sich bemühen und daher den bischöflichen Einfluß auf die Schulen sehr enge beschränken oder gerne ganz vernichten möchten, die Bedürfnisse der Katholiken und ihre billigen Wünsche in Schutz nehmen, bitte ich, meine Ansichten Sr. Kgl. Majestät zur allergnädigsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der mir zur Außerung meines Gutaachtens mitgeteilte Entwurf eines allgemeinen Gesetze über die Berfassung des Schulwesens in dem preußischen Staate im allgemeinen und vorzüglich in Hinsicht der Elementar- und Stadtschulen sehr viel Gutes enthalte und eine Mäßigung, Einsicht und Überlegung zeige. Insessen kann ich denselben doch nicht in allen Teilen den Bedürsnissen und den ebenso gerechten als billigen Wünschen der Katholiken entsprechend sinden. Diese Punkte betreffen hauptsächlich

- 1. ben Schulfonds und die Schulen in Rücksicht ber Religion im allgemeinen,
- 2. Die Lehrgegenstände der Elementarichulen, 3. Die zu errichtenden Schullehrer=Seminarien,
- 4. Die Aufsicht über die Schulen, die Ernennung der Lehrer, die Ginführung der Lehrbücher
- 5. endlich die höheren Lehranstalten.

1.

Was den Schulfonds und die Schulen in Hinsicht der Religion im allgemeinen betrifft, so scheint zwar in dem Entwurfe dahin gedeutet zu werden, daß einer jeden Konfession und einem jeden Orte Konds und Schulen bleiben follen; indessen mare es doch höchst zu wünschen, und ich muß dringend darauf antragen, in dem Weset unumwunden und bestimmt den Grundsatz zu erklären, daß nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß der katholische Schulfonds den Katholiken unverlett verbleiben und daß bei allen katholischen Schulen und Lehranstalten nur katholische Lehrer und Aufseher angestellt werden sollen, die wegen ihrer guten religiösen Denkart, ihres sittlichen Wandels und ihrer Einsicht in allgemeiner Achtung stehen, und daß man von dieser Regel unter keinem Vorwande abgehen werde. Diese Erklärung wird die beunruhigten Gemüter der Katholiken beruhigen und ihnen Achtung, Ehrerbietung und Liebe gegen die Regierung einflößen, welche ihnen in hinsicht bessen, was ihnen am heiligsten ift und am meisten am Herzen liegt, in betreff ber Religion und der Erziehung, Gerechtigkeit und Schut widerfahren läßt, und auch die öffentlichen Anstalten selbst werden dadurch an Ansehen und Zutrauen gewinnen.

katholischen Geistlichen durchaus nicht die Mittel und Gelegenheit, sur Wissenschaft und Unterricht zu wirten; erst Preußen vollendete Fürstenbergs berrliches Wert, einen zum großen Teil geistlichen Vehrstand zu bilben, und gab diesem alle Mittel, gedeistlich zu wirten, die ihm jener große Mann nicht hatte verichaffen können. Die katholische Geistlichkeit hatte schon Jahrhunderte lang Gelegenheit und Mittel genug gehabt, sur Wissenschaft und Unterricht zu wirten. Aber die Gelegenheit hatte se leiber versäumt und bie ungeheuren Mittel sin nichtsnüßige Zwede, sin äußeren Arunt, für müßige Wönche in reichen Abteien (wir wollen einzelne tressliche Ausnahmen nicht verschweigen), sür zahllose Sinekuren an den Dom- und Kollegiatsistern vergendet." (S. 69.)

Die Unterrichtsgegenstände, welche in § 11 und 12 angegeben werden, scheinen — wie ich nur vorübergehend bemerken will in ganzer Ausdehnung in den meisten Landschulen eingeführt werden zu können, wiewohl dieselben größtenteils in manchen Schulen schon gut behandelt werden. Die meisten Schulen sind sehr zahlreich, schlecht dotiert und nur mit einem Lehrer besetzt, von dem man eine vollständige Behandlung aller Gegenstände weder fordern noch erwarten kann. zu großer Vervielfältigung der Lehrgegenstände werden auf die nütlichsten zu wenig Zeit und Fleiß verwendet, und indem einige Schüler, welche sich etwa durch Naturanlagen und Eifer auszeichnen, mehr Fortschritte machen, werden die übrigen weit zurückbleiben. Die Leibesübungen mögen zwar, an sich genommen, von Ruten sein, dieselben aber in allen Schulen einzuführen scheint mir bedenklich und gefährlich zu sein. Zusammenkünfte aller Schüler außer dem Schulhause auf offenen Plätzen können leicht, besonders wenn die Schüler zahlreich sind, Veranlassung und Gelegenheit zu Unsittlichkeiten geben, manchem Schüler den Mut über die Gebühr erheben und zur Kühnheit und Frechheit reizen, während sie andern vielleicht an der Gesundheit nachteilig sind. Der Lehrer, welcher sich bei solchen Versammlungen einfindet, ist in ganz anderen Verhältnissen als in der Schule; und eben dies gibt den Schülern Gelegenheit, Mängel und Fehler an dem Lehrer zu entdecken, die ihnen sonst unbekannt geblieben wären. Das dem Lehrer unentbehrliche Ansehen, die nötige Achtung und Liebe würde auf diese Weise schon bei den Schülern vermindert. Katsamer möchte es daher sein, statt allgemeinem Übungsplate und Leibesübungen wieder gute Spielpläte anzuweisen, wie solche ehedem bei Symnasien und Bürgerschulen sich befanden.

katholisches Schullehrer-Seminarium ist an sich von äußerster Wichtigkeit und dem größten Einflusse; von der auten Einrichtung hängt aber so sehr das Wohl der Kirche als jenes des Staates ab. Aus demfelben foll die Kirche jene Männer erhalten, welche den Unterricht, die religiose und sittliche Bildung der Jugend besorgen, mit dem Pfarrer und der Kirche in die nächste Verbindung treten, meistenteils aus dem Kirchenfonds einen Teil ihrer Einnahmen beziehen und als Kirchendiener zu betrachten sind. Der Bischof, als Lehrer und Oberhirt seines Sprengels von Gott bestellt, darf also seinen Amtspflichten gemäß nicht gleichgültig in Hinsicht eines solchen Instituts und seiner Einrichtung sein und von demselben ausgeschlossen werden. geht mein Antrag dahin, dem Bischofe die Aufsicht über dieses katholische Schullehrer-Seminarium, die Ernennung der Lehrer und Vorsteher und die Annahme der Alumnen, sowie die Bestimmung der Lehrbücher zu überlassen oder weniastens eine eigene Kommission von etwa 4 Katholiken zu errichten, von denen 2 von seiten des Staates und 2 vom Bischofe ernannt und angestellt werden, um gemeinschaftlich die Aufsicht über das Seminarium zu führen, die Lehrer und Vorgesetzten zu bestimmen, die Alumnen aufzunehmen und am Ende ihres Kursus im Verein mit den Lehrern zu prüfen und die Zeugnisse auszustellen.

Die in dem Entwurfe erwähnte unmittelbare örtliche Aufsicht und die mehr mittelbare Areisaufsicht erscheint sehr zweckmäßig; nur möchte

ich eben nicht raten, die Dorfschulen und deren Lehrer zu sehr den Ortsvorstehern und Hausvätern unterzuordnen, die nicht innere Kenntnis genug im Schulfache besitzen und bei zu ausgedehnter Macht viel Gutes verhindern können. Allein darin, daß dem Bischofe bloß die Ernennung des Preisaufsehers zuerkannt, derselbe übrigens aber beinahe von aller Aufsicht über die Elementarschulen ausgeschlossen wird, kann ich, ohne mein Gewissen zu verletzen und auf meine wesentlichen Amtspflichten zu verzichten, nicht beistimmen. Die Elementarschulen und ihre Lehrer. welche als Kirchendiener zu betrachten sind, stehen mit der Kirche und deren Wohl in zu naher Berbindung, als daß dem Bischofe die Aufsicht über dieselben könnte entzogen werden. Dazu kommt noch, daß die meisten Schulen von geistlichen Behörden oder auf deren Betrieb gestiftet und eingerichtet sind, daß diese Sahrhunderte hindurch ungestört und mit Ruben die Aufsicht geführt haben. Wenn ihnen die Ausübung dieser Macht auch in neueren Zeiten in einigen Provinzen beschränkt ist, so entscheidet doch diese Ursache das Recht nicht, und der Erfolg hat gelehrt, daß die ergriffenen Magregeln für den Staat ebenso nachteilig geworden sind als für die Kirche.

Es sollen freilich nach dem Willen Sr. Kgl. Majestät bei den Regierungen und Konsistorien auch katholische geistliche Räte angestellt werden, allein diese können keine kirchliche Macht ausüben, noch weniger an die Stelle der Bischöfe und ihrer Behörden treten. Der Katholik, der nach innerer Überzeugung seine Kirche und ihre Einrichtung göttlichen Ursprungs hält, betrachtet die Bischöfe und die bischöfliche Gewalt als eine unabhängige, die keineswegs ein Ausfluß der weltlichen ist, und sieht in einem vom Staate ernannten geistlichen Schul- und Konfistorialrat nichts als einen weltlichen Beamten, wenn er in demfelben auch noch so sehr Einsicht, Rechtschaffenheit und Priestertum ehrt. Deshalb kann ich den Antrag nicht unterdrücken, daß dem Bischofe und seinen Behörden die Aufsicht über die katholischen Elementar- und Stadtschulen, wie bisher, die Bestimmung der Schulbücher, die Ernennung der Lehrer, die Bestrafung und Absetzung derselben bei vorkommenden Fehlern nach dem Bunsche aller Katholiken belassen werde, oder doch daß wenigstens außer den örtlichen und Kreis-Vorständen in jeder katholischen Diözese eine aus 4 Katholiken bestehende Schulkommission mit vorgedachten Attributen und gleicher Befugnis errichtet werde, wovon der Staat 2 Mitglieder und der Bischof 2 ernennen möchte. Die Kommission könnte dieselbe sein, welche vorhin in Vorschlag gebracht ist.

Mit Recht wird in dem Entwurse auf eine gute und edle Zucht der studierenden Jünglinge gedrungen und den Lehrern eingeschärft, beim Unterricht ihr Hauptaugenmerk auf Veredlung des Herzens, auf religiose und sittliche Bildung, auf Anleitung der Schüler zur wahren Frommigkeit zu richten und damit die Entwicklung der Geisteskräfte und die wijsenschaftliche Bildung eifrig zu verbinden. Diese Anweisung gereicht jedem, der an dem Entwurfe Anteil hat, zum Ruhme und macht seinem Herzen Ehre. Aber eben deswegen muß ich es recht sehr bedauern und kann es unmöglich billigen, daß in dem Entwurfe bei ben katholischen Gymnasien gerade das Hauptmittel der Zucht und der religiösen-sittlichen Bildung, der Einfluß der Geistlichkeit, die Aufsicht

LXX.

des Bischofs beseitigt wird, welche bei den Gymnasien noch mehrere und fräftigere Gründe fordern als bei den Elementar- und Stadtschulen. Blühend waren in den katholischen Ländern die Schulen, deren Lehrstellen mit guten Geistlichen unter der Aufsicht des Bischofs besetht waren, und sowie von dieser Einrichtung abgewichen wurde, verloren sie auch an ihrem inneren Werte, wenngleich sie von einer andern Seite zu gewinnen schienen. Auch noch jett blüben in Deutschland die bischöflichen Schulen und zeichnen sich durch edle Zucht aus; man konnte in den jüngsten Zeiten den Lehrern mit Grund nichts vorwerfen und hörte nirgends von ungebührlichen Umtrieben der Jugend. Offen und laut wünschen diesen die Katholiken in vielen Gegenden die Wiederherstellung der alten, ehemaligen Schulordnung, wiewohl sie auch manche eingeführte Verbesserungen beizubehalten verlangen. Will man also gute katholische Shmnasien, die in jeder Sinsicht ihrem Zwecke entsprechen, so gebe oder lasse man benselben eine Verfassung, welche ben Bedürfnissen ber auten Katholiken und ihren Wünschen genügt, welche die Geschichte und besonders die Erfahrung der neueren Zeit gerechtfertigt hat. Man besetze alle Lehrstellen, wie bisher gebräuchlich war, mit guten Geistlichen und stelle dieselben sowie die ganze Lehranstalt unter die Aufsicht des Bischofs und überlasse ihm die Ernennung der Lehrer und die Bestimmung der Schulbücher. Auf diese Weise eingerichtet, erfordern die katholischen Symnasien den geringsten Kostenauswand und erreichen am sichersten ihren Zweck. Will man aber diese Gewalt dem Bischofe nicht unumschränkt einräumen, so errichte man in jeder Diözese oder bei jedem katholischen Ghmnasium eine eigene Inspektion mit obigen Atkributen aus 4 Katholiken bestehend, wie vorhin in Sinsicht auf die Elementar- und Bürgerschulen bemerkt ift.

Diese sind meine Ansichten und Vorschläge in betreff der katholischen Schulen im allgemeinen. Jest glaube ich aber noch die besonderen Berhältnisse der höheren Lehranstalten Paderborns nicht unberührt lassen zu dürfen. In Paderborn, dem Hauptorte meiner Diözese, befindet sich ein katholisches Ghunasium, eine philosophische und theologische Lehranstalt nebst einem Klerikalseminarium. Die Einrichtung dieser Institute ist Ew. Erzellenz aus dem Schulberichte von 1816 schon bekannt, welcher von der Agl. Regierung zu Minden wird eingeschickt sein.1) Die Lehranstalt mit Ausschluß des Klerikalseminariums ist von weiland Kürstbischof Theodor Freiherrn v. Fürstenberg größtenteils aus seinem Privatvermögen gestiftet und nach erlittenen Unfällen durch die Freigebigkeit des Fürstbischofs Ferdinand und mehrerer anderer sowie auch durch Beiträge frommer Geistlichen erhalten und vermehrt worden. Das Klerikalseminarium aber ist durch den Fürstbischof Wilhelm Anton errichtet und der Fonds durch Vermächtnisse des im Jahre 1801 verstorbenen Domherrn und Kammerpräsidenten v. Mengersen vervollständigt. Die ganze Anstalt war gleich ihrem Ursprunge und Zwecke nach eine katholische, eine geistliche, und wurde deshalb von dem Stifter den Jesuiten übergeben, nach deren Aufhebung aber Weltgeistlichen übertragen und stand stets unter der Aufsicht und Direktion des Bischofs. Als solche hat sich dieselbe bei allen Stürmen erhalten, und selbst unter der Fremdherr-

<sup>1)</sup> Bergl. oben G. 3492.

schaft, in welcher sonst beinahe alle bestehenden katholischen Institutionen zu Grunde gerichtet wurden, blieb dieselbe verschont und wurde öffentlich durch den Reichsalmanach als ein bischöfliches Lyzeum anerkannt. Sie entsprach von jeher ben Absichten der Stifter, den Bunschen und Erwartungen aller Gutdenkenden. Aus ihr ging eine Menge aut gebildeter junger Männer hervor, von denen sehr viele im Zivildienste dem Staate und viele als Gentliche dem Staate und der Kirche zugleich nützliche Dienste leisteten und noch leisten. Die Lehrer waren stets eines unbescholtenen Wandels, arbeiteten nicht nur unverdrossen mit dem besten Erfolge im Schulfache, sondern zeichneten sich auch als Priester aus und wirkten schon in dieser Eigenschaft auf die Sitten der Zöglinge sehr wohl-Sie verrichteten den ihnen obliegenden Gottesdienst punktlich genau mit Anstand und Würde zur allgemeinen Erbauung. Sie sind also nicht nur als Lehrer, sondern auch als Priester unentbehrlich besonders in den jetigen Zeiten, wo die Kirchenangelegenheiten noch nicht geordnet sind, wo die sonst so reiche katholische Kirche Baderborns beinahe alles Vermögen verloren, die ehedem zahlreiche Klerisei auf eine unbedeutende, bei weitem nicht hinreichende Pfarrgeistlichkeit eingeschränkt ift, wo beinahe alle ehemaligen Institutionen aufgehört haben, wo der Mangel an Geiftlichen immer drückender wird, so daß oft schon der Pfarrgottesdienst aus Mangel an Kuratgeistlichen unterbleiben muß, wo es an Mitteln fehlt, für den Unterhalt unvermögender Geiftlichen zu sorgen oder schlechte von ihrem Amte zu entfernen und unschädlich zu machen, wo also Pfarrer und ganze Gemeinden fruchtlos um Hülfe flehen, wo man dann noch in öffentlichen Blättern Auffätze lieft, worin die Katholiken verspottet, beschimpft und mißhandelt werden, worin sogar ihr naher Untergang angefündigt und auf denselben schon Jubellieder angestimmt werden.

Dieses ganze Lehrinstitut steht mit seinem Lehrpersonal durch die ganze Provinz, sowie auch in den benachbarten in größtem Ansehn, und man wünscht nichts sehnlicher als die Erhaltung desselben. Wo man also dermalen von seiten des Staates die Absicht hat, das Schulwesen zu organisseren, so muß ich meine angelegentlichste Bitte erneuern, diese Schulanstalten als katholische, als geistliche und dischössische in ihrer disherigen Ausdehnung sortbestehen zu lassen. Für sie spricht die wohlgemeinte Absicht der Sisser, sür sie der langiährige Bestand und rechtliche Besith, für sie sprechen die Friedensschlüsse, der vielseitige, errobte Nuzen und die Unentbehrlichseit, für sie spricht die öffentliche Stimmung, welche sich laut offenbart.

Meinerseits bin ich hingegen bereit, diesen Lehranstalten mit Kücksicht auf Lokalität und andere Umstände eine mit dem allgemeinen Schulplane des Staates übereinstimmende Einrichtung zu geben und nur solche Lehrbücher zu gestatten, wogegen die Staatsbehörden nichts mögen einzuwenden haben. Ich zweisle keineswegs, daß diese meine Bemerkungen und Vorschläge mit den allbekannten erhabenen Gesinnungen Sr. Majestät unsers allgesiebten Königs übereinstimmen. Allerhöchst dieselbe geruhte in dem neuen Zensuredisch zu verordnen, daß katholische Lehrbücher erst dann der Zensurehörde könnten vorgelegt werden, wenn sie das Imprimatur des Vischoss oder seines Generalvikariats erhalten hätten, und scheinen daburch die Macht des

Bischofs zu schügen, auch über die mündlich vorgetragenen Lehren und die Lehrer zu urteilen und die Aufsicht darüber zu führen."1)

Der Verfasser dieses Schriftstücks war offenbar in großer Sorge, die katholischen Interessen möchten bei der Neuordnung des Schulwesens Schaden leiden. Anderseits läßt sich nicht verstennen, daß darin die Rechte und Ansprüche der Bischöse mit mehr Nachdruck als Gründlichkeit und Gewandtheit vertreten werden. Bezeichnend, wenn auch verständlich ist das dem früheren Ladersborner Schulwesen gespendete Lob, der Mangel an Verständnis für die Notwendigkeit gründlicher Resormen.

Schon bald erfolgte eine Rüdäußerung. Um 14. Dezember 1819 schrieb v. Altenstein:

"Ew. Hochfürstl. Gnaden Ansichten über die öffentlichen Verhältnisse des katholischen Schulwesens sind mir zwar schon aus Hochdero früheren Vorstellungen bekannt gewesen; ich erkenne es aber dennoch mit besonderem Danke, daß Hochdieselben mir Ihre Bemerkungen darüber nochmals mit bestimmter Beziehung auf den Entwurf zu einem allgemeinen Gesetze über die Verfassung des Schulwesens im preußischen Staate unterm 1. dieses Monats gefälligst mitgeteilt haben. Diese werden bei fernerer Beratung des Entwurfs noch reiflich erwogen und so, wie es nur immer geschehen kann, berucksichtigt werden. Em. Sochfürftl. Gnaden können versichert sein, daß ich nur das wahre Beste ber hochwichtigen Angelegenheit, welche Gegenstand des Entwurfs ift, im Auge habe. Dies auch von seiten Ew. Hochfürstl. Gnaden vorauszusetzen habe ich allen Grund und darf daher mit Vertrauen erwarten, daß Sochdieselben zur Ausführung der zu treffenden definitiven Festsetzungen gern mitwirken, der Ihrer Leitung anvertrauten Geistlichkeit mit Ihrem Beispiele hierin vorangehen werden, und daß so die Sache selbst dem hohen Ansehen, welches Ew. Hochfürstl. Gnaden Ihre Bürde verleiht, den ersprießlichen Fortgang in Ihrer Diözese verdanken werde. Em. Hochfürstl. Gnaden Bünsche in Ansehung des Gymnasii in Paderborn insonderheit werden besonders berücksichtigt werden."

Der Entwurf ist bekanntlich nicht Gesetz geworden. Bei der weiteren Beratung erwiesen sich die zu überwindenden Schwierigskeiten als zu groß, und die Regierung verzichtete vorläufig auf den Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes.2)

<sup>1)</sup> Dieses und das folgende Schriftstud befinden sich im Pab. Bif.

<sup>2) &</sup>quot;Gegen die im Entwurf den Bisch ösen zugestandenen Befugnisse erklären sich mehr oder weniger fast alle Gutachten, einige mit vollster Energie. Es sei das an sich unzuträglich und eine Unbilligkeit gegen die evangelische Kirchenbehörde, welcher gleiche Rechten nicht eingeräumt würden. Die dem Staate vorbehaltene Oberaussicht resp. Zustimmung sei nicht genügend. Für einige Teile der Monarchie, wo selbst unter katholischer Regierung die Bischöse ohne alle Rechte auf das Schulwesen geblieden seien, enthielten die diesfälligen Bestimmungen des Entwurfs Neuerungen, welche das höchste Bestemden erregen würden.

# II. Fürstbischof Franz Egon und das Lehrerseminar in Büren.

In Paderborn bestand zur Ausbildung der Lehrer seit 1788 eine Normalschule.1) Aber diese wurde verhältnismäßig schnell als unzureichend erkannt. In einem Berichte, den der Baderborner Landrat v. Elverfeld am 3. August 1817 der Regierung in Minden über die Mittel zur Ausbildung der Lehrer erstattete, heißt es: "Höchst wünschenswert würde es sein, wenn die Normalschule durch ein Schullehrerseminar erhöht würde, das schon seit 15 Jahren im Plane war und bisher darin blieb. In diesem Seminar für die Provinz Paderborn würden 6-8 männliche und 2-3 weibliche Kandidaten unterrichtet und vollkommen ausgebildet. Zu dieser Anstalt dürften nur die fähigeren, in der Normalschule schon vorgebildeten Zöglinge gelangen, dann gegen 2 Jahre darin bleiben, an die Stelle eines abgehenden würde ein neues Subjekt treten." Am 17. März 1818 forderte die Regierung von dem Landrat nähere Nachrichten: "Und da es unsere Absicht ist, die Normalschule zu einem wirklichen Semi-

Die Gewährung sei ein politischer Fehler. Der Staat durfe die Schule. in welcher seine Bürger ihre Bildung erhielten, nicht seiner beauftragten Behörde entziehen und einer fremden übergeben, die von einem ausländischen Obern abhange. — Die meisten der von den katholischen Bischöfen abgegebenen Gutachten nehmen für den Bischof ein größeres Recht in Anspruch, als ihm nach dem Entwurf gewährt wird. Das Recht der Kirche reiche weiter; was der Entwurf bewillige, erscheine nur wie eine Gnade. Die Begründung der weitergehenden Ansprüche wird aus dem kanonischen Recht, den Tridentiner Beschlüssen, dem Westfälischen Frieden und dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 versucht. Siernach seien alle Schulsachen causa ecclesiastica. Die Lesebücher in katholischen Anstalten zu bestimmen, sei Sache des Bischofs, ebenso die Ernennung der Lehrer, auch an katholischen Ghmnasien; zumal bei den Religionslehrern als seinen Gehülfen komme ihm die Anstellung zu. An den höheren Anstalten seien am besten die Lehrer aus dem geistlichen Stande zu nehmen. Die katholischen Seminarien seien gang unter die bischöfliche Aufsicht zu stellen. Vom Bischof habe die Anstellung des Direktors und sämtlicher Lehrer zu erfolgen. Er habe auch die Aufnahme der Allumnen zu verfügen. Die vorbehaltene Genehmigung der Ministerialinstanz sei unzulässig, da der Bischof für seine Handlungen, welche er in seinem Ressort verrichte, der Bestätigung seitens der weltlichen Obrigkeit nicht bedürfe. Daß auch Nicht-Katholiken das katholische Schulwesen leiten könnten, dagegen müsse Widerspruch erhoben werden." -"Die Sache wurde unter dem 14. September 1826 zum lettenmal vorgelegt und darauf zu den Akten geschrieben." (We set geb. d. Unter= richtswesens S. 90 ff.)

1) Näheres bei Bartholome, Kurze Geschichte der Pädagogik

S. 325 ff.

naris für den katholischen Teil des Regierungsdepartements zu erweitern, so haben Sie deshalb mit Zuziehung des Generalvikars Dammers und des Normallehrers Himmelhaus einen Plan auszuarbeiten."1) Besonders lebhaft interessierte sich für diese Sache der Oberpräsident v. Binde, der die Grrichtung eines katholischen Provinzial-Seminars betrieb und zur Beschaffung der erforderlichen Mittel das den Krondomänen einverleibte Haus Büren reklamierte.2) Am 29. Januar 1820 ersuchte er die Mindener Regierung "um baldige Mitteilung der Verhandlungen wegen Zurückgabe des Bürenschen Fonds den Laderborner Studienfonds zur vollständigen Ginsicht vom jetigen Standpunkt der Sache und um unserseits die Beschleunigung eines für die Einrichtung des nunmehr beschlossenen Seminars in Büren wie für das Laderborner Gymnasium so erheblichen Gegenstandes möglichst befördern zu können." Friedrich Wilhelm III. unterzeichnete am 30. November 1823 die Kabinettsordre, durch die ein Teil der zum Hause Büren gehörenden Gebäulichkeiten und Einkunfte dem Seminar überwiesen wurde.3)

Alle Vorbereitungen traf die Regierung einseitig, ohne mit dem hochbetagten Fürstbischof oder seinem Generalvikar Fühlung zu nehmen. Erst am 27. Oktober 1824 richtete v. Vinde an Dammers folgendes Schreiben: "Ich beabsichtige, die Eröffnung des Schullehrerseminars durch die Amtsblätter zur Kunde zubringen. Um hierüber mit Ew. Hochwürden im Einverständnis zu versahren, übersende ich Ihnen hiermit den Entwurf einer Bestanntmachung zur gefälligen Außerung Ihrer Meinung und zusgleich mit dem Ersuchen, auch Ihrerseits über diese Angelegenheit ein die gute Sache förderndes Schreiben an die Geistlichkeit Ihrer Diözese zu richten. Die für die Anstalt in Vorschlag gebrachten beiden Hauptlehrer sind der Pfarrer Klocke in Alme und der Kaplan Gaufsterdt in Büren. Der Musiksehrer ist bisher noch vergebens gesucht."

Es ift begreiflich, daß die bischöfliche Behörde über das Borgehen der Regierung nicht wenig erregt war, zumal wenn man berücksichtigt, welche Rechte sie noch kurz vorher für sich in

<sup>1)</sup> Minden. Acta betr. die Normasschule zu Paderborn. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. IV. Lit. C. Nr. 1.

<sup>2)</sup> Die Verhandlungen sind von mir veröffentlicht in der Westf. Zeitschr. Bb. 692. S. 143 ff.

<sup>3)</sup> Westf. Zeitschr. Bb. 692. S. 149.

<sup>4)</sup> Bab. Bit. (Cbenda die folgenden Schriftstücke.)

Anspruch genommen hatte. An den Kultusminister v. Altenstein wurde folgende von Franz Egon am 20. Dezember 1824 untersertigte Eingabe gerichtet:

"Bon seiten des herrn Oberpräsidenten Freiherrn v. Vinde hochwohlgeboren ist rücksichtlich des neu zu errichtenden Schullehrer-Seminariums zu Büren meinem Generalvikariate zu Paderborn das in Absichrift beikommende Schreiben zugeschickt, ohne daß zuvor über die Errichtung und Einrichtung des Seminariums, über die anzustellenden Lehrer und den zu befolgenden Lehrenan, über die Annahme der Seminaristen und deren Leitung und Prüfung und über die zu führende Aufsicht und Leitung des neuen Instituts Mitteilungen geschehen, gutachtliche Vorschläge und Zustimmungen von den geschlichen Behörden verlangt sind, und ohne daß von irgend einem geschlichen Veinflusse sie zu führende ich mir die Freiheit, Ew. Erzellenz im Vertrauen auf hochdero Einsicht und Gerechtigkeitsliebe über das Elementarschulwesen und über das zu eröffnende Schullehrer-Seminarium mit Bezugnahme auf meine früheren Eingaben Vorstellung zu machen.

#### 1. Schulwefen.

Sowie Deutschland, besonders das nördliche, in jeder Sinsicht seine Rultur und sein erstes Aufblüben der Einführung des Christentums und der Kirche zu verdanken hat, so sind auch mehrerenteils alle unsere Elementarschulen von der Kirche ausgegangen, von Beistlichen entweder unmittelbar gegründet oder auf ihr wohltätiges Betreiben errichtet und zum Teil mit Kirchenvermögen dotiert. Alle Elementarschulen, von der Kirche ausgegangen und mit der Kirche auf das innigste verbunden, sind demnach von jeher als firchliche Institute, keineswas aber als Gemeindeanstalten betrachtet und behandelt. Auch die Schullehrer, welche hinsichtlich ihrer Amtsführung mit der Kirche und der Geistlichkeit notwendig in nahe Berührung kamen, welche einige Kirchendienste zu verrichten hatten und zum Teil aus dem Kirchenfonds ihre Besoldung bezogen, wurden und konnten mit Recht nur als Kirchendiener angesehen werden. Alle Elementarschulen standen von jeher und bis zu den neuesten Zeiten unter der wohllöblichen Aufsicht und Leitung der Kirche und Geiftlichkeit; alle Schullehrer in der Diozese Paderborn, sehr wenige ausgenommen, wurden vom Bischofe oder in seinem Namen von den Archidiakonalbehörden1) ernannt und alle ohne Ausnahme von bischöflichen Behörden

¹) S d um a d er bemerkt 1847 in seiner "Erwiderung" (vergl. oben S 349°): "Die Elementarlehrer wurden größtenteils von den Archidiakonen, bei einigen wenigen Stiftsichulen von den Etiftern oder Scholasten und dei einigen von den Stadtbehörden ernannt oder vorgeichlagen, die Beaufischtigung aller Schulen und Lehrer stand der Archidiakonalakehörde zu... Die ehemaligen Archidiakonalaken sind ohne Zweisel vernichtet. Übrigens konnten sich die Archidiakonalaken and der Schulen und zingen nach und nach ein. Denn die Kosten ihrer Unterhaltung wurden durch dikt halten und zingen nach und nach ein. Denn die Kosten ihrer Unterhaltung wurden durch batten und zingen nach und nach ein. Denn die Kosten übere heitritten, die sin Krischenumordnungen und für Vergehen in purden durch dassen kabe sein vorden wurden, und die Erhebung derselben wurde nicht mehr gestattet. Dazu kam, daß sie unter dem Boste verachtet und zum Teil verhalt waren. Und als ein Commissarius archidiakon werden ziehen den den zunde, um Send zu halten. Der Commissarius Flüchting, ein einsaatker werden ziehen siehen gesten, um sich im seiner Kutsche

geprüft, genehmigt und nach vorhergegangener Beeidigung eingesett. Aus diesen Schulen gingen die hervorragenosten Menschen nach Verhältnis der Zeiten und Umstände, wenngleich nicht wissenschaftlich gebildet, doch wohl unterrichtet hervor, die mit einem frommen und edlen Sinne Anhänglichkeit an Kirche und Baterland verbanden und beiden mit unwandelbarer Treue ergeben waren. Freilich hatte das ehemalige Schulwesen Mängel und Fehler und es wurden auch Miggriffe gemacht, die ich keineswegs billige und in Schutz nehme. Die ehemaligen Schulen bedurften bei fortschreitender Kultur einer Verbesserung. Aber bei alledem können sie bei Beurteilung ihres Wertes nur nach dem ehemaligen Stande der Welt, keineswegs aber nach den jegigen Zeiten und Bedurfnissen betrachtet werden, und man wurde der Beistlichkeit der Vorzeit zu wehe tun, wenn man ihr anrechnen wollte, daß sie hinsichtlich des Schulfaches über die Zeit und die damalige gebildete Menschheit, aus der sie genommen war, nicht hervorragte. Auch kann es nicht in Abrede gestellt werden, daß in neueren Zeiten von seiten der höheren geistlichen Behörden ein vorzügliches Augenmerk auf das Schulwesen gerichtet, die eingeschlichenen Fehler und Mängel abgestellt, nützliche Verbesserungen eingeführt, viel Gutes gestiftet wurde und noch mehreres geleistet ware, wenn ihr mehrere Mittel zu Gebote gestanden hätten und ihre Macht weniger begrenzt wäre. Übrigens muß von dem Guten, was in ben neuesten Zeiten auf Verordnung der Staatsbehörden geschehen ist, ein großer Teil der Geistlichkeit und besonders den geistlichen Behörden als Berdienst angerechnet werden. Wenn bei einer neuen Einrichtung des Schulwesens schon die Geistlichkeit wegen der vielkachen hohen der Kirche um Errichtung ber Schulen und Berbreitung der Kultur, wegen der engen Verbindung der Schulen mit der Kirche und den Pfarrern, die nicht ohne den größten Nachteil gelöst werden kann, und wegen der großen im Schulfache geleisteten Dienste bestens berücksichtigt zu werden verdient, so sprechen auch laut dafür die Gerechtigkeit und Billigkeit der Sache, sowie auch selbst das mahre Interesse des Staates, daß den Bischöfen und ihren Behörden die Leitung des Schulwesens entweder, wie ehemals, völlig zu überlassen oder ihnen wenigstens ein sehr großer Einfluß darauf gesetlich zu verstatten sei.

Die Schullehrer, ihrer wesenklichen Bestimmung und ihrem Beruse nach nicht allein Lehrer, sondern vorzüglich Erzieher der Jugend, erteilen psichtgemäß in den allgemein notwendigen Gegenständen Unterricht, unter denen Religionslehre und Biblische Geschichte den ersten Platz einsnehmen, dessen Leitung und Beaufsichtgung dem Bischofe und bessen Behörde belassen werden muß, wenn dem Katholizismus nicht zu nahe getreten werden soll. Ferner muß aller Schulunterricht, alle Schulerzziehung von Religion ausgehen und auf Religion gedaut sein, mit Resligion verwebt werden und auf Religion zurücksühren, wenn aus den

mit seiner Köchin nach Lichtenau, dem Geburtsorte der Köchin, und führte die Sanktsunas Prozession nach Amerungen. Und am solgenden Tage begad er sich nach Kleinenberg, um Send zu halten. Aber die vorgeladenen Verbrecher erschienen nicht, und der Commissarius erhielt nicht Brüchten. Als Flüchting nach Paderborn zurücktehren wollte und Vorspannpserde verlangte, die ihm nach Paderbornscher Verordnung gebührten, hannten ihm die Kleinenberger 4 Ochsen vor seine Kutsche. Der Commissarius geriet darüber in die größte But und sprach die heftigken Porfall sanden es auch die übrigen Kommissarius folgen. Nach diesem Vorfall sanden es auch die übrigen Kommissarius fachten. Mach diesem Vorfall sanden es auch die übrigen Kommissarius der studie kommissarius geriet den konstall sanden es auch die übrigen Kommissarius der die keinenberger lachten. Auch diesem Vorfall sanden es auch die übrigen Kommissarius der studie konstallen das der Sanden der Sanden der erscheinen."

Schulen wohl unterrichtete und wohl erzogene Menschen hervorgeben sollen, die mit einem edlen Sinne Tugend und Anhänglichkeit an König und Vaterland vereinigen, die auf einem festen und unwandelbaren Ohne eine solche auf Religion sich stützende Erziehung Grunde ruhen. werden die Schulen nur stolze Halbwiffer bilden, die, ihrer Schwäche unbewußt, alles nach ihren mitunter schiefen Ansichten ordnen und einrichten wollen und Unheil verbreiten. Nur durch einen gesetzlichen Einfluß der Geiftlichkeit auf die Schulen kann das erstere Gut erreicht und ber zweite Rachteil verhindert werden. Freilich hängt von den Schulen nicht allein das Wohl der Kirche, sondern auch jedes Staates ab, und fie find auch bestimmt, gute Staatsbürger zu bilden, eine unleugbare Wahrheit, wegen welcher die höheren und höchsten Staatsbehörden hinsichtlich der Schulen nicht gleichgültig sein können, und wegen welcher ihnen auch ein gewisser Einfluß, eine gewisse Aufsicht und Leitung unverkennbar zusteht. Aber die Geistlichen der für sich bestehenden katholischen Kirche schließen sich keineswegs vom Staate aus und betrachten sich mit Recht als Mitglieder und Bürger desselben und hangen ihm nicht aus Konvenienz, nicht wegen ihres Interesses, sondern aus Gewissenspflicht mit unwandelbarer Treue an. Durch langjährige Studien vorbereitet, durch Beruf zum Unterrichte bestimmt, sind sie nicht allein mit dem Schulfache bekannt, sondern auch dafür am geeignetsten und haben hinsichtlich der Schulen, denen sie vor allem am nächsten sind, das größte und innigste Interesse. Da sie in keine häusliche Angelegenheit verwickelt sind, können sie auch ihren Sinn mehr über das Froische und Sinnliche erheben und ungestört bei ihrem Berufe Zeit und Kräfte diesem Beschäfte widmen, bei dem sie ohnehin ein großes und unbedingtes Zutrauen bei dem bei weitem größten Teile der Menschen sich zu erfreuen haben. Ew. Erzellenz geruhten auch im Jahre 1820,1) als Hochdieselben den neuen für die Königlich Preußischen Staaten entworfenen Schulplan mir zu gutachtlichen Außerungen am Ende des Jahres 1819 mitgeteilt hatten, zu versichern, daß die von mir gemachten Bemerkungen und Anträge berücksichtigt werden sollten.

Allein dessenungeachtet fahren die Agl. Hochlöblichen Regierungen gegen den Inhalt des erwähnten allgemeinen Schulplans fort, bei eintretenden Vakanzen sich durch die Rgl. Landräte zur Wiederbesetzung Vorschläge machen zu lassen, die bald mit, bald ohne Rücksprache mit dem hiesigen Normallehrer sich ihrer Pflicht entledigen, aus den vorge= schlagenen Schulamtskandidaten einen auswählen, prüfen, ernennen und durch die Ral. Landräte beeiden lassen, ohne zuvor mit dem Generalvikariat darüber in Unterhandlung zu treten, ohne demselben einen gesetzlichen Einfluß zu vergönnen, ohne dasselbe auch nur nachher vor allem in Kenntnis zu setzen.2) Da von der rechtmäßigen geistlichen Behörde

1) Die oben S. 356 mitgeteilte Rückäußerung auf die gutachtlichen Bemerkungen bes Fürstbischofs ist datiert vom 14. Dezember 1819. 2) In den Jahren 1820—1827 lag das Paderborner Schulwesen vornehmlich in

ben Sanden des Schul- und Ronfiftorialrats Drufe, der vorher Professor und Domprediger in Baderborn gewesen war. (Räheres über ihn in der Westf. Zeitschr. Bd. 692. S. 144 ff.) Der in ber vorigen Note erwähnte Schumach er fagt a. a. D.: "Derfel. Generalvifar Drufe betrachtete und behandelte, feit er mit dem Jahre 1820 als Konfistorialrat bei der Kgl. Regierung in Minden eingetreten war, das Elementarschulwesen als eine reine Staatssache, forrespondierte darüber nur mit den Landräten und machte bem firchlichen Ginfluffe - ber Berr Generalvifar Dammers ftellte noch

die Schullehrer nicht ernannt, nicht genehmigt, nicht eingesetzt werden, so ist auch das Volk nicht auf dem gesetzlichen und rechten Wege versichert, daß es gute und wahrhaft katholische Lehrer seiner Kinder habe, wie-wohl bisher noch keine schlechten Lehrer aufgedrungen sind. Von der Geistlichkeit nicht angestellt, wagen auch die angestellten Lehrer eher Gesistlichkeit sich zu widersehen, der weiter nichts als der Weg einer streng zu beweisenden Klage übrig bleibt, und hierdurch abgeschreckt, können die Geistlichen bewogen werden, sich zum Kachteile des Unterrichts und der Erziehung dem Schulwesen nach und nach zu entziehen.

Dieses asses erwägend, sehe ich mich veranlaßt und genötigt, auf mein im Jahre 1819 in dem bereits erwähnten Gutachten über den allgemeinen neuen Schulplan gemachtes Gesuch zurückzukommen und gehorsamst darauf anzutragen, mir und meinem Generalvikariate hinsichtlich des Schulwesens die ehemalige Macht zurückzugeben oder wenigstens
bei einer ausgedehnten bischösslichen Macht zu bestimmen, daß eine katholische Schulkommission von 4 katholischen Mitgliedern mit ausgedehnter
Macht über das Schulwesen errichtet werde, deren 2 von seiten des Staates
und 2 Geistliche von seiten des Bischoses ernannt und eingesetzt werden.
Zwar ist während der Fremdherrschaft durch die Franzosen, welche keine
Rechte achteten, die alte Ordnung beim Schulwesen zerstört, ohne daß
voch die neuen, gewiß höchst schödlichen Verordnungen ganz ausgesührt
sind; allein auch diese Verordnungen sind mit allem Grunde außer Wirk-

bis zum Jahre 1825 ohne Widerrede der Landräte zu Paderborn, Brakel und Bar= burg und Borter die Clementarlehrer firchlich an - burch zwei heftige Anschreiben an die Landräte zu Baderborn und Warburg betr. die Schulen von Muddenhagen (Pfarrei Vilhen und von Sübhagen (Pfarrei Delbrück) ein Ende. Und wer den deren General-vitar Drüfe näher kannte, der wußte es auch im voraus, daß er seine ausgesprochenen Grundsähe nie widerrusen und dagegen handeln werde. "Es mag hier bemerkt werden, daß Schumacher kein Freund von Drüfe gewesen ist. In seiner oben angezogenen and-nhmen Schrift von 1835 entwirft er S. 6 folgendes Vild von einem Generalvitär: "Bur Stelle eines Generalvifars wird nur ein erprobter Mann zugelaffen, mehrenteils ein ehemaliger Schul- und Rirchenrat, ber ichon früherhin ben Geift ber Regierung sich angeeignet und dem Bischose oder seinem Generalvikariate aufgetrumpst hatte. Die Erinnerung an seine frühere Handlungsweise und die Furcht, sein einträgliches Amt, das jährlich 2500—3000 Tlr. rentiert, und die Aussicht nach höherer Beförderung zu verlieren, macht ihn leicht gefällig und willfährig hinfichtlich ber Regierung, indeffen er der Pjarrgeistlickfeit gegenüber das privilegium thuris für sich in Anspruch nimmt und zuweilen die Rolle eines fleinen Nabuchobonofors oder Pacifias von drei Ross-schweifen spielt." Mit besem "Pacifice" ist offender Drüte gemeint. — Vas den Fall Muddenhagen betrisst, so erließ die Mindener Regierung (Drüfe) am 9. Januar 1824 an ben Warburger Landrat v. Hibbeffen folgendes Schreiben: "Aus der Anlage Ihres Berichtes haben wir ersehen, daß Sie das Generalvikariat zu Paderborn benachrichtigt haben, bem Schullehrer Reinefe zu Muddenhagen fonne wegen feines unfittlichen Betragens der Unterricht der dortigen Jugend nicht ferner anvertraut werden, und Verragens der Unterricht der dortigen Jugend nicht ferner anvertrauf werden, und daß sierauf das Generalvikariat unter dem 4. Januar vor. I. dem Schulamiskandidaten Sieler die einstweilige Wahrnehmung des Unterrichts daselbst aufgetragen hat. Es nuß uns sehr auffallen, daß solchergestalt ein Schullehrer von seiner Stelle entfernt und letztere einem anderen übertragen ist, ohne daß diese ganze Sache im geringsten bei uns zur Sprache gebracht wurde. Wenn der Keinefe sich ein so verwerzliches Veetragen zu Schulden kommen ließ, daß dessen der Keinefe sich ein so verwerzliches Veetragen zur Schulamite sich als notwendig darfiellte, in nußte bei un st auf Intlassung vom Schulamte sich and verwischen Verlegen von der folgt var, auf anderweitige Vel'a in state angetragen werden. Wir sinden uns daher veranlaßt, Ihnen jenes durchaus ordnungswidrige Versahren hierdurch ernstich zu verweisen und Ihnen bei dieser Gelegensbeit wiederholt zu bemerken, daß Sie kinstig, jobald eine Schulkspreisstell im dortigen Kreise auf irgend eine Art erledigt wird, solches bei persönlicher Verantwortung sosort bei uns zur Anzeige zu bringen haben, wenn auch die Borichläge zur Wiederbejegung der erledigten Stelle nicht sogleich eingereicht werden können." (Minden, Acta betr. die Schule in Muddenhagen. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. Ji. Nr. 1.)

samkeit geset, und es bleibt immerhin wünschenswert, daß auch dem Bischose und seinem Generalvikariate hinsichtlich des Schulwesens die ehemalige Macht wieder eingeräumt werde, von der ein guter Gebrauch gemacht wurde, und welche die Franzosen ohne Grund und den geringsten Vorteil für das Schulwesen vernichtet oder geschwächt haben. 1)

#### 2. Schullehrerjeminarium.

Ein katholisches Schullehrerseminarium, zum Unterrichte und der Bildung angehender Lehrer bestimmt, kann nicht allein hinsichtlich des Staates, sondern auch der Kirche nicht anders als ein böchst wichtiges und einflugreiches Institut betrachtet werden. Aus demselben geben unterrichtet und gebildet die Männer hervor, welche den Religionsunterricht und die religiöse und sittliche Bildung der heranwachsenden Jugend größtenteils besorgen, mit den Pfarrern und der Kirche in engste Verbindung treten, mehrerenteils aus dem Kirchenfonds Einnahmen beziehen und als Kirchendiener zu betrachten sind. So wesentliche und ausgebreitete Vorteile ein Schullehrerseminarium, wohl eingerichtet, mit einsichtsvollen, religiosen und frommen Lehrern besett, strenge beaufsichtigt, bei einem angemeisenen Lehrplane, bei einem auten darin herrschenden Geiste und bei Vorsicht in Annahme der Alumnen in jeder Hinsicht gewährt. so groß und so gefährlich sind die Nachteile desselben, wenn unter ben Mumnen nicht ein echt religiöser und frommer Sinn auf alle Weise befördert und erhalten wird und unter ihnen keine bescheidene Demut und fein williger Gehorsam herrscht und allmählich mit oder ohne Schuld der Lehrer sich ein schlechter Geift einschleichen sollte. In letterem Falle werden die aus dem Seminarium bervorgebenden Elementarlehrer bei eingebildeter Gelehrsamkeit aufgebläht, in religiöser Sinsicht aber kalt oder gar zu Zweiflern umgebildet, dem wohltätigen Birken der Geist= lichkeit hindernisse entgegenstellen, ihre Denkungsart und ihren Beist unter dem Volke nach und nach ausbreiten und es zu willigen Werkzeugen von solchen umbilden, die, in ihren Ansichten verwirrt, mit Vernichtung des positiven Christentums gern alles umgestalten möchten.

Judem ich zwar einerseits, von dem großen Nußen eines Schullehrerseminariums überzeugt, der Errichtung desselben in keiner Weise irgend eine Beschwernis entgegenzustellen beabsichtige, vielmehr dazu beitragen möchte, aber auch anderseits, als Lehrer und Oberhirt meines

Sprengels von Gott bestellt, hinsichtlich dieses Instituts meiner Amtspssicht gemäß nicht gleichgültig und ohne Einfluß bleiben darf, so trage ich im Bertrauen auf Ew. Erzellenz allgemein bekannte edle Gesinnung darauf an, mir als Bischof die Ernennung der Seminarlehrer, welche meiner Ansicht gemäß nur Geistliche sein dürsen, die Aussicht und Leitung des Instituts und die Annahme der Alumnen sowie deren Prüfung zu überlassen oder wenigstens eine gemeinschaftliche Kommission aus 4 Katholiken der wenigtens die gemeinschaftliche kommission aus Seite ernannt werden, errichten zu lassen und dieser die Leitung des neuen Seminariums zu übertragen.

Überhaupt da der gesetzliche Einfluß der bischöflichen Behörde auf die katholischen Elementarschulen und das neu zu errichtende Seminarium zu Büren noch nicht bestimmt ist, aus diesem Zustande vielsache Inkonvenienzien und nachteilige Kollisionen auch für die Zukunft hervorgehen werden, muß ich schließlich Ew. Erzellenz noch gehorsamst und dringendst ersuchen, den bischöflichen Einfluß auf das katholische Schulwesen und auf das neue Schulkehrerseminarium nach den Grundsähen und billigen Wünschen der Katholische recht bald gesetzlich zu bestimmen."

In welcher Weise oder ob überhaupt das Generalvikariat dem Ansuchen des Oberpräsidenten vom 27. Oktober 1824 nachgeskommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Am 31. Mai 1825 schrieb v. V in de an Dammers, das katholische Seminar in Büren sei am 17. Mai mit 49 Zöglingen, nämlich 15 aus dem Münsterschen, 16 aus dem Mindenschen und 18 aus dem Arnsberger Regierungssbezirk eröffnet wörden.

Ter Kultusminister hatte dem Paderborner Fürstbischof den Empfang seiner ersten Eingabe mit einigen verbindlichen, wenn auch wenig besagenden Worten quittiert. Jest schwieg er, schwieg auch weiter, obgleich er durch ein Schreiben vom 7. Juni 1825 um eine Antwort auf die zweite Eingabe gebeten wurde. Franz Egon starb im hohen Alter von mehr als 88 Jahren am 11. August 1825, ohne eine Rückäußerung erhalten zu haben.

Aufficht des Staates. — Nach 1813 verfuhr die Regierung in derselben Weise. 1818 erließ die Mindener Regierung in Amtsblatt die Bekanntmachung, sie sehe sich versanlaßt, mit Vesug auf die in der Gesetskammlung enthaltene Regierungsinstruktion vom 23. Febr. 1817 sämtliche gesikliche Behörden und übrige Privatpatrone darauf aufmerksam zu machen, "daß keine von Gemeinden oder Krivatpatronen zu gesiklichen oder Schullebrerksellen gewählte Subsekte ohne unser Bestätzung angestellt werden können." Speziell die Mindener Regierung hat ihren prinzipiellen Standpunkt in der Schulkrage sehr icharf zum Ausdruck gebracht in dem weiter unten S. 370° erwähnten Konflikt mit dem Senabrücker Weishischof im Jahre 1818. Vergl. auch die Bestimmungen in dem Schulgeses-Entwurf von 1819, oben S. 347.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Gemeldet hatten sich 131 Kandidaten. 1829 zählte das Seminar 70 Zöglinge, 1831—1843 bereits 80—90. Bis 1849 wurden insgesamt 897 Schulanntskandidaten mit dem Zeugnis der Reise entlassen. (Bergl. Ködling, Bericht über das katholische Schullehrerseminar zu Büren, 1850.)

Hat v. Alltenstein den Greis schonen, ihm den Schmerz über die Ablehnung seiner Anträge sparen wollen?1)

Erst ber Nachsolger, Friedrich Rlemens v. Ledebur, ber am 28. Oftober 1826 jum Bischof von Baderborn konsekriert

<sup>1)</sup> Die Administration der durch die päpstliche Zirkumskriptionsbulle von 1821 der Paderborner Diözese inkorporierten Gebiete war 1823 dem Generalvikar Dammers als Apostolischem Vikar übertragen worden. In dieser Eigenschaft suchte er den kirchlichen Einfluß auf das Schulwesen im Herzogtum Westfalen zurückzugewinnen. Zu diesem Zweck ersuchte er am 11. Januar 1825 unter Berufung auf die Agende und die Synodalstatuten der Kölner Kirche (zu der das Herzogtum Westfalen bis 1821 gehört hatte) die Regierung zu Arnsberg um Mitteilung ihrer Ansicht über den Geschäftsgang bei der Anstellung der Schullehrer im Herzogtum. Die Regierung antwortete am 31. Mai 1825: "Die Synodalstatuten haben durch die spätere Gesetzgebung eine wesentliche Abanderung erfahren... Die ehemalige Schulkommission im Herzogtum sowie der nachherige Großherzoglich-Hessischen Kirchen- und Schulrat und jetzt die Regierung waren immer die prüfenden und anstellenden Behörden der Schullehrer, ohne daß jemals das Generalvikariat dabei konkurriert hätte... Der Herr Oberpräsident hat sich daher auch veranlaßt gesehen, uns zu eröffnen, daß der von Ew. Hochwürden gemachte Borschlag nicht gebilligt werden könne, daß die höhere Bestimmung über den Einfluß der geistlichen Behörde bei der Besetzung der katholischen Schullehrerstellen zu erwarten stehe und, bis diese eingehe, die Verfügung des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 31. August 1818 aufrecht erhalten werden müsse, nach welcher es mit der Anstellung der katholischen Schullehrer, was die Mitwirkung der geistlichen Obern betreffe, so zu halten sei, wie es der Besitz ergebe, der zur Zeit der Re- und Ofkupation vorgefunden und bis zur Installation des Konsistoriums und der Regierung gehandhabt worden sei." Dammers machte am 5. Juli 1825 eine zweite Eingabe, aber die Regierung lehnte das Eingehen auf weitere Erörterungen ab. Am 18. März 1826 wandte sich Dammers an den Erzbischof von Köln, Grafen v. Spiegel: Chemals jeien alle Elementar-Land- und Stadtschulen, von der Kirche ausgegangen und als Kircheninstitute betrachtet, einzig der Aufsicht und Leitung der geistlichen Behörden überlassen gewesen, ebenso auch die theologischen Lehranstalten und die Klerikalseminarien. Auch die Gymnasien seien mehrenteils als geistliche Anstalten behandelt worden. In neueren Zeiten habe alles ein anderes Aussehen erhalten. Alle Elementar-, Land- und Stadtschulen und Schullehrerseminare hingen jetzt, ohne von den bischöflichen Behörden im geringsten zu relegieren, einzig von den Kgl. Regierungen und Konfistorien ab. Auf das Ghmnasium werde der Geistlichkeit gar kein Einfluß und auf die Theologie nur ein sehr geringer gestattet, und es stehe zu befürchten, daß kunftig den Kirchenbehörden auch auf die Seminare wenig Einfluß mehr gestattet werde. Er bitte den Erzbischof, Allerhöchsten Orts dahin zu wirken, daß den Kirchenbehörden künftig ein gebührender Einfluß auf die Schulen eingeräumt werde. Die von dem hochsel. Fürstbischof Franz Egon beim Ministerium gestellten Unträge lägen in Abschrift bei.

wurde, erhielt Kenntnis von der Stellung der Regierung in der Seminar-Frage. An ihn schrieb v. Altenstein am 16. Januar 1827: Sein Vorgänger habe über die Stellung des bischöflichen Amtes zu dem Seminar in Büren eine Vorstellung
gemacht, deren Erledigung habe bis zur vollständigen Einrichtung
der Anstalt ausgesetzt werden müssen. Er teile ihm jetzt die Antwort mit, die dem Vischose von Münster in dieser Angelegenheit
gegeben sei. Diese Antwort, datiert vom 16. Januar 1827, lautet
folgendermaßen:

"Auf die von Em... unter dem 18. Oktober v. J. hier zu Berlin mir vorgelegten Bünsche hinsichtlich Ihrer Stellung zu dem katholischen Schullehrerseminar in Büren trage ich kein Bedenken, Ihnen hierdurch

zu eröffnen:

1. Daß vor Anstellung eines Direktors und Religionslehrers die Bischöse von Münster und Paderborn, als für deren Sprengel das Seminar zu Büren hauptsächlich arbeitet, jedesmal zur Abgebung ihres Gutachtens über die zu diesen Amtern zu besördernden Personen versanlaßt werden sollen, und daß auf ihre etwaigen Bedenken, insosern sie gegründet und exheblich sind, Kücksicht genommen wird.

2. Da es bereits Grundsat des Ministeriums ist, zu diesen Amtern

2. Da es bereits Grundsat des Ministeriums ist, zu diesen Amtern Männer geistlichen Standes zu bestellen, so wird es auch in Zukunft dem von Ew... vorgetragenen Wunsche gemäß gehalten werden, voraussgesett, daß es im geistlichen Stande nicht an Leuten sehlt, die sich die

erforderliche pädagogische Bildung angeeignet haben.

3. Die Herren Bischöfe sind nicht allein befugt, den Prüfungen der als Schullehrer in ihren Sprengeln anzustellenden Zöglinge durch eigene Kommissarien beizuwohnen, sondern auch die auszustellenden Bahlschieftszeugnisse durch Unterschrift dieser Kommissarien mit vollziehen zu lassen. Diese Kommissarien haben vorzüglich Religionslehre, die Biblische Geschichte und den Kirchengesang zu berücksichtigen.

4. Es wird ohne bijchöfliche Approbation kein Religionslehrbuch, der Biblischen Geschichte, Bibelübersetzung, Katechismus oder Gebetund Gesangbuch eingeführt, auch werden vor Einführung derselben die Borschläge der Herren Bischöfe eingeholt werden, wie solches bereits

hinsichtlich aller katholischen Lehranstalten grundsätzlich sessifieht.
5. Daß übrigens sowohl der Direktor als die sämtlichen Lehrer des

Seminars Katholiken seien, stimmt ganz mit den Erundsäßen des Ministeriums überein und entspricht auch der Allerhöchsten Absicht St. Majestät des Königs, nach welcher alles Simultanwesen möglichst vermieden werden soll.

6. Die Direktion und Aufsicht über den Gottesdienst der Anstalt

gebührt dem Herrn Bischofe von Paderborn als ordinarius loci.

7. Wenn die Herren Bischöfe inbetreff des Gottesdienstes und des in dem Seminar zu erteilenden Religionsunterrichts, wohin auch die Biblische Geschichte und der Kirchengesang gehört, eine Veränderung oder neue Einrichtung wünschen, so werden sie sich dieserhalb an das Kgl. Provinzialschulkollegium wenden.

8. Im Fall eines nicht auszugleichenden Migverständnisses behält

sich das Ministerium die Entscheidung vor.

9. Jm übrigen erhalten der Direktor und die Lehrer des Seminars ihre Anstellung vom Staate, und können amtliche Verfügungen an dieselben nur von dem Ministerium und nach Unterschied von dem Provinzialschulkollegium ausgehen."

Hier erscheint der dem Bischose eingeräumte Einfluß auf das Seminar im einzelnen genau siziert. Das Maß der ihm zugestandenen Rechte unterscheidet sich freilich himmelweit von den Unsprüchen, die Franz Egon gestellt hatte. Daß Friedrich Klemensirgendwelche Schritte getan hätte, um mehr zu erreichen, ist mir nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich.

An Stelle des im Jahre 1824 zum Weihbischof ernannten Generalvikars Dammers übertrug der neue Bischof die Leitung der Geschäfte dem Mindener Schul=und Ron= siftorialrat Drüke.2) Diesen bestellte er auch am 2. April 1827 zu seinem Kommissar bei der bevorstehenden ersten Abgangsprüfung im Seminar: "Der Bischof von Münster hat mir mitgeteilt, er werde seinen Generalvikar Melchers zur ersten Prüfung nach Büren als seinen Kommissar schicken. Ich ersuche Sie, dieser ersten Brüfung beizuwohnen und die Rechte der bischöflichen Behörde wahrzunehmen." Im folgenden Jahre ersuchte v. Altenstein den Bischof, das Kommissorium bei den Prüfungen in Büren dem Generalvikar Drüke anzuvertrauen, "dessen vorzügliche Tüchtigkeit zu diesem Geschäft durch seine ausgezeichneten Talente und bisherige Laufbahn verbürgt ist." Friedrich Alemens erwiderte am 30. Juni: Er habe ein warmes Interesse für die Unstalt und wolle der nächsten Prüfung selbst beiwohnen. Drüke das Kom= missorium zu übertragen, könne er sich nicht entschließen, weil er von sachkundigen Männern gehört, Drüke habe sich bei der Brüfung Fragen erlaubt, die über den Gesichtsfreis der Schulamtskandidaten weit hinausgereicht hätten: "Ich habe allen Grund,

<sup>1)</sup> Der wiederholt erwähnte Gaukirchpfarrer Schumacher (vergl. oben S. 349²) bemerkt im Jahre 1847: "Der hochselige Bischof Friedrich Klemens gab, wie es scheint, gleich ankangs die Schule beinahe völlig auf. In seinem Hirtenbriefe heißt es wörtlich: "Für die Schulen sorgen die Schulebehörden." Und dann heißt es weiter: "Ich weise Schulen sorgen die Schulen beinahe und Lehrer von Hellas' und Latiums Ubungsplägen nach dem Gelobten Lande." Es dürften wohl viele Bischöfe in der katholischen Kirche sein, denen hinsichtlich der Schulen nur das geringe Recht, welches Friedrich Klemens sich beilegte, das Recht, Schüler und Lehrer in der Schule zu ermahnen, zugestanden wird; aber schwerlich wird sich doch in der ganzen katholischen Kirche ein Bischof sinden, der einen solchen Zustand als einen normalen und Rechtszustand vor seinen Diözesanen erklären möchte."

in der Wahl der von mir abzuordnenden Kommissarien vorsichtig zu sein, und es kommt hier weniger auf eine hohe, gesehrte Bildung, als auf eine humane und schonende Beurteisung einer Anstalt an, die in den entlassenen und bereits öffentlich angestellten ehemaligen Zöglingen anfängt, einen Ruf zu begründen und einen Einfluß auf Volks- und Jugendbildung zu gewinnen, die nicht durch rücksichtsloses Einschreiten verkümmert, sondern auf alle Weise erhalten werden müssen."

<sup>1)</sup> Aus der Geschichte des Seminars sei noch Folgendes erwähnt. Das Münstersche Sonntagsblatt brachte 1848 in Mr. 31 einen scharfen Angriff auf die Seminarbildung: "Wenn wir in Rheinland und Westfalen so viele Lehrer haben, die sich durch die trefflichste sittliche, religiöse und kirchliche Haltung auszeichnen, so haben wir dies fürwahr nicht den Seminarien zu verdanken, Langenhorst etwa ausgenommen. Wir haben perfonlich darüber Erfahrung gemacht, daß Sunglinge von dem besten Herzen und Willen mit den verkehrtesten Ansichten und der feindseliasten Gesinnung gegen die Kirche aus den Seminarien zurudkehrten. Sätte in Bestfalen nicht das ganze Bolk auf einem so entschieden religiösen Boden und die Schule nicht in einem so innigen und unzertrennlichen Verbande mit der Kirche gestanden, so hätte allerdings auch hier Schlimmes geschehen können, wie an andern Orten wirklich geschehen ift." Der Bürener Seminardirektor Köchling verteidigte die Seminarbildung in einem langen Schreiben dem Bischof Drepper gegenüber, der damals als Mitglied der Nationalversammlung in Berlin weilte, und bat ihn um seine Unterstützung in dieser Sache. — Sehr ab-fällig über die Seminarbildung urteilte in einem unten S. 381 mitgeteisten Bericht vom 21. Juli 1849 der Mindener Regierungsrat Kopp.
— 1855 wohnte als bischöflicher Kommissar der Domkapitular Drobe in Büren der Brüfung bei. Um 22. Juli erstattete er dem Bischofe Drepper eingehend Bericht. Dieser lautet im allgemeinen ungunftig: Die Leistungen in der Religion seien nicht größer als bei einem guten 12-14jährigen Kinde der Elementarschule. Er legte dem Bischof den Gedanken nahe, im Berein mit dem Bischof von Münfter dem Unterrichtsministerium das Ungenügende der jetigen Seminarbildung darzulegen, Vorschläge zu einer Neugestaltung dieser Anstalt zu machen und bei diesen Berhandlungen den der Kirche gebührenden Einfluß nicht allein in der bisherigen engen Begrenzung zu wahren, sondern auch zu einer die religiöse Seite des Seminars wesentlich fordernden Einwirkung zu erweitern. Drepper sandte den Bericht bald darauf an den Bischof von Münster und bat um seine Meinungsäußerung. Drepper starb am 5. November 1855. Um 23. November schickte der Bischof von Münster an den Kapitularvifar Bökamy eine von ihm entworfene Eingabe an den Minister v. Raumer betr. die Reform der Seminarbildung. Botamp schloß sich an. Am 9. Januar 1856 antwortete der Minister, er sei außerstande, auf die ihm mitgeteilten Wünsche einzugehen. Darauf verzichteten die beiden Betenten vor der Sand auf weitere Schritte in dieser Sache.

## III. Berhandlungen über die Ortsichulvorstände.

Am 16. Dezember 1818 schrieb das Konsistorium in Münster an die Kirchen- und Schulkommission zu Minden: "Das Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten hat unsern Vorschlag wegen allgemeiner Einführung von Schulv orst änden für die niederen Schulen gebilligt und uns aufgesordert, unsere Vorschläge zu machen. Wir beauftragen die Kirchen- und Schulkom-mission mit der Anfertigung einer Instruktion.") Mit der Ausearbeitung der verlangten Instruktion wurde Regierung sir at Anz betraut, und dieser legte am 20. Februar 1819 der Kom-mission einen "gutachtlichen Entwurf" vor. Hierin beschäftigt er sich zunächst mit den evangelischen Schulen. Dann fährt er fort:

"Den Bischöfen steht das unbezweifelte Recht zu, über die Reinheit der kirchlichen Glaubenslehre zu wachen, die Religionslehrbücher zu prüfen und gegen die Einführung solcher, welche mit der kirchlichen Lehre nicht übereinstimmen, Einwände zu machen und ihre Abschaffung Die Einführung neuer Religionslehrbücher können die zu verlangen. Bischöfe in Antrag bringen; es bleibt aber der Staatsbehörde überlassen. dieselben rücksichtlich der Methode und des moralischen Teils zu prüfen. Die für katholische Schulen anzuordnenden Schulvorstände haben alle Obliegenheiten der evangelischen zu erfüllen, wogegen bei ermangelnden Presbhterien rudfichtlich ihrer Konstituierung und ihres Ressorberhälf-nisses folgende Modifikationen eintreten mussen: § 1. Die Schulvorstände für Bürgerschulen in Städten werden gebildet a. aus dem Pfarrer, b. aus der ersten Magistratsperson, c. aus 4 rechtlichen und einsichtsvollen Einwohnern, deren Wahl vor dem Pfarrer und dem städtischen Beamten Der Borftand für die Elementarschulen in Städten besteht aeschieht. aus dem Pfarrer, zu dessen Parochialbezirk die Schule gehört, und aus 4 Mitgliedern der Pfarrgemeinde, über deren Wahl sich der Pfarrer mit bem Juspektor und der landrätlichen Behörde einigt. Auf dem platten Lande besteht der Schulvorstand a. aus dem Pfarrer, b. aus dem Ortsbeamten ohne Rücksicht auf die Konfession, c. aus 2-4 rechtlichen Einwohnern, beren Wahl von den beiden ersteren als ständigen Schulvorständen geschieht."

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes werden dann im einzelnen angegeben.

Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes beschloß die Kommission, der Entwurf solle zunächst zirkulieren. Geh. Regierungsrat Backmeister, die Käte v. Pestel, Kopp, v. Schele und Nebe

<sup>1)</sup> Minden. Act. gen. betr. die Ortsschulvorstände. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. J. Ar. 1. In demselben Attenheft sinden sich die folgenden Nachrichten dieses Abschnitts, sofern nicht eine andere Quelle genannt ist.

prüften die Vorlage und machten ihre Bemerkungen. v. Schele hielt es u. a. für rätlich, vor der Einsendung des Entwurfs das Gutachten der Generalvikariate einzuholen, weil sonst diese der Sache die größten Hindernisse durch ihren Einsluß auf die Pfarrgeistlichkeit und die katholischen Kirchengemeinden übershaupt entgegenstellen dürften.

Die Kommission schickte den Entwurf am 15. Mai 1819 an das Konsistorium in Münster. In dem Begleitschreiben bemerkt Anz, man sei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Wirkungskreis der Schulvorstände sich auf Aussicht und Beratung

beschränken musse. Weiterhin führt er aus:

"Bei dem katholischen Schulwesen glaubten wir von dem auch längst in katholischen Ländern anerkannten Grundsatze ausgehen zu müssen, daß das Schulwesen lediglich eine Angelegenheit des Staates sei, wobei den bischöflichen Bebörden nur insoweit eine Mitaufsicht und Einwirkung zustehen kann, als ihnen daran gelegen ist, daß der Religionsunterricht möglichst vollständig und nach der Lehre der Kirche erteilt werde. Es scheint um so notwendiger zu sein, die Grenzen dieser wechselsseitigen Besugnisse aufrecht zu erhalten, als die Frage, welche Besugnisse die Bischöse über das Schulwesen haben, noch nicht gelöst ist, um wegen undesugter Ansprüche der bischössichen Behörden ganz sicher sein zu können. Selbst in dem hiesigen Regierungsbezirk sind die Ansichten der bischössten sehn sehr verschieden, da zene zu Osnabrück eine Einmischung auf die Anstellung und Prüfung der Lehrer sowie in das Schulwesen überhaupt als eine bischössische Besugnis betrachtet.<sup>2</sup>) während die bischössischen bei bischössischen die eine bischössischen

<sup>1)</sup> Db das Paderborner Generalvikariat damals um ein Gutachten angegangen ist bezw. ein solches gegeben hat, weiß ich nicht. Es ist zu berücksichtigen, daß 1819 an der Regierung zu Minden ein katholischer Schulrat noch nicht vorhanden war.

<sup>\*)</sup> Karl v. Gruben, Weißpischof in Dönabrüd, richtete am 29. März 1818 an bie Minbener Regierung folgende Beschwerde: Es sei vor einigen Tagen zu seiner Kenntnis gefommen, daß von seiten der Regierung an den in der Bauerschaft Lintel (Kirchspiel Wiedenbrück) zwar durch ein großes Versehen des siungst verstorenen dassewinkt zwar durch ein großes Versehen des siungst verstorenen dassigen Dechanten Hartenwirtel ohne sein (des Weißbischofs) Borwissen und seine Genehmigung im lestvorigen Jahre angestellten, gleichwohl aber von dem Normallehrer Hinmelhauß zu Kaderborn approdierten Otto Borries die Weisiung ergangen sei, sich am 8. Abril d. 3. bei dem Schultat Hants nur Minden zur Artstung einzusinden. Er mäße sich geged diese Maßregel verwahren. Denn es würden seine bisherigen bischölichen Nechte geftäntt, da nicht allein die dem ehemaligen Kapitel zu Wiedenbrück zugestandene Vollation dieser Setzel pelne iure devolviert sei, sondern auch die Krüfung der anzustellenden und die Aufsicht über die angestellten Lehrer bisher gänzlich von der gestlichen Oberbehördes zu Osnabrück abgehangen habe, welche die Krüfung teils durch eine Schultenmissisch, reis durch besondern Abevollmächtigte habe vornehmen lassen. Dieraufentgenete die Mindener Regierung am 14. April: "Ein. Hochwürden beehren die zu Stintel erlassenst zu erwidern, daß wir bei unsern wegen Weisberbesteun der Schulte zu Zintel erlassen Wersigungen von längst anerkannten allgemeinen und durch die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 besätigten Grundfägen ausgegangen sind und daher auch dem Schultepere Borries zu Zintel erst dam die förmliche, bisher noch von baher auch dem Schultepere Vorries zu Lintel erst dam die förmliche, bisher noch von den er deine Dualisischen Behörde in Anspruch genommene Kollation erteilen fönnen, wenn er seine Dualisischen Behörde in Anspruch genommene Kollation erteilen hönen, wenn er seine Dualisischen der Gedulteben fann ebenjo weng als sebes Keptendaksecht das ein annexum der einem Kapitel zugestandenen gessischen Rechte betra

Behörden zu Paderborn und Corvey die Prüfung und Anstellung der Lehrer als ein landesherrliches, in andern Ländern ohnehin längst anerkanntes Recht ebenso wenig bezweiseln als die Besugnis des Staates, alle wegen des Schulwesens nötigen Anordnungen zu treffen. Denn aber der Staatsgewalt das unbezweiselte Recht zusteht, das Schulwesen nach den Bedürfnissen der Zeit einzurichten und zu verbessern, um den höchsten Zweck, moralische und intellektuelle Bildung, zu erreichen, so wird doch hierbei die bischössliche Mitwirkung nicht ausgeschlossen, und ihre Grenze nuß nun so genau bezeichnet werden, daß jedem Mitwertändnis vorgebeugt wird. Die vom Staat beabsichtigte moralische Bildung kann nur durch religiöse Bildung gehoben und besestigt werden; wenn aber auch dem Staat die Dogmen der katholischen Kriech insofern fremd bleiben müssen, als er sich hierüber keine Einmischung zugestehen

als auch Laien Batronatsrechte jeder Art besihen können. Nach der Aufhebung einer geiftlichen Korporation konnten nur effentielle geiftliche Rechte auf ben Bischof, alle zufälligen Rechte jeder andern Art aber nur auf den Landesherrn als successor universalis übergehen .... Durch die Regierungsinftruttion vom 23. Oftober 1817 ift ben versals nortgefeit... Anthy die Argitetingspriftution om 23. Etwoer 1817 i den Kirchen- und Schulfommissionen als integrierenden Teilen der ersten Regierungsättlichen geschlichen Retronatsrecht unterworfenen gesistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden gemählten Subjekte, wenn sie nicht von außerhalt Landes vociert werden, imgleichen die Prüfung und Einsichtung dersechen, wenn sie nicht dem Konssisten übertragen ist, ohne Unterschied der Religion überwiesen.... Wir können nicht unbe-merkt lassen, daß, wenn von bischöflichen Gerechtsamen die Rede ist, doch nur solche verstanden werden konnen, die mit den Rechten der Staatsgewalt nicht im Wiberipruch ftehen ober dieje nicht lahmen." Die Regierung legte alsbald dem Oberpräfidenten ben Sachverhalt dar und forderte bei dieser Gelegenheit die Anstellung eines katholischen Schulrafs: Bei längerer Fortdauer des jetigen Zustandes sei zu besorgen, daß sich nach und nach ein Mißtrauen dilbe, dessen Entsernung "bei dem kräftigen Wiederaufleben eines längft vergeffenen Ultramontanismus" fehr munichenswert fei. antwortete am 25. April: Die balbige Unstellung eines fatholischen Schulrats bei bem Mindener Regierungstollegio fei noch neuerlich höheren Orts in Erinnerung gebracht und werde jest wiederholt. (Bereits im Oftober 1818 wurde der Paderborner Proind dette fest diederjon. (Seteils im Anobet 1818 dates de Paretochiet Pris-fessor und Domprediger Drüfe zum Schulz und Konsissionalrat in Minden ernannt.) Ubrigens stimme er dem Inhalt des an den Weisbissions von Gruben erlassenen Schreibens gänzlich bei. Ihre Ansicht begründete die Mindener Regierung dem Oberpräsibenten gegenüber am 7. Mai 1818: "Eine anerkannte Bestugnis der Vischöse, die anzustellenden Lehrer der Volksichtlich von Tickent der Volksichtlich der Volksichtlich der Volksichtlich der Volksichtlich der Volksonstiellenden die Ansteilung der Fösserische von Weldson Volkson der der der Ansteilung der Eichtlich der Volksonständigen der Beurteilung der Fähigfeit der anzustellenden Lehrer ein Attribut der landesherrlichen Rechte fei. Der Staat, bem ber in ben Schulen zu erteilende Religionsunterricht nicht gleichgültig fein fonnte, versicherte fich von ben gureichenben Religionstenntniffen ber anzuftellenden Lehrer, indem er den vorzunehmenden Prüfungen Geiftliche beiordnete . . . Auch in geistlichen Staaten ging man von bemselben Grundsate aus, und der geistliche Fürst, welcher Landesteile in einer anderen Dibzese besaß, stellte dort ohne Konkurrenz des Bijchofs die von ihm tauglich befundenen Lehrer an.... Diese von dem größten Teile Deutschlands noch nie bezweifelten Grundsätze mit Beharrlickeit jestzustellen, scheint uns um so nötiger, da sich manche kursalistische Grundsätze einzuschwärzen juchen und bei dem Schulwesen die Besugnisse der Bischofe sich nicht über das ihnen rudficht= lich ber Kirchenlehre zustehende ius cavendi ausbehnen burfen, aus welchem jedoch das Recht des Bischofs, zur Prüfung der Lehrer mitzuwirken, nicht hergeleitet werden fann, da es fich vielmehr nur darauf beschränkt, darüber zu wachen, daß der Lehrer nicht gegen die firchliche Glaubenslehre unterrichte und daß bas Religionsbuch, über bessen Plan und Einrichtung jedoch dem Bischof teine Einmischung gusteht, gegen diese Lehre nicht verstoße. Dieses Recht übt der Bischof durch den Pfarrer aus, der denselben von entbedter Heterobogia benachrichtigen muß; jeder weitere Schritt wurde ein Eingriff in die Staatsbefugnisse sein ... "(Minden. Acta betr. die Patronatverhaltnisse ber Kirchens, Pfarrs und Schulfiellen. Kirchens Dezernat Jach V. Nr. 1. Abteil. XVII. Tit. II. Nr. 2.)

1) Mit dieser Behauptung stehen die Ausführungen des Fürstbischofs Franz Egon in den oben S. 349 ff. und 359 ff. mitgeteilten Schriftstüden in schröffem Widerspruch.

kann, so kann ihm die Art des Religionsunterrichts, da er zugleich die christliche Moral in sich begreift, nicht gleichgültig bleiben. Die Aufrecht-haltung des aufgestellten Prinzips wird auch bei der Ernennung der katholischen Schulinspektoren besondere Kücksicht verdienen. Sollten zu solchen Inspektoren Pfarrer gewählt werden, so würde es, um jeder Berwirrung der Begriffe vorzubeugen, ersorderlich sein, daß sie nicht allein ausschließlich von der landrätlichen Behörde verpflichtet würden, sondern daß auch ihre Instruktion bestimmt auf ihre Qualität als landesberrliche Beamte sowie auf ihr Resportverhältnis mit der landrätlichen Behörde hinweise. Sollten aber unter diesen Bedingungen die Junktionen eines Schulinspektors vom Pfarrer abgelehnt werden, so würde kein Bedenken obwalten, auch außer dem geistlichen Stande qualissierte Männer als Schulinspektoren anzustellen."

Das Konsistorium entwarf auf Grund der von den verschiebenen Regierungen der Provinz eingegangenen Entwürfe seinersseits eine In struktion und schickte diese am 25. August 1819 nach Minden zur Kückäußerung, ob sie auch für die dortigen Vershältnisse passe.

Man ließ die Angelegenheit vorläufig ruhen, weil man ein allgemeines Schulgesetz erwartete, griff sie aber wieder auf, als diese Erwartung nicht in Erfüllung ging.\(^1\)) Die Mindener Regierung erinnerte am 25. April 1826 das Provinzial-Schulkollegium in Münster,\(^2\)) sie habe auf ihren Bericht vom 15. Mai 1819 noch keine Antwort erhalten. Hingewiesen auf das Schreiben vom 25. August 1819, erwiderte sie, dieses Schreiben habe sich ießt zufällig wiedergefunden.

Auf Veranlassung der Oberbehörde forderte die Regierung Gut achten von den Landräten. Der Landraten von Büren berichtete am 26. Mai 1827: "Ich habe den mittels Zirkulars vom 7. d. Mts. mitgeteilten Entwurf zu einer Instruktion für die Ortsschulvorstände der Sache sehr angemessen gefunden und wüßte keine Anderungen oder Zusäte vorzuschlagen... Schon vor einigen Jahren habe ich eine ähnliche Einrichtung im hiesigen Kreise zu treffen gesucht, bei mehreren der Pfarrer aber eine entschiedene Abneigung gegen die Teilnahme von Gemeindegliedern bei der Schulaussicht gefunden. Diese Pfarrer waren der Meinung, daß dergleichen Beisitzer völlig überslüssig seien... Schlaue Lehrer könnten diese Beisitzer benutzen, um eine Opposition gegen den

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 356.

<sup>2)</sup> Durch Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1825 war das Schulwesen den Konsistorien genommen und einer neu geschaffenen Behörde, dem Provinzial-Schulkollegium, übertragen worden. Die besondere Leitung und Beaussichtigung der Volksschulen siel den Regierungen zu.

Pfarrer zu bilden und dessen Schulaussicht in ihren Wirkungen zu schwächen".1) Der Landrat von Paderborn bemerkte: "Es dürste vielleicht und vorzüglich für die hiesige Gegend angemessen sein, die Aussicht über die inneren Angelegenheiten der Schule dem Pfarrer, aber nicht bloß vornehmlich, sondern ausschließlich zu überweisen. Denn was weiß der Bauer, dem schon der Schulzwang sehr oft lästig ist, von solchen Angelegenheiten?" Die übrigen Gutachten lauteten durchweg zustimmend.

Um 11. Juli 1827 ersuchte die Regierung den G en eralvitar Drüfe um Mitteilung seiner Ansicht. Auf ein zweites Ersuchen vom 13. November antwortete Drüfe endlich am 24. Dezember in Übereinstimmung mit dem Paderborner Landrat u. a.: "Das Junere der Schule wird wohl am schicklichsten dem Pfarrer nicht nur vornehmlich, sondern allein zu überlassen sein. Der Blinde taugt nicht zum Führer der Blinden. Was weiß der Bauer vom Unterrichtswesen? Wehe dem Pfarrer, dem Schullehrer, der Schule an manchem Orte, wenn Leute, die oft kaum ihren Namen schreiben können, einmal wissen, daß sie auch bei der Frage, wie unterrichtet werden solle, ein Wort mitzusprechen haben."2)

Die Regierung schickte ihre Bemerkungen sowie auch das Gutsachten des Generalvikars nach Münster, und am 6. November 1829 teilte das Provinzial-Schulkollegium ihr mit, die Diensteinstruktion für die Driss chulvorskände seit durch Reskript vom 14. August d. J. vom Ministerium der geistlichen usw.

Ungelegenheiten genehmigt worden.

Über die Bisdung des Schulvorstandes in Padbers born berichtete der dortige Landrat am 4. April 1830 an die Regierung: Stadtdirektor Brandis sei mit dem Gemeinderat zussammengetreten. Der Gemeinderat sei der Meinung, für sämtliche Schulen einen einzigen Vorstand zu bisden, um mit mehr Einheit und Übereinstimmung wirken zu können. Es seien 14 Mitglieder gewählt: Domkapitular Holtgreven, Pastor Schumacher, Pastor Baumann, Pastor Engelhardt, Pastor Fieg, Kanonikus Mertens, Gymnasialdirektor Gundolf, die Munizipalräte Schröder, Götte und Heising, Kriminalrichter Meyer, Martin Kinteln, Kaufmann Ahlemeyer und Oberlandesgerichtsrat Plöger. Er bitte,

2) Bab. Bif.

<sup>1)</sup> Minden. Act. spec. betr. die Ortsschulvorstände. Vol. I. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. F. Nr. 2. Ebenda auch die Gutaachten der übrigen Landräte.

diese und den Stadtdirektor Brandis als Borsitzenden zu bestätigen. Die Regierung erteilte ihre Zustimmung.1)

Aber nicht überall ging die Einrichtung schnell und glatt von statten. Besonders schwierig gestaltete sie sich im Rreise War= burg. Auf einen Bericht des dortigen Landrats erwiderte die Regierung am 30. Juni 1843: "Mit Befremden haben wir aus Ihrem Berichte entnommen, daß die Schulvorstände im dortigen Kreise nur auf dem Papier stehen und die desfallsige Verordnung faktisch ganz außer Kraft gesetzt sein soll... Wir verlangen binnen 3 Monaten Bericht, wie in sämtlichen Schulbezirken des dortigen Kreises die Konstituierung der Schulvorstände vollendet ist." Im November kam die Meldung: "Es ist mir bis jett nicht gelungen, die Instruktion ins Leben zu rufen. Ungeachtet ich schon am 20. Mai c. an sämtliche Schulinspektoren die Aufforderung zur Bildung der Vorstände in den einzelnen Gemeinden erlassen habe, habe ich dennoch erst von den beiden Schulinspektoren in Neuenheerse und Germete Antwort bekommen." Am 8. Januar 1844 schrieb das Landratsamt: "Ein großer Teil der hiesigen katholischen Geistlichkeit hat die verfassungsmäßig angeordneten Schulvisitationen nicht abgehalten... In diesem gesetzwidrigen Treiben tut sich besonders der bekannte Schulinspektor Dechant Bruns in Borgentreich hervor. Derfelbe hat mein Schreiben vom 20. Mai vor. J., wonach die eingegangenen Schulvorstandsmitglieder ergänzt werden sollten, der Erinnerungen ungeachtet noch nicht beantwortet.... Auch glaube ich, daß im Staatsinteresse Dieser Sache notwendig die strengste Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Wer die Schrift des Erzbischofs von Köln über den Frieden zwischen Staat und Kirche gelesen, kann nicht zweifeln, was seitens der Bruns und Konsorten intendiert wird. Sie hoffen, durch geheime Intriquen die bestehenden Gesetze wegen des Schulwesens unwirksam zu machen und die Schulen ihren Zwecken in der Art dienstbar zu machen, wie in der gedachten Schrift angedeutet wird. Ich beantrage, Bruns als Schulinspektor sofort zu entlassen, dem Pastor Schmidt in Bühne, dem Dechanten Peine in Daseburg und dem Schulinspektor Kaufmann in Beckelsbeim einen Verweis zu erteilen." Die beschuldigten Pfarrer suchten sich zu rechtfertigen, die Regierung verhielt sich sehr zurückhaltend, viele Schreiben

<sup>1)</sup> Minden. Acta betr. das kath. Clementarschulwesen in Paderborn. Abt. XVII. Lit. G. Ar. 8 (Repon. Fach Ar. 1033.)

gingen hin und her.") Die Regierung fragte im September bei dem Oberpräsidenten an, was hinsichtlich der Organisation der Ortsschulvorstände im Kreise Warburg zu tun sei, und erhielt den Bescheid: Es sei ohne Anstand und mit allen Mitteln vorzugehen

<sup>1)</sup> Minden. Act. spec. betr. die Ortsschulvorstände. Vol. I., Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. F. Nr. 2. In dem Bericht des Landratsamtes vom 27. März 1844 heißt es: "Ich halte den Dechanten Bruns für einen gefährlichen Menschen, weil ich die feste Überzeugung habe, daß derselbe 1. in seinem Herzen schon deshalb, weil unser Königshaus nicht katholisch ist, ein heimlicher Gegner unseres Gouvernements ist: 2. er bloß solche moralische Grundsähe hat, welche man gewöhnlich mit dem Ausdruck "echt jesuitische Grundsähe" zu charakterisieren pflegt; 3. er hierbei eine solch seltene Schlauheit und Gewandtheit besitt, daß er vor der Welt fast keiner offenbaren Bloge zu überführen ist." Und weiter in einem Schreiben vom 13. Mai 1844: "Unter diesen Umständen glaube ich, daß keine Veranlassung vorhanden sein dürfte, die von mir einmal festgesetzen Termine zu den vierteljährigen Schulvisitationen ohne weiters aufzuheben und somit zum Hohnlachen einer intriguanten, kabalistischen Partei mich offen zu prostituieren." — Hinsichtlich der Stellung der Geistlichkeit zu den Schulvisitationen sei hier noch Folgendes er-Die Regierung hatte am 27. Aug. 1833 famtlichen Pfarrern wähnt. zur Pflicht gemacht, mindestens die Hauptschule an ihrem Wohnorte wöchentlich zu revidieren und ihre Anwesenheit in der Schule jedesmal in den Absentenlisten zu vermerken. Am 19. November 1833 berichtete Kaufmann, Landdechant in Fftrup, an die Regierung, er habe die Berfügung den Pfarrern seines Dekanats bekannt gemacht: mehreren derselben wurde die Bemerkung gemacht, daß sie ihre Pflicht zur Erziehung der Kinder, die sie mit ihrem Seelsorgeramt auf sich genommen hätten, erkennten und auch zu erfüllen trachteten; wenn sie aber nicht so oft unterschrieben, so könnte solches andern Ursachen als der Nachlässigkeit beizumessen sein, insbesondere auch der Betrachtung, daß bekanntlich einige Geistliche unwürdig genug dächten, bloß aus Heuchelei öfter zu unterschreiben, als die Schule zu besuchen oder etwas Gutes darin zu wirten." (Minden. Act. spec. betr. das Elementarschulwesen. Vol. I. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. A. Nr. 2.) — Ebenderselbe berichtete am 11. März 1840: "Obgleich die Verordnung, alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage Schule zu halten, den Schullehrern nicht unbekannt ift, so wird solche doch noch mehrfach übertreten. Insbesondere finde ich zu rügen, daß an den meisten Orten die Fastnachtstage Ferien sein müssen, somit die Kinder an allen Narrheiten dieser Tage teilnehmen. Es ist ein betrübender Gedanke, wie auf diese Weise die Kinder in der frühesten Jugend auf legitime Art zu dieser Narrheit gewöhnt und die Fastnachts-Ausgelassenheit mit dem Müßiggange an diesen Tagen von Generation zu Generation fortgepflanzt wird. Die Pfarrer find zu schwach. ihre Lehrer, die sich mit der Observanz verteidigen, zum Schulhalten an diesen Tagen zu vermögen, indem auch diese die von Jugend auf eingesogene Gewohnheit der Fastnachtslustbarkeit nicht entbehren mögen. Dieselbe Bewandtnis hat es, wenn im Sommer die Schützen 3-4 Tage

und ihm binnen 3 Monaten nachzuweisen, daß die instruktionsmäßig gewählten Borstände eingeführt und in angemessener Tätigkeit seien: "Sollte der Landdechant und Schulinspektor Bruns zu Borgentreich sich, wie verlautet, dieser Anordnung irgendwie entgegensehen, so erwarte ich, daß die Schulinspektion einem andern geeigneten Pfarrer übertragen werde." Am 4. November konnte das Landratsamt melden, alle Schulinspektoren des Kreises mit Ausnahme von Bruns hätten die Reorganisation der Schulvorstände nunmehr vorgenommen. Drei Tage später benachrichtigte Bruns die Regierung, die Wahlverhandlungen über die Mitglieder der Ortsschulvorstände seine ihm aus sämtlichen Pfarreien die auf eine zugekommen; am 6. Dezember wurde nach Minden berichtet, Pfarrer Holtkamp zu Löwen habe für Bruns die Sache zu Ende geführt.

Noch 1852 mußte die Regierung in einem am 8. Januar an sämtliche Superintendenten, Landdechanten, Schulinspektoren und Pfarrer gerichteten Erlaß feststellen: Die in § 23 der Dienstinstruktion für die Ortsschulvorstände den Vorständen zur Pflicht gemachte periodische Beiwohnung des Unterrichts oder der Schulprüfung sei seither nur bei wenigen Schulen zur Ausführung ge-

fommen.

## IV. Die Schulinspettion.

1831 erschien die Dienstinstruktion für die katholischen Schulinspektoren des Regierungsbezirks M ü n st e r, und das Provinzial-Schulkollegium schickte 40 Exemplare davon an die Mindener
Regierung, die ihrerseits die Inspektion der katholischen Schulen
noch nicht geregelt hatte.<sup>1</sup>) "Bei den katholischen Schulen in unserm
Verwaltungsbezirke", so berichtete die Regierung am 22. Januar
1833 nach Münster, "sind disher noch keine Schulinspektoren eingerichtet worden. Wir haben absichtlich gezögert, unsere desfallsigen
Vorschläge zu machen, weil wir für angemessen erachteten, die

zehren. Auch an diesen Tagen muß — der Observanz gemäß — der Schulunterricht frei gegeben werden, damit Lehrer und Kinder an diesen Lustbarkeiten resp. Ausschweifungen gehörig partizipieren." (M in den. Act. gen. betr. das Elementarschulwesen. Vol. II. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Nr. 8. Ebenda auch die folgende Nachricht aus dem Jahre 1852.)

<sup>1)</sup> Minden. Act. gen. betr. die kath. Schulinspektionsbezirke und Schulinspektioren. Abt. XVII, Tit. VIII. Sect. V. Lit. Ea. Nr. 1. In demselben Aktenheft finden sich die folgenden Nachrichten dieses Abschultts, sofern nicht eine andere Quelle genannt ist.

Abgrenzung der Dekanatsbezirke und die Anstellung der Landdechanten abzuwarten, um die Schulinspektionsbezirke jenen möglichst anzupassen und, soweit als tunlich, die Landdechanten zugleich als Schulinspektoren in Vorschlag zu bringen. Der im diesseitigen Regierungsbezirk gelegene Teil der Diözese Baderborn ist in 12 Dekanate eingeteilt. Die Einteilung der katholischen Elementarschulen in 12 Bezirke hat zwar den Übelstand, daß einige derselben sehr groß werden und sich über 30-40 Schulen erstrecken. ist dabei zu berücksichtigen, daß die Schulen im Fürstentum Raderborn sämtlich in Städten und geschlossenen Dörfern sind, welche so nahe zusammenliegen, daß ein Schulinspektor, der Lust und Liebe zur Sache hat, da viel leichter als anderwärts eine große Rahl von Schulen beaufsichtigen kann.... Die für die evangelischen Schulinspektoren erlassene und im Amtsblatt pro 1831 S. 41 publizierte Instruktion wird auch für die katholischen gelten können. Hinsichtlich der Remunerierung werden dieselben Grundsätze wie bei den evangelischen zu befolgen sein." Das Provinzial-Schulkollegium urteilte anders. "Wir müssen," lautete die vom Oberpräsidenten unterzeichnete Erwiderung vom 6. Februar 1833, "es doch immer noch für sehr bedenklich halten, den Schulinspektoren so ausgedehnte Bezirke anzuweisen, daß ein mit vielen Umtsgeschäften überhäufter Pfarrer die Schulen kaum einmal im Jahre besuchen kann. Sollte es ihm auch möglich sein, Aufsicht über die Schulen zu führen, so hat er doch gar keine Muße, auf Förderung derselben kräftig einzuwirken, einen Verkehr mit den Schullehrern zu unterhalten. durch Konferenzen ihnen zu ihrer Fortbildung behülflich zu sein. Bloke Aufsicht führen auch schon die Landdechanten als Landdechanten, und hierbei könnte es unseres Dafürhaltens einstweilen sein Bewenden behalten, bis es sich gezeigt haben wird, daß bloße Aufsicht und Berichterstattung an die Behörden das Schulwesen nicht wesentlich fördert.... Auch im hiesigen Regierungsbezirk waren mehrere Jahre hindurch allein die Landdechanten auch Schulvisitatoren, ohne deshalb einen besonderen Titel zu führen oder eine besondere Remuneration zu erhalten. Es zeigte sich aber, daß wegen zu großer Ausdehnung der Dekanatskreise ihre Ginwirkung auf die Schulen wenig oder gar nicht fruchtete. Es wurden deshalb im Anfang des vorigen Jahres neben den Landdechanten noch 2-4 Schulinspektoren für jeden Dekanatskreis angeordnet..."

Trop der hier geltend gemachten Bedenken erließ die Regierung im Amtsblatt die Bekanntmachung: "Den Herren Landdechanten ist in ihrer Dienstworschrift vom 1. Juli p. § 6 aufgegeben, da, wo die Aussicht über die Schulen nicht besonders dafür angestellten Schulinspektoren übertragen würde, dieses Amt inbetreff aller im Dekanate bestehenden katholischen Elementarschulen zu versehen. In der Erwartung, daß die Herren Landdechanten es sich werden angelegen sein lassen, das Schulwesen in ihren Dekanaten möglichst zu fördern, haben wir es für angemessen erachtet, vor der Hand keine besonderen Schulinspektoren anzuordnen..."

Erst als das Provinzial-Schulkollegium, aufgesordert durch eine Ministerialversügung, am 7. Mai 1834 die Anordnung besonderer katholischer Schulinspektoren für den Regierungsbezirk Minden in Erinnerung gebracht hatte, trat man der Sache näher. Am 15. Oktober 1834 schlug die Regierung die Bildung von 26 Inspektionsbezirken statt der bisherigen 12 vor:

Schulinspektionskreis	Paderborn	mit	2	Inspettionen
"	Delbrück	"	2	"
"	Büren	"	3	"
"	Lichtenau	"	$^{2}$	"
"	Warburg	- 11	3	"
"	Gehrden	"	3	"
"	Hörter	"	$^{2}$	"
"	Brakel	"	2	"
"	Steinheim	"	3	"
"	Wiedenbrück	,,	2	"
"	Rietberg	"	1	"
,,	Bielefeld	"	1	" <sup>1</sup> )

Das Provinzial-Schulkollegium gab am 29. Oktober 1834 seine Zustimmung mit dem Bemerken: "Daß eine hochlöbliche Kgl. Regierung sich des Einwerständnisses des Herrn Bisch ofs zu diesem Plan und mit den Personen bereits versichert hat, dürfen wir vorausseyen." Diese Borausseyung tras allerdings nicht zu. Erst am 11. November 1834 setzte die Regierung den Bischof v. Ledebur von ihrer Absicht in Kenntnis und ersuchte ihn um Mitteilung, ob er mit der Einteilung und der Bahl der designierten Inspektoren einverstanden sei.

In seiner Antwort vom 28. Januar 1835 erklärte sich der Bisch of mit der Auswahl der Pfarrer durchweg zusrieden, bemängelte aber die große Zahl der Bezirke: "Es läßt sich voraussehen. daß es oft schwer, ja unmöglich sein wird, unter einer so gerinsgen Anzahl von Pfarrern einen herauszusinden, der einerseits an sich geeignet ist, das Amt eines Schulinspektors mit gutem Erfolge

<sup>1)</sup> Bor ber enbgultigen Regelung wurde ber Schulinipektionskreis Buren in 2, ber Schulinipektionskreis Lichtenau in 3 Inspektionsbezirke gerlegt.

wahrzunehmen, und anderseits verdient, durch Übertragung desselben vor seinen Amtsgenossen ausgezeichnet zu werden. Wie sehr es aber dem Amte überhaupt schadet, wenn man dasselbe bald hier bald dort wegwersen, d. h. Subselsen übertragen muß, denen die Qualisiskation dazu nur in kärglichem Maße beiwohnt, das gibt die Sache selbst und die Ersahrung hinreichend zu erkennen. Es scheint demnach dringend notwendig, bei der Vermehrung der Vezirke Maß zu halten... Ich möchte raten, über die Zahl von 2 Inspektoren für ein Dekanat nicht hinauszugehen..."

Die Regierung übersandte das Schreiben des Bischofs dem Provinzial-Schulkollegium, hielt indes an ihren Borschlägen fest. In Münster stellte man sich auf die Seite der Regierung: "Man müßte von der Geistlichkeit der Diözese Paderborn eine sehr geringe Meinung haben, wenn man annehmen wollte, daß in 4 Pfarreien nicht 1 Geistlicher sei, der die Lust und Fähigkeit besäße, die Stelle

als Schulinspektor mit Nuten zu versehen."

Am 12. März stellte die Regierung unter Beifügung des dischöfslichen Gutachtens beim Minister den Antrag auf Genehmigung der ihrerseits vorgenommenen Einteilung und auf Ernennung der designierten Schulinspektoren. Der Minister v. Altenstein antwortete am 31. März 1835: "Die Trennung der Schulinspektion von den Dekanaten ist an sich nicht wünschenswert, und es dürfte ratsam sein, durch das Agl. Oberpräsidium mit der bischöflichen Behörde wegen Berkleinerung der Dekanatskreise in Unterhandslung zu treten. Bis dahin, daß dies geschehen kann, will indes das Ministerium die Einrichtung der Schulinspektionen nach den in dem Bericht vom 12. März gemachten Borschlägen genehmigen." Die Regierung benachrichtigte den Bisch of, die neue Einsrichtung werde am 1. Juli c. in Kraft treten.

Welche Stellung der Minister Eichhorn in dieser Frage einnahm, erhellt aus seiner Versügung an die Mindener Regierung vom 28. Juli 1841: In der Regel sei die Schulinspektion mit den Dekanaten zu verbinden. Sollte aber ein Techant wegen vorgerückten Alters oder wegen Mangels an Ginsicht und Teilnahme für das Schulwesen sich nicht eignen, so unterliege es keinem Bedenken, die Schulinspektion nach vorheriger Rommunikation mit der bischöflichen Behörde einem andern Geistlichen zu übertragen, von dessen Interesse und Eiser

ein besonderer Erfolg zu erwarten sei.

Ein erklärter Gegner der geistlichen Schulinspektion war von Anfang an der Paderborner Landrat v. Metternich.

Schon 1835 äußerte er in einem Bericht an die Regierung: "Seitdem durch die Verordnung der Regierung vom 20. Januar 1831 die Elementarschulen ihren nächsten Vorgesetzten in dem Schulinspektor erhalten haben, ist das Unterrichtswesen dem Einfluß des Landrats fast ganz entzogen... Ich halte eine Maßregel, wonach der Geiftlichkeit der nächste Einfluß auf das Unterrichtswesen wieder zugestanden wird, aus Gründen der Politik für gefährlich." Awei Jahre später wiederholte er seine Vorstellung: Es fehle schon jett nicht an Geistlichen, welche sich ihren Schulen gegenüber in dem Mage unabhängig dünkten, daß sie jede Einwirkung weltlicher Behörden für unzulässig erklärten. Noch schärfer drückte er sich 1839 aus: "Ein anderes Mittel, durch welches die Hierarchie ihren Einfluß geltend zu machen und zu befestigen sucht, bietet in neuerer Zeit mehr als früher das Institut der Schulinspektionen. Nachdem hierdurch dem Klerus eine so große Teilnahme an der Schulverwaltung zugestanden ist, wird dieselbe von manchen Geistlichen, wo nicht öffentlich, doch insgeheim in ihrem ganzen Umfange und mit Ausschließung der weltlichen Behörden in Anspruch genommen. Was Lastor Bokel in Delbrück und Tieg hierselbst unverhöhlen auszusprechen keinen Anstand nehmen, das denken viele andere. Ich habe mir erlaubt, schon vor mehreren Jahren darauf aufmerksam zu machen, daß die Stellung und die Befugnisse der Schulinspektoren ganz geeignet wären, die Meinung zu befestigen, als sei das Unterrichtswesen der unmittelbaren Einwirkung der weltlichen Behörden entrückt. Die verehrlichen Reskripte Hochlöblicher Regierung vom 16. Februar 1835 und vom 15. November 1837 weisen meine Besorgnisse zurück, ohne übrigens eine andere Ansicht von der Sache in mir zu begründen..."1)

<sup>1)</sup> Auch anderwärts kam es zu Konslikten zwischen Landrat und Schulinspektor. Über einen Konslikt in Warburg vergl. oben S. 374. Am 9. Dez. 1856 richtete der Landrat von Büren ein sehr gereiztes Schreiben an die Regierung, worin er sich beklagt über die Stellung des Landrats gegenüber dem Schulinspektor. Die Regierung erwiderte ihn: "Wir sind außerstande, Ew... den Schulinspektoren gegenüber eine andere Stellung einzuräumen, als durch die Dienstinstruktion vom 6. Nov. 1829 bezeichnet ist. Wollte man weiter gehen, so würde ein koordiniertes Verhältnis zwischen den Landräten und Schulinspektoren nicht mehr stattsinden und letztere den ersteren untergeordnet werden, was sich weder durch die bestehende Gesetzehung rechtsertigen ließe noch auch im wahren Interesse des Schulverwaltung liegen würde. (Minden. Act. gen. dett. das Elementarschulwesen. Vol. III. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Nr. 12.)

Die höhere Staatsbehörde nahm die Ausführungen des Landerats offenbar nicht allzu ernst. Der Kultusminister sprach vielmehr am 7. Juli 1842 dem Generalvikanie für ariat seine Anerkennung aus für die Birksamkeit der meisten katholischen Schulinspektoren und jüngeren Pfarrer, sowie den Bunsch, daß der Klerus angeshalten werde, sein Interesse an der Schule immer mehr zu betästigen. Zugleich ersuchte er den Bisch of, dahin zu wirken, daß die jungen Geistlichen sich zu einer ersprießlichen Schulinspektion geschickt machten. Als er ihn am 12. Januar 1843 um Mitteilung bat, was in dieser Hinsicht von seiner Seite geschehen sei, antwortete der Bischof, es werde u. a. im Priesterseminar nunmehr ein regelzmäßiger pädagogischer Unterricht erteilt.

Trop Inspektion, Ortsschulaufsicht und Seminarbildung sah es sedoch gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts in den Schulen hier zu Lande nicht zum besten aus. Das bezeugt der solgende Bericht des Regierungsrats Kopp an die Regierung zu Minden vom 21. Juli 1849.2)

"Auf meiner Inspektionsreise vom 28. Juni bis zum 17. Juli cr. habe ich außer dem Proghmnasium zu Warburg 42 Elementarschulen in den Kreisen Högter, Warburg und Paderborn einer näheren Prüfung unterworfen. Ich glaube dadurch in den Stand gesetzt zu sein, über den

<sup>1)</sup> Pab. Bik. Am 2. Juli 1846 schrieb der Minister Sichhorn, anknüpfend an die Antwort des Bischofs v. Ledebur vom 25. Januar 1843, an dessen Nachfolger Drepper: Der Kölner Erzbischof v. Geissel habe für die Erzdiözese Köln die Anordnung getroffen, daß die ausgezeichneteren Seminaralumnen vor ihrer Anstellung in der Seelsorge auf etwa 6 Wochen ein Schullehrerseminar zu ihrer weiteren padagogischen Ausbildung besuchten. Er bitte, in Erwägung zu ziehen, ob eine solche Einrichtung nicht auch in Westfalen möglich sei. Drepper bat den Kölner Erzbischof um nähere Mitteilung und erhielt diese; dann trat er in Verbindung mit dem Seminardirektor Köchling in Buren, der im November 1846 eingehend sich äußerte. Weiter scheint damals über die Sache nicht verhandelt zu sein. — Neu war sie übrigens nicht. In Ofterreich wurde durch Defret vom 16. Nov. 1776 den Ordinariaten anbefohlen, keinen Geistlichen ohne Zeugnis von dem Katecheten der Normalschule zur Seelsorge zuzulassen. An der Normalschule wurde ein eigener Kursus für die Katechetenunterweisung eröffnet. (Mitteil. b. Wefellschaft für deutsche Erziehungs = und Schul= geschichte. Bb. 1. S. 35.)

Zustand des Schulwesens in den genannten 3 Kreisen überhaupt ein Urteil aussprechen zu können, und erlaube mir deshalb, folgende allgemeine Bemerkungen vorzutragen. Spezialberichte über den Zustand einzelner Schulen werde ich teils jeht gleich, teils in einigen Tagen

folgen lassen.

Sowohl in den Stadtschulen wie in den Landschulen ist — nach den Erfahrungen und Wahrnehmungen, die ich gemacht habe, zu schließen das Unterrichts= und Erziehungswesen mehrfach in keiner guten Ber-Die Lehrer leisten mit wenigen Ausnahmen das Erforderliche nicht. Ihre ganze Wirksamkeit besteht gewöhnlich darin, daß sie die Kinder zu et was mechanischem Lesen und Rechnen sowie zu notdürftigem Schreiben bringen. Um dieses unbedeutende Resultat zu erzielen, werden die Kinder 7—8 Jahre die Schule zu besuchen genötigt! Von einer mehr= seitigen geistigen Entwickelung und Ausbildung, von einer religiösen Bildung und christlichen Erziehung merkt man in vielen Elementarschulen wenig. Soll ein Mehreres nicht erreicht werden, als ich in den meisten von mir bis jett revidierten Elementarschulen gefunden habe, so bedarf es der seither vom Staate für die Seminarien verwendeten Rosten nicht. Die betreffenden Gemeinden werden sich besser dabei befinden, wenn sie einen braven, einsichtsvollen Mann aus der Gemeinde dingen und diesem das Schulwesen anvertrauen; ein solcher würde vor allem den Kindern das Notwendige aus der Religionslehre beibringen und sie zu rechtschaffenen Menschen erziehen. Zum Erziehen ber Kinder gehört freilich mehr, als die meisten ber jetigen Lehrer leiften können. Der Bildungsgang, den die letteren durchmachen, ist in der Regel nicht ein derartiger, daß man bessere Früchte erwarten könnte.

Ohne gehörige Selbstprüfung, ob das Lehramt ihr Beruf sei, kommen viele Zöglinge in das Seminar. Dort eignen sie sich einige theoretische Schulbildung an, verabsäumen es aber später, sich praktisch aus und sortzubilden. Kaum ein oder zwei Jahre aus dem Seminar entlassen, heiraten sie und leiden bei dem nicht seltenen Gehalt von kaum 100 Ktl. bittere Rot. Voll Sorge und mißmutig betreten sie mit düstere Sitrn die Schule. Die nächste Folge davon ist, daß in den Kindern der natürliche, heitere und fröhliche Sinn erstickt wird. Es ist ein wahrer Jammer, wenn man, wie es mir öster begegnet ist, in eine Schule kommt, wo der heitere und harmlose Kindersinn so ganz ert öt et ist, wo die armen unschuldigen Kinder ängstlich und verwirrt umhersehen und kaum eine Antwort zu geben wagen oder zu geben außerstande sind, weil der Lehrer sie nur zum Lesen und einigen anderen unbedeutenden Fertigkeiten mechanisch abgerichtet und ihre geistigen Kräfte nicht geweckt und gepflegt hat.

Manche Lehrer sind auch deshalb mit der eigenen Ausbildung und mit den Leistungen in der Schule zurückgeblieben, weil es denselben, um zum Besseren sortzuschreiten, am äußerer Anregung fehlte. Der Grund hiervon scheint mir unzweiselhaft darin zu liegen, daß das Institut der Schuldvorkände und Schulinspektionen bei weitem weniger durchgebildet ift, als namentlich in den Kegierungsbezirken Arnsberg und Minster.

Was namentlich

1. Die Schulinspektoren betrifft, so beziehen dieselben in dem diesseitigen Regierungsbezirk keine Vergütung. Daher unterbleiben die regelmäßigen Schulvisitationen. Konferenzen zur Anregung und Fortbildung der Lehrer in ihren Berufswissenschaften haben nicht statt-

gefunden. Die Lehrer standen seither ganz isoliert da, ohne engen wissenschaftlichen Verkehr unter einander und zu ihren vorgesetzen Inspektoren. Es ist leicht erklärlich, daß da bald ein Stillsand und in vielen Fällen ein Rückschritt in der theoretischen und praktischen Besähigung der Schulsehrer eintreten mußte. — Da seither kein enges Vand zwischen den Lehrern und Schulinspektoren war, so kann es nicht befremden, daß die politische Aufregung des vorigen Jahres die Lehrer zu Versammlungen veranlaßte, in denen über nichts weniger als über eigentliche Schulangelegenheiten (Hebung des Volksunterrichts und moralische Erziehung der Jugend) verhandelt wurde. Auf diese Zusammenklinste der Lehrer, die noch setzt in einzelnen Kreisen fortdauern, haben die Schulinspektoren keinen Einfluß. Wehrsach habe ich von den Pfarrern Klage darüber gehört, daß die Lehrer — ohne vorherige Anzeige — ganze Tage den Schulunterricht aussetzen, um einer von einem Parteisührer ausgeschriebenen Versammslung beizuwohnen.

2. Das Institut der Ortssichuloverstände eist ebenfalls nicht ausgebildet. In manchen Orten weiß kaum der Pfarrer, welche wechselnde Mitglieder zum Schuldvorstand gehören. Die Holge hiervon ift, daß die externa der Schulen an den meisten Orten nicht zum besten bestellt sind. Fast nirgends wurden Schulklassen gebildet. Daher sehlen so häusig Lehrmittel für arme Kinder, es sehlen die nötigen Utensitien und Lehrappatate, oder die vorhandenen werden nicht gehörig vervollständigt. Weiß doch der Lehrer nicht einmal, an wen er sich dieserhalb wenden soll. Der Pfarrer verweist ihn an den Verwaltungsbeamten, dieser will die Sache mit den Gemeindevertretern in Erwägung ziehen. So wird der Antrag vergessen oder die Gemeindekasse hat dafür keinen disponiblen Bestand. Der Lehrer aber wagt, nach fruchtloser Erinnerung, keine Erneuerung

des Antrags.

In dem Schulwesen des Regierungsbezirks, insofern es zu meinem Dezernat gehört, ist eine durchgreisende Reorganisation notwendig. Das teilweise große Verderben in dem Lehrerstande ersordert eine Seilung und glaube ich nicht, daß damit gewartet werden dars bis zum Erscheinen eines neuen Schulgesetzes. Ich stelle der Kgl. Regierung ehrerbieitigst anheim, dem weitern Verderben, das von der Schule ausgeht, einstweisen durch geeignete Anordnungen mindestens Schranken zu setzen."1)

<sup>1)</sup> Zu seinem Bericht über die von ihm revidierten Schulen machte Seminardiretra Köchling am 28. August 1852 solgende allgemeine Bemerkungen: "1. An allen Orten mit Ausnahme von Seldrüch bestand der Schwern beiderlei Geschlechts. 2. An allen Orten war für die Oberkasse aus Kindern beiderlei Geschlechts. 2. Un allen Orten war für die Oberkasse und und Bormittag gegen 3 Stunden, für die Unterkasse die die Interkasse der die Interkasse der Arten war für die Interkasse und und konnen, sier die Unterkasse die die Interkasse der Gebrenden ind und siegt meist darin, daß die Kinder solgen die Jun Alesbieren eine Unterkasse die die Jun Delbrücker Schule gehörende, die zu Delbrücker Schule gehörende, die zu delbrücker Schule weit zur Schule kommen. 4. In den meisten Schulen murde die gewünschlie Gestlickgeweckselselste wert zur Schule kommen. 4. In den meisten Schulen murde die gewünschlich Gestlickgeweckselselste und die gewünschlich Fertigkeit im Karen und vernehmlichen Sprechen vermist. Die Lehrer selbst klagten, wie wenig ihre Schulen selbst von den dazu verpstächten Fertgefter gewesen. 5. In der weiten Entsernung der Schule und in der Kinder zum Vielhütten für auch der Grund von der mangelhaften Fertigkeit in den schulerische guns liehhüten sit auch der Grund von der mangelhaften Fertigkeit im Denkent, weil die Kinder außerhalb der Schule nur sich selbst ihrem Kreise übertassen die Kinder ohne Strümpse mit Hossischulen nur sich selbst in allen Orten erscheien die Kinder ohne Ertümpse mit Hossischulen der Schule von der das Beider den Schuler den Echaler von Echale worder außerhalb wer Schule und Anturgeschlichte vorgetragen. 8. Der Schulen war is keiner Schule word in keiner Schule word in keiner Schule war die Kanlesgewohnheit oder Sitte zu sein. 7. Mit Ausnahme von 2 ober 3 Schulen war in keiner Schule Gebrachte vorgetragen. 8. Der

# V. Bijchof Drepper und die Schule. Der Entwurf der Schulord= nung für die Provinz Bestfalen von 1848.

Nach dem erfolglosen Versuche des Fürstbischofs Franz Egon, die kirchlichen Rechte an der Gestaltung des Volksschulwesens im allgemeinen und an der Ausbildung der Lehrer im besonderen zur Anerkennung zu bringen, die waren unter seinen beiden nächsten Nachfolgern, dem friedliebenden Friedrich Alemens v. Ledebur (1825—1841) und dem hochbejahrten Kichard Dammers (1842—1844), also in den Jahren, in denen Drüke als Generalvikar an der Spize der kirchlichen Verwaltung gestanden hatte (1827—1844), ernste Konslikte auf dem Schulgebiete nicht entstanden, war den staatlichen Vehörden die Herrschaft über die Schule nicht streitig gemacht worden.

Dieser friedliche Zustand hörte jedoch auf, nachdem Bischof Franz Drepper im Juli 1845 die Leitung der Diözese übernommen und den Domkapitular Bökampzu seinem Generalvikar ernannt hatte. Beide Männer waren nicht nur überzeugt
von der Berechtigung und Notwendigkeit eines größeren kirchlichen
Einflusses auf das Schulwesen, sondern auch entschlossen, ihren
Standpunkt nachdrücklich zu vertreten.

Zunächst ersuchte Bökamp den Münsterschen Kapitularvikar Melchers um Aufklärung über die dortigen Verhältnisse.<sup>3</sup>) Melchers antwortete am 22. Dezember 1846:

Gejang war meist schlecht. 9. Nur bei der Schule in Delbrück war eine gute, bei der Schule zu Westerloh eine etwas außer acht gelassen Baumschule; sonst habe ich seine vahrgenommen." (M in d en. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. a. Nr. 14.) Köchling revidierte damals die Schulen in Delbrück, Sübhgagen, Nordhagen, Westerloh, scheinhort, Espeln, Haut, Dote, Ventseld, Anreppen, Hossen, Mordhagen, Hesterloh, Eteinhort, Espeln, Mantinghausen, Horte Mettinghausen, Kotela. (M in d en. Act. detr. Redisson der fath. Schulen. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. G. Nr. 1.) Senda Kistationsberichte von Köckling auß den Zahren 1842 (über die Schulen zu Lügde, Niesel, Krafel, Driburg, Kheder, Sibbessen, Vorgholz, Borgentreich, Kösebeck, Schulen, Lakstotien und 1845 (über die Schulen zu Lückenau, Kleinenberg, Kecklichen, Sehren, Vösendorf, Marienmünster, Kapenhösen ("ich wunderte mich über den allersieht modigen Kinnbart des Lehrers; durch diesen kann er die Kinder schulen, benio sehr den gestenungen kann er die Kinder schulen, benio sehr den gestenungen, Herstigung sie bestimmt worden, daß die Seminarbertoren schulen kann der Kegierung: In der an sämben der Herstigung sie bestimmt worden, daß die Seminarbertoren schulen kann kann kann die Kegierungsbezieres oder Krodinz, wofür an ihren Anstalten Lehrer vorgebildet würden, kann sich ein kernglang wordt an ihren Unsfalten Lehrer vorgebildet würden, kommissatisch der Krodinz, wofür an ihren Unsfalten Lehrer vorgebildet würden, kommissation der Verlahrunge der Landschulen bereisten und über ihre Bedachtungen und Erschrungen den kert. Kgl. Kegierungen Bericht erstatteten; dies Bestimmung sein icht überall pünktlich ausgeführt und werde hiermit dvon neuem eingeschärft. (M in d e. a. Act. gen. betr. Schulvijitationen. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. G. Nr. 2.)

Vergl. oben S. 349 ff. 359 ff.
 Vergl. oben S. 361<sup>2</sup>. 367<sup>1</sup>.

<sup>3)</sup> Pab. Bik. Ebenda finden sich die folgenden Nachrichten dieses Abschnitts, sofern nicht eine andere Quelle angegeben ist. — Weihbischof

"Auf . . . erwidern wir, daß auch von den Geistlichen der hiesigen Diözese, welche als Schulvikarien Anstellung wünschen, früher verlangt wurde, daß sie vor der Prufungstommission im Seminar zu Buren ihre Qualifikation nachweisen sollten. Sierin ist, ohne daß bischöflicherseits ein Antrag gestellt wurde, durch die in Abschrift beiliegende Verfügung des geistlichen Ministeriums vom 22. Mai 1830 eine Anderung herbeigeführt worden, so daß gegenwärtig jene Beistlichen von den katholischen Mitgliedern des Provinzial-Schulkollegiums und einem Mitgliede des Generalvikariats hier geprüft werden.1) . . . Was die Verhältnisse des hiefigen bischöflichen Stuhles zu den Elementarschulen betrifft, so durfen wir auf die mit dem dortigen Bischofe früher gepflogene Korrespondenz, insbesondere auf die Schreiben unsers verewigten Bischofs vom 14. August und 27. November 1840 sowie, was die Anstellung der Schullehrer betrifft, auf das diesseitige Schreiben vom 18. Oktober 1832 Bezug nehmen. Wie über die Anstellung der Schullehrer, welche bei der Verwaltung des Elementarschulwesens als der Angelpunkt zu betrachten sein dürfte, in neuester Zeit ein Konflikt zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung hierselbst stattgehabt hat, ist dem Generalvikariat nicht unbekannt geblieben; wir verfehlen jedoch nicht, die darauf Bezug habenden wesentlichsten Aftenstücke mitzuteilen..."

Sämtliche dem Bischose von Paderborn untergeordnete Landdechanten der Regierungsbezirke Arnsberg und Minden ershielten den Besehl, über die Elementarschulen zu berichten, insebesondere über die Mittel, aus denen sie gegründet seien, über die jährliche Einnahme des Schulsonds usw.

Melchers wurde Kapitularvikar der Diözese Münster nach dem Tode des Bischofs Kaspar Maimilian v. Droste-Vischering († 3. Aug. 1846) und blieb in dieser Stellung bis zur Inthronisation des Bischofs Johann Georg Müller am 22. Dezember 1847.

<sup>1)</sup> Im Juni 1845 schrieb die Mindener Regierung an das Kaderborner Generalvikariat: Sie dabe die zeitigen Schulvikare zu Steinhorft, Verlar, Höbelhof, Lüchettingen, Schmechten, Elsen, Salfotten und Holtseim (die Schulvikarie in Vokel einurgh Kofterben erledigt) aufgesordert, sich zur achsien Rusüung am Schulkehrerseminar zu ftellen; sie habe die Verwarnung beigefügt, daß ihnen ihre Stelle nicht länger belassen wirde, wenn sie jeht nicht Folge lesiteten. Das Generalvikariat wies die Schulvikarie an, sich zu stellen. Aber nur 2 fanden sich versienung eint, 2 entschuldigten sich, die übrigen schwiegen. Aunmehr teilte die Kegterung im November 1845 dem Visch die Gehoffe Franz Drepper mit: "Wir müssen der Gehoffen der Sen. ersuchen bei fortbauernder Unfolgsamkeit aus dem Annte entsernen, zugleich aber Sen. ersuchen, kindste frein Külpfen die Gehoffen zu kahrnehnung eines Schulamtes besähigt gefunden ist." — Am 4. Januar 1851 schrieb der Kultusminister v. Naumer an Drepper: Der Vischof habe die Schulvikarienstellen in Csien, Vosel und Schwechten im Laufe des verwaltung deines Sieden beschen besehen lassen, wiese nach der vorden sie vorden der Keglerung vorden zu des vieder beschältigte geregelt habe, müsse wieder beschen und köhnechten der Regierung des Schulamtes no die Kiedervichtigkeses auch diese Verhältnisse geregelt habe, müsse erweidenn die Norden erstellen, daß sie in dem Kacherung des Schulamtes an die Vischer erschen konne Holtschrieb vor Keglerung des Schulamtes an die Vischer erschaft auf die den Keglerung des Schulamtes an die Vischer erschaft auf die den Keglerung des Schulamtes an die Vischer erschaft auf die den Keglerung des Schulamtes an die Vischer erschaft auf der Keglerung des Schulamtes an die Vischer erschaft auf der Keglerung des Schulamtes an die Vischer erschaft auf der Keglerung des Schulamtes and die Kinder erschaft auf der Keglerung des Echilamtes und die Kinder erschaft auf der Keglerung des Schulamtes and des Kinder erschaft auf der Keglerung des Schulamtes der des Verschaft auf der Vers

Am 18. Dezember 1846 ersuchte Bökamp den mit den früheren Verhältnissen vertrauten Gaukirch pfarrer Schumacher gab die gewünschte Auskunft um ach er um Nachricht über den ehemaligen kirchlichen Einfluß auf das Elementarschulwesen. Schumacher gab die gewünschte Auskunft und drückte seine Freude darüber aus, daß diese so wichtige Sache, nachdem sie 20 Jahre geruht, wieder ausgenommen werde, um die kirchlichen Rechte zu vindizieren. Es sei die Ansicht geäußert worden, dem Streite mit den Staatsbehörden müsse ein Ende gemacht werden. Aber seien denn die kirchlichen Behörden in der Offensive gewesen? Hätten sie die Rechte der Staatsbehörden zu beschränken und an sich zu ziehen gesucht? Oder müßten aus Friedensliebe Kirchenbehörden dann, wann ihr Ressort sestgeset werden solle und sie aufgefordert würden, ihre Ansprüche anzugeben, schweigen und gutwillig, ohne Widerrede das hinnehmen, was man ihnen zuerkenne?

Bisch of Drepper aber wandte sich am 18. Dezember 1846 an seinen Metropoliten, den Kölner Erzbisch of v. Geissel:

"Das katholische Elementarichulwesen in der Diözese Baderborn ist schon seit langer Zeit lediglich von den Rgl. Regierungen beaufsichtigt worden. Man gestattete aber der geistlichen Behörde noch, in einzelnen vorkommenden Fällen ihre Wünsche und Vorstellungen vorzutragen, und nahm darauf auch Rudficht. Diesen letten Rest des Einflusses, welchen die Kirche früher auf die Schule hatte, will man mir jetzt auch streitig machen . . . . Man hat hier bisher zu ignorieren gesucht, daß der Staat die Alleinherrschaft über die Schule führe. Nachdem aber die Kgl. Regierungen den faktischen Zustand für den allein rechtlichen erklärt und mir jeden Ginflug auf das fatholische Schulwesen mit durren Worten abgesprochen haben, halte ich ein ferneres Ignorieren für unzuläffig, und so wenig ich mir auch die Schwierigkeiten verhehlen kann, die sich meinen Bemühungen, den der Kirche gebührenden Ginfluß auf das Schulwesen wieder zu erringen, entgegenstellen werden, so glaube ich doch verpflichtet zu sein, alle mir zu Gebote stehenden zulässigen Mittel anzuwenden, damit eine andere, dem Interesse der Kirche entsprechende und die unveräußerlichen Rechte des Epistopates sichernde Schulverfassung erlangt werde. Bevor ich aber die hierzu nötigen Schritte tue, wünsche ich angelegentlich zu wissen, welchen Einfluß Ew. Erzbischöfliche Gnaden auf das katholische Elementarschulwesen der dasigen Erzdiözese sowohl gesetlich als faktisch auszuüben haben...."

Ein Schreiben desselben Inhalts ging an demselben Tage an den Bisch of Arnoldi in Trier.

Urnoldi erwiderte am 22. Januar 1847:

"Auf . . . beehre ich mich zu erwidern, daß das Elementarschulwesen auch in meiner Diözese lediglich in den Händen der Kgl. Regierungen

<sup>1)</sup> Bergl. oben S. 3492.

liegt und ich keinerlei direkten Einfluß darauf habe. Daß es auch unter meinem Vorfahren, dem hochseligen Bischofe v. Hommer, so war, und welchen Versuch derselbe bereits gemacht hat, um wenigstens einigen Einfluß wieder zu erlangen, wollen Em. Bischöfliche Gnaden aus deffen Vorstellung an den Staatsminister v. Altenstein d. d. 6. Oktober 1832. welche ich in Abschrift beizulegen mich beehre, geneigtest ersehen. Bersuch war übrigens ohne Erfolg; in den Akten findet sich keine Antwort auf obige Borstellung vor . . . Jett ist der Zeitpunkt gunstiger . . . Es fragt sich nun aber, ob es ratsam sei, einstweilen bloß eine Konkurrenz mit der Rgl. Regierung in der Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens zu beantragen, wie es in obiger Vorstellung des Bischofs v. Hommer geschehen ift, oder ob man nicht gleich begehren soll, daß das Schulwesen ganz und allein der Kirche wieder übergeben werde . . . Es könnte sein, daß man bei der Reklamierung des Ganzen wenigstens etwas erreichte'. . . Jedenfalls aber wird die Beteiligung des Erzbischofs von Köln nicht nur wünschenswert, sondern wohl gar notwendig sein, wenn wir uns irgend einen Erfolg versprechen wollen ... "

In mehr als einer Beziehung interessant ist die Antwort des Kölner Erzbischofs vom 1. Februar 1847:

- "... Nachdem aber später diese Landesteile dem preußischen Staate einverleibt sind, ist die Aussicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens den Kgl. Regierungen gesetlich übertragen worden: (Kgl. Dienstinstruktion für die Regierungen in den Kgl. preußischen Staaten de 23. Oktober 1817. Gesetz-Sammlung Ar. 15. Jahrg. 1817. Ferner de 31. Dezember 1825. Gesetz-Sammlung Ar. 1. Jahrg. 1826. Aabinetksordre de 20. Juni 1835. Gesetz-Sammlung Ar. 15. Jahrg. 1835.) Der saktische de Einsluß der gesplichen Behörde auf das Elementarschulwesen in meiner Erzdiözese sit gegenwärtig auf solgende Gegenstände beschränkt.
- 1. Bildungsanstalten der Schullehrer. a. Die Berufung und Anftellung des geistlichen Direktors in den Schullehrerseminarien zu Brühl und Kempen geschieht durch die Staatsbehörde, jedoch nach vorläufiger Rücksprache mit dem Erzbischofe und dessen henehmigung. d. Der Bischof ernennt bei diesen Anstalten einen gestlichen Kommissarius als Mitglied der Prüfungskommission, welche über de Aufnahme, Befähigung und Entlassung der Schulamtskandidaten zu entscheiden hat.
- 2. Berufung und Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen. Diese erfolgt durch die Kgl. Regierungen auf die Vorschläge der betreffenden Schulvorstände, des Schulinspektors und des Landrats, wo nicht das Präsentationsrecht infolge einer Stiftung einer anderen Person zusteht.
- 3. Errichtung neuer Schulen, Aufhebung bestehender und Vereinigung mehrerer Schulen zu einer. Gehört zum Ressort der Kgl. Regierung und erfolgt auf die Vorschläge der Schul- und Gemeindevorstände.

4. Besoldung der Lehrer, Beschaffung der Schullokale und -Utensilien.

Ist Sache der betreffenden Zivilgemeinde.

5. Aufsicht über die Schulen, den Unterricht, den amtlichen, sittlichen und kirchlichen Wandel der Lehrer usw. Gehört zunächst zum Ressort des Schulinspektors und der Lokalvorstände infolge besonderer Diensteinstruktionen.

- 6. Schulverpflichtung, Schulzwang und Schulzucht. Ist in den oben angeführten Gesehen bestimmt, wie auch in der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825. Geseh-Sammlung Nr. 946. Jahrg. 1825.
- 7. Entlassung der Schulkinder. Erfolgt durch den Pfarrer und Schulinspektor.
- 8. Anstellung der Schulinspektoren. Geschieht durch die Kgl. Regierungen nach eingeholtem Gutachten des Erzbischofs. Das Aussichtserecht und der Wirkungskreis der Schulinspektoren sind durch besondere Dienstinstruktionen sestgeskellt.

Dieser kurzgesaßten Darstellung bes gegenwärtigen Organismus bes Elementarschulwesens erlaube ich mir folgende Bemerkungen beizufügen

- 1. Die Beaufsichtigung und Leitung des gesamten Elementarschulwesens in meiner Erzdiözese gehört regulativ und faktisch insoweit zum Ressort der geststlichen Behörde, daß a. die Pfarrer geborene Mitglieder
  der Lokalschulvorstände sind und hierbei den Vorsitz führen; b. daß die Schulinspektionsbezirke unter der Aufsicht und Leitung eines Schulinspektors stehen, der ebenfalls ein Pfarrer ist; c. daß bei den Kgl. Regierungskollegien das Schulwesen durch den geistlichen Schul- und Regierungsrat
  geseitet wird.
- 2. Da die Pfarrer in meiner Erzdiözese im allgemeinen ein sehr lebhaftes Interesse an dem Schulwesen durch öfteren Besuch der Schulen,
  durch Beaussichtigung der Lehrer, Leitung der Schulvorstände, Erteilung
  des Keligionsunterrichts, welchen der Pfarrer in seder Woche wenigstens
  zweimal in der Schule zu erteilen insolge bestehender Diözesan-Ordination
  verpflichtet ist, an den Tag legen und hierdurch ihren Einsluß auf das
  Schulwesen geltend zu machen wissen, so wird ihnen auch von seinen der
  weltlichen Behörden in ihrer Wirkamkeit für die Schulen in keiner Weise
  ein Hindernis in den Weg gelegt, und ich habe daher in dieser Beziehung
  keine besonderen Gründe zu irgend einer Beschwerdeführung, besonders
  in den Pfarreien, wo die Pfarrer sich die Sorge für die Schulen angelegen sein lassen, was mit seltenen Ausnahmen fast überall der Fall ist.
- 3. Nur wäre zu wünschen, daß dieser Einfluß der Geistlichen auf das Schulwesen, welcher disher nur regulativ und saktisch besteht, auch gesetlich ausgesprochen würde, daß serner zur Verusung und Anstellung nicht bloß des Direktors, sondern auch der übrigen Lehrer an den Schulscherzeminarien ebenfalls die Genehmigung des Erzbischofs geseschert und demselben ein Mitaussichtüber den ganzen Unterricht, das Lehrerpersonal und die Schüler an diesen Vildungsanstalten gesetlich zuerkannt werde..."

Drepper teilte dieses Schreiben am 23. Februar 1847 dem Bischose von Trier abschriftlich mit und bemerkte: Auch er sei der Ansicht, daß die Beteiligung des Erzbischoss "wenigstenssehr zu wünschen" sei; bevor er weitere Schritte tue, müsse er die Berichte der Pfarrer über die früheren und jetzigen Schulverhältnisse abwarten.

Wenn je, dann war es allerdings jetzt Zeit, daß die kirchlichen Autoritäten das Recht der Kirche auf die Schule energisch betonten

und die Wirkung der kirchlichen Organe zu erweitern suchten, zum mindesten aber diese möglichst genau umgrenzten und festlegten. Denn seit dem Scheitern des Gesehentwurses vom Jahre 1819<sup>1</sup>) machte man gerade jetz zum erstenmal wieder den Bersuch, das Esementarschulwesen neu zu regeln, nicht einheitlich für die ganze Monarchie durch ein allgemeines Schulgesetz, sondern für die einzelnen Provinzen durch Provinzen waren, bedenklichen Vorgänge, die in der setzten Zeit unter der Lehrerschaft zu Tage getreten waren, mochte es nicht unmöglich erscheinen, daß die Staatsbehörden mehr als bisher geneigt sein würden, dem Verlangen nach einem größeren Einsluß der Kirche auf die Schule Rechnung zu tragen.

Über die hier angedeuteten Vorgänge und deren Rückwirkung gibt Aufschluß die an den Minister Sichhorn gerichtete  $\Re g$  l.  $\Re a =$ 

binettsordre vom 25. Dezember 1845:

"Ich habe mit großem Mißfallen wahrgenommen, daß nicht felten Glieder des Standes der Volksschullehrer durch Teilnahme an ordnungs= widrigen Parteibestrebungen Gesinnungen kundgeben, die ebenso wenig mit den Pflichten ihres Amts, als mit ihrer außern Stellung vereinbar Die Aufgabe des Lehrerstandes, die heranwachsende Generation nicht allein mit nützlichen Kenntnissen für das Leben auszurüsten, sondern auch zu wahrer Gottesfurcht, zu Treue und Gehorsam zu erziehen, ist eine zu wichtige, als daß Ich dergleichen Abirrungen übersehen könnte. Ich beauftrage Sie, die Ursachen der verkehrten und durchaus unzulässigen Richtung mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen und die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um dieselben, besonders soweit sie sich etwa in der Art der Schullehrerbildung, in den außern Berhaltnissen der Lehrer und in der Beaufsichtigung des Volksschulwesens finden sollten, gründlich zu Die Verstandesbildung darf nicht als die Hauptsache über eine gefunde und den Verhältnissen des Volkslebens angemessene Bildung der Gesinnung und Zuverlässigkeit des Charakters gestellt werden, vielmehr gebührt dieser die erste und höchste Beachtung. Hiernach ist der Lehrstoff und die Bildungsweise der künftigen Schullehrer zu bemessen, und wo es nötig ist, abzuändern. Es ist darauf mit allem Nachdruck zu wirken, daß der Unterrichtsfreis und die Lebensweise namentlich für fünftige Landschullehrer dem Wirkungsfreise angemessen bleiben, zu dem sie in ihrem späteren Leben bestimmt sind. Richts wirkt verderblicher als die Unzufriedenheit mit dem eigenen Lebensberuf auf Charakter und Gemüt, als die Gewöhnung an Lebensformen, Bedürfnisse und geistige Beschäftigungen, für welche dieser Beruf Raum und Mittel nicht gewährt. Besonders haben Sie darauf zu sehen, daß das wichtige Amt der Seminardirektoren und Seminarlehrer nur Männern anvertraut werde, die Urteil und Sinn für die wahre und naturgemäße Aufgabe

<sup>1)</sup> Bergl. oben S. 356.

der Volksschulen haben, wobei der Unterschied nicht zu übersehen ist, ber zwischen den Erfordernissen städtischer und ländlicher Schulen stattfindet. Nicht alle Schulstellen auf dem Lande können mit Lehrern besetzt werden, die in einem vollständig eingerichteten Schullehrer-Seminar gebildet sind. Sie haben daher auf bestimmte Vorkehrungen zur geeigneten und anderweiten Vorbildung von Schulamts-Afpiranten zu kleineren und geringer dotierten Schulen Bedacht zu nehmen. Zeichnen sich solche Männer durch tüchtige Leistungen aus, so sollen sie von der Beförderung zu größeren und einträglicheren Stellen nicht ausgeschlossen Sinsichtlich derjenigen Lehrer, die sich durch Unzufriedenheit und Teilnahme an Barteibestrebungen über die ihnen gebührende Stellung im Leben und über ihr Verhältnis zu Staat und Kirche haben irre leiten laffen, find die geeigneten Mittel der Belehrung, Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, um sie in die rechte Bahn zurückzuführen; dagegen foll auf Grund der gesetlichen Bestimmungen gegen diejenigen unnachsichtlich verfahren werden, die demungeachtet in verkehrten Bestrebungen beharren und durch Leben und Beispiel das Vertrauen der Gemeinden und der Behörden zu täuschen fortfahren, welches denselben aufs deutlichste anzukundigen ist. Ubrigens will Ich treuem und bescheidenem Wirken des Lehrerstandes auch ferner die volle Teilnahme und Anerkennung erhalten wissen; es wird daher nur von dem Erfolg der jezigen Warnung und von dem Betragen der Lehrer abhängen, ob und wie weit, bis die Berpflichtungen der Beteiligten durch die in der Vorbereitung begriffene Provinzial-Schulordnung näher festgestellt sind, auch aus Staats-Fonds, wie Ich bereits ausgesprochen habe, durch einstweilige Unterstützung nicht auskömmlich besoldeter Schullehrer zu Sulfe gekommen werden kann, wozu Ich an solche, die sich dessen wahrhaft murdig zeigen, gern, soweit es die anderweitigen Staatsbedurfnisse irgend zulassen, geneigt sein werde."1)

Um 21. Januar 1846 erließ der Kultusminister an die Mindener Regierung folgende Verfügung:

"Die Kgl. Regierung erhält anliegend zu ihrer Kenntnisnahme Abschrift einer Allerhöchsten Ordre, welche des Königs Majestät unter dem 25. Dezember v. J. in betress des Elementarschulwesens an mich zu erlassen geruht haben. Indem ich bemerke, daß wegen der Seminarien und der Lehrerbildung im allgemeinen das Ersorderliche an die Kgl. Produzial-Schulkollegien versügt worden ist, erösster ich der Kgl. Res

gierung Folgendes:

Ich wünsche, daß die entschiedene Willensäußerung Er. Majestät des Königs über die Richtung der Volksschule und ihres Lehrerstandes vollständig zur Kenntnis aller Veteiligten gebracht und auf diese Weise ein sicheres Bewußtsein über die Bahn, in welcher sich Schule und Lehrer zu bewegen und zu entwickeln haben, überall, wo es sichwankend geworden sein sollte, hergestellt werde. Um indessen den Lehrerstand von den landesväterlichen Absichten, welche des Königs Majestät für sein wahres Bestes und das Wohl der Volksschule begen, noch mehr zu überzeugen und dadurch dessen williges Eingehen auf die Allerhöchsten Intentionen

<sup>1)</sup> Minben. Act. gen. betr. das Elementarschulwesen. Vol. II. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Nr. 8. Ebenda auch die nächstsolgenden Aftenstüde und Nachrichten.

zu befördern, erscheint es zwecknäßig, die Beröffentlichung der Allerhöchsten Ordre dis dahin auszusezen, daß die am Schlusse derselben in Aussicht gestellten Summen zur temporären Unterstügung der nicht auskömmtlich besoldeten Elementarlehrer von des Königs Majestät bewilligt sind und die Lehrer zugleich von diesem Akte der landesvätertlichen Gnade Sr. Majestät des Königs in Kenntnis gesetzt werden können. Ich darf hoffen, über diese Bewilligung binnen kurzem der Kgl. Regierung das Weitere eröffnen zu können, und veranlasse dieselbe, dis dieses geschieht, die Beröffentlichung der beiliegenden Allerhöchsten Ordre vom 25. Dezember p. nicht statistinden zu lassen. Dagegen ist es notwendig, die Aussührung der Allerhöchsten Besehle in betreff des Volksschulwesens soson vorzub er eiten. Das Ressort vorzub ker eiten. Das Ressort vorzub die von des Königs Majestät in Anregung gebrachten Fragen über

1. die äußeren Verhältnisse der Lehrer,

2. die Beaufsichtigung des Volksschulwesens,

3. den Lehrstoff der Elementarschulen,

4. die teilweise Besetzung der Schulstellen mit nicht in Seminarien vorgebildeten Schulamts-Kandidaten,

5. das dijziplinarische Versahren gegen Schullehrer hinsichtlich ihrer Teilnahme an ordnungswidrigen Parteibestrebungen.

Die Kgl. Regierung wird die Überzeugung teilen, daß durch eine zweckmäßige Behandlung der durch diese Fragen berührten Verhältnisse eine Weiterentwicklung und sesterentwicklung des Volksschulwesens in seinen innern Vezieh ungen ebenso eingeleitet werden wird, als durch die in der Vorbereitung begriffenen Schulordnungen für die sämtlichen Provinzen die äußern Verhältnisse der Volksschule ihre este und desinitive Regulierung erfahren werden. Um für die diessfälligen allgemeinen Anordnungen sichere und aus den bisher gemachten Erfahrungen hervorgegangene Anhaltspunkte zu gewinnen, veranlasse ich die Kgl. Regierung, über die in Rede stehenden Verhältnisse ausführlich zu berichten und die zu machenden Vorschläge sorgfältig zu motivieren.

Im einzelnen bemerke ich Folgendes:

ad 1. Durch die für sämtliche Provinzen der Monarchie ins Leben tretenden Provinzial-Schulordnungen wird, während des Königs Majestät die einstweilige Unterstügung der am geringsten dotierten Lehrer in Aussicht gestellt haben, die Frage über die Besold ung der Elem en starlehrer ihre definitive Erledigung sinden und kann denmach sür jest auf sich beruhen. Dagegen wird die Kgl. Regierung in der Besprechung, welche seit längerer Zeit die Frage über die Stellung der Lehrer zur Kirche, zur Gemeinde und zum Staat ersahren hat, eine Beranlassung sinden, gründlich zu untersuchen, ob in diesen Beziehungen die Stellung des Schulamtes eine bestimmt abgegrenzte und entschieden selssschende ist, oder ob nach irgend einer Seite hin eine weitere Bestimmung wünschenswert erscheint, um mit einer entschiedenen Stellung dem Schulamte teils mehr innern Halt, teils einen erhöhtern Sinssung zu verschaffen.

ad 2. Die Frage, wie die zur Beaufsichtigung der Elementarschulen erforderliche pädagogische Ausbildung der Pfarrer als Revisoren und der Schulinspektoren erzielt werden kann, ist anderweitig aufgenommen.

Die Agl. Regierung wird vornehmlich in Erwägung ziehen, ob die seither für Beaufsichtigung des Elementarschulwesens verwendeten Kräfte ausreichend sind, event. wie sie vermehrt werden mussen, um einen moglichst unmittelbar einwirkenden personlichen Einfluß auf die Schulen und die Richtung ihrer Lehrer herbeizuführen. Um in dieser Hinsicht die dem Departements-Schulrat mögliche perfönliche Einwirkung auf das Schulwesen des Verwaltungsbezirkes beurteilen zu können. anlasse ich die Kgl. Regierung, in ihrem Berichte anzuzeigen, wie viele Elementarschulen derselbe in jedem der letten 5 Jahre revidiert und in welcher Weise er einen direkten personlichen Ginfluß auf Lehrer, Geistliche und Schulinspektoren hat üben können. Erforderlichen Falles will ich die Borschläge der Rgl. Regierung erwarten, in welcher Beise dem Departements-Schulrat eine öftere Revision der Schulen und ein größerer persönlicher Einfluß auf das Elementarschulwesen möglich gemacht werden Bei dieser Gelegenheit wolle sich die Kgl. Regierung auch über die seitherige Wirksamkeit der Schullehrer-Konferenzen und eine zweckmäßige Organisation derselben äußern.

ad 3. Was den Lehrstoff betrifft, so ist zunächst das in der Allerhöchsten Ordre hervorgehobene Misverhältnis zwischen der Verstandesbildung und einer den Verhältnissen des Volkslebens angemessenen Vildung der Gesinnung und Zuverlässisseit des Charakters in Kücksicht auf seine vorhandene Ausdehnung und seine Beseitigung durch andere Ver-

teilung des Lehrstoffes zu erörtern.

In dieser Beziehung wolle die Agl. Kegierung angeben, welche allgemein gültige Grundzüge in einen Kormallektionsplan der Elementarschule aufzunehmen sein dürften, insofern diese die Bildung dessenigen Teiles des Bolkes, welcher allein auf sie angewiesen ist, wesentlich ab-

schließen soll.

Sollte sich hierbei ergeben, daß die Einführung eines wenigstens für die Schulen einer Provinz gemeinsamen Lehrbuches wünschenswert sei, um den Unterricht in der deutschen Sprache und in den Realien mögslichst zu vereinsachen, so wünsche ich die Vorschläge der Kgl. Regierung über die Einführung resp. die Ansertigung eines solchen Lehrbuches in

den Bericht mit aufgenommen zu seben.

ad 4. Es kann nicht die Absicht sein, außerhalb der Seminarien einen von den in den Seminarien gebildeten Lehrern seinem Wissen und Können nach qualitativ verschiedenen Teil des Lehrertandes zu erziehen und mit diesem die geringer dotierten Stellen zu besetzen; es wird vielmehr nur darauf ankommen, die seither schon immer außerhald der Seminarien bestandene private Vorbereitung auf das Examen auf das Schulamt zweckmäßig zu organissern, und wird die Kgl. Regierung, so weit ihr Ressort hiervon berührt wird, in dieser Beziehung gutachtlich berichten.

ad 5. Die Kgl. Regierung ist hinsichtlich der in neuerer Zeit hervorgetretenen Teilnahme der Schullehrer an ordnungswidrigen, teils ihre eigene Lage, teils allgemeinere politische und kirchliche Fragen betreffenden Parteibestrebungen bereits mit besonderer Anweisung versehen.

Die von des Königs Majestät befohlene allgemeine Belehrung und Warnung wird bis zur Veröffentlichung der Allerhöchsten Ordre auszusehen sein; und stelle ich es hiernach der Erwägung der Kgl. Regierung anheim, ob dieselbe weitere allgemeine Maßregeln zu beantragen

für notwendig findet, durch welche eben sowohl die Beteiligung der Lehrer an derartigen Bestrebungen verhütet, als eingetretenen Falles dieselben nachdrücklicher und mit mehr Aussicht auf Erfolg zur Berantwortung gezogen werden könnten. Jedenfalls aber wird die Kgl. Regierung in der Allerhöchsten Willensäußerung Sr. Majestät des Königs eine erneute Beranlassung sinden, die Richtung und die Virksamkeit der Schullehrer sorgfältig zu überwachen und erforderlichenfalles mit Nachdruck gegen jede Überschreitung zu versahren.

Schließlich mache ich es ber Kgl. Regierung zur besondern Pflicht, die Erstattung des Berichtes möglichst zu beschleunigen, jedenfalls aber die Frist von 3 Monaten genau einzuhalten."

Mit der Herstellung des verlangten Berichtes beeilte sich die Regierung nicht allzu sehr. Erst Ende März forderte sie außer einigen Superintendenten auch die beiden Landbechanten von Rietberg und Daseburg, Raulf und Peine, zur Außerung über die 4 ersten der in dem Ministerialerlaß angegebenen Punkte auf. Beide betonten entschieden die Notwendigkeit des kirchlichen Einflusses auf die Schule. Die Kirche, erklärte besonders Peine, müsse Einfluß haben auf die Anstellung der Direktoren und Lehrer an den Seminarien; unter ihrer steten Aussicht und resigiösen Leitung müßten diese ihr Amt führen, von ihr müsse vorzüglich die Aufnahme der Aspiranten, deren Approbation und Anstellung abhangen; die Kirche müsse vermögend sein, unnüße und schlechte Lehrer zu entsernen, ehe sie zu viel Unheil angerichtet hätten.

Um 14. Juli 1846 erschien ein neuer Ministerialerlaß:

"Durch meine Verfügung vom 21. Januar d. J. habe ich der Agl. Regierung Abschrift dersenigen Allerhöchsten Kabinettsordre mitgeteilt, welche des Königs Majestät unter dem 25. Dezember v. J. in betreff der weitern Entwickelung des Elementarschulwesens und der von dem Lehrerstande innezuhaltenden Richtung an mich zu erlassen geruht.

Zugleich eröffnete ich der Kgl. Regierung, wie es zwecknäßig erjcheine, die Veröffentlichung der Allerhöchsten Ordre bis dahin auszujegen, daß die am Schlusse derfelben in Aussticht gestellten Summen zur
temporären Unterstüßung der nicht auskömmtlich besoldeten Elementarlehrer bewilligt seien, und die Lehrer zugleich von diesem Akte der landesväterlichen Gnade Er. Majestät des Königs in Kenntnis gesetzt werden könnten.

Nachdem diese Bewilligung inzwischen ersolgt ist, und der Agl. Regierung bereits die zur Unterstützung der nicht auskömmlich besoldeten Schullehrer nötigen Fonds überwiesen worden sind, wird nunmehr in Erwägung zu ziehen sein, ob und wie weit unter den gegens ärtigen Berhältnisse unt ist den gegenstützung zur Kenntnis des Lehrersandes zu bringen sein wird, um die Ausführung der Allerhöchsten Absichten zu fördern.

Was zunächst die Aufgabe der Jugendbildung und die damit zusammenhängende Unterrichtserteilung in den Bolksschulen und in den Schullehrer-Seminarien, sowie die innere Einrichtung der letteren betrifft, über welche des Königs Majestät in der gedachten Allerhöchsten Ordre sich auszusprechen geruht, so sind die gutachtlichen Berichte der Kgl. Regierungen und Prodinzial-Schulfollegien, welche ich durch die Berfügung vom 21. Januar d. J. über den gegenwärtigen Zustand des Elementarunterrichtes und in ihm wünschenswert erscheinende Anderungen ersordert habe, noch nicht sämtsich eingegangen, und haben deshalb die zur Ausssührung der Allerhöchsten Absichten ersorderlichen Anordnungen noch nicht getroffen werden können. Es kann unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen nicht für zwecknäßig erachtet werden, über so wichtige noch in der Vordereitung begriffene Maßregeln in betreff des Elementarunterrichtswesens eine öffentliche Diskusion anzuregen, welche voraussichtlich mehr dazu beitragen würde, unnötig aufzuregen und die Ansichten der Vereiligten zu verwirren, als den Lehrersand auf ein williges Eingehen in die erst zu erwartenden Maßregeln vorzubereiten.

Bährend daher jett schon die in der Allerhöchsten Ordre in betreff der Aufgabe und der Richtung der Jugendbildung ausgesprochenen Grundsätze für die Kgl. Regierung in allen Beziehungen maßgebend sein werden, ist von einer vollständigen Veröffentlichung derselben ebenso wie von einer etwaigen Hindeutung auf sie und auf zu erwartende Anderungen im Elementarunterrichtswesen die dahin Abstand zu nehmen, wo die noch in der Vorbereitung begriffenen Maßregeln hinsichtlich der weitern Entwicklung des Unterrichts in den Elementarschulen und Senisnarien vollendet sind und mit ihrer Veröffentlichung auch sofort zur

Ausführung gebracht werden können.

Des Königs Majestät haben ferner in der gedachten Ordre Allerhöchst Ihr Miffallen über die seither nicht selten vorgekommene Teilnahme von Volksschullehrern an ordnungswidrigen Barteibestrebungen auszusprechen und auf die Gefahren hinzuweisen geruht, welche aus der Kundgebung solcher Gesinnungen für die Erziehung der heranwachsenden Generation zu wahrer Gottesfurcht, zu Treue und Gehoriam erwachsen muffen. Während nach Er. Majestät Allerhöchstem Befehl auf Beseitigung der Ursache dieser verkehrten und unzulässigen Richtung, soweit sie sich etwa in der Art der Schullehrerbildung, in den äußern Verhältnissen der Lehrer und in der Beaufsichtigung des Volksschulwesens finden dürften, Bedacht genommen werden soll, sollen hinsichtlich derjenigen Lehrer, die sich durch Unzufriedenheit und Teilnahme an Varteibestrebungen über die ihnen gebührende Stellung im Leben und über ihr Berhältnis zu Staat und Kirche haben irre leiten laffen, die geeigneten Mittel der Belehrung, Ermahnung und Warnung in Anwendung gebracht werden, um sie in die rechte Bahn zurückzuführen. Gegen diejenigen Lehrer, welche dessenungeachtet in ihren verkehrten Bestrebungen beharren, soll auf Grund der gesetlichen Bestimmungen unnachsichtlich verfahren werden, und soll denselben dieses auf das deutlichste angefündigt werden.

Zu der Zeit, als des Königs Majestät diese Allerhöchste Ordre zu erlassen geruhten, konnte erwartet werden, daß die Veröffentlichung der entschiedenen Willensmeinung Sr. Majestät das erfolgreichste Mittelsein werde, das Bewußtsein über die Stellung und Aufgade des Lehrerstandes, wo es irregeleitet und schwankend geworden war, wieder in die techte Bahn zu führen und zu krästigen, jedenfalls die betreffenden Glieder des Lehrerstandes vor weiterer Beteiligung an ordnungswidrigen,

die Berbesserung ihrer äußeren Lage und Anderung ihrer Stellung bezweckenden oder der auf andern Gebieten des öffentlichen und geistlichen Lebens hervorgetretenen Aufregung dienenden Parteibestrebungen nachstrücklich zurückzuhalten.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß seit einiger Zeit auf den meisten Gebieten des öffentlichen Lebens eine ersreuliche Umkehr zu ruhiger Besonnenheit und klarer Auffassung der gegebenen Verhältnisse eingetreten ist, und daß wenigstens keine Tatsachen vorliegen, auf deren Grund die Beteiligung auch des Lehrerstandes an diesem besser gewordenen Zustand in Zweisel gezogen werden könnte.

Die Kgl. Regierung wird die Überzeugung teilen, daß ein solcher im Fortschreiten zum Besieren begriffener Zustand eine schonende Beshandlung und umsichtige Kräftigung ebenso fordert, wie die Vermeibung jedes Anlasses zu neuer Aufregung wünschenswert macht.

In Rücksicht auf diese Verhältnisse wird daher gegenwärtig von der Veröffentlichung auch desjenigen Teiles der Allerhöchsten Ordre vom 25. Dezember 1845, in welchem des Königs Majestät Allerhöchst Ihr Mißfallen über das bisher zu Tage getretene Berhalten eines Teiles des Lehrerstandes den Parteibestrebungen gegenüber auszusprechen geruht, abzusehen sein, und hat die Kgl. Regierung nur gemäß der außdrücklichen Bestimmung der Allerhöchsten Ordre denjenigen Lehrern ihres Berwaltungsbezirkes, die etwa auch jetzt noch in den gedachten verkehrten Bestrebungen beharren sollten, die angemessenste Warnung zu erteilen und demnächst befohlenermaßen gegen dieselben auf Grund der gesetlichen Bestimmungen zu verfahren. Dagegen muß ich wünschen, daß die Agl. Regierung durch ein Zirkularschreiben an die Schulinspektoren, dessen Inhalt von diesen sämtlichen Lehrern mitzuteilen ist, die lettern eindringlich auf die huldreiche Teilnahme an dem Wohle der Volksschulen und ihrer Lehrer aufmerksam mache, welche des Königs Majestät durch die Bewilligung von Unterstützungen für nicht auskömmlich besoldete Lehrer neuerdings wieder zu beweisen geruht. Diese Gelegenheit wird die Kal. Regierung zugleich zu der Eröffnung benuten, wie mit aller Zuversicht von dem Lehrerstande erwartet werde, daß er in diesem wieder= holten Beweise des Allerhöchsten landesväterlichen Wohlwollens einen erneuten Antrieb finde, den Absichten Sr. Majestät zu entsprechen, daß nämlich die heranwachsende Generation durch die Lehrer nicht allein mit nühlichen Kenntnissen ausgerüftet, sondern auch zu mahrer Gottes= furcht, zu Treue und Gehorsam, und zwar vornehmlich durch das eigene Beispiel und Vorbild der Lehrer erzogen werde.

Ob die in dem dortigen Verwaltungsbezirk obwaltenden Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, zugleich die Zufriedenheit der Kgl.
Regierung darüber auszusprechen, daß früher hervorgetretene Verirrungen
einzelner Glieder des Lehrerstandes keine weitere Verbreitung gefunden
oder einer besonneneren Richtung Raum gemacht, oder ob es nötig sein
sollte, bei dieser Gelegenheit eine ernste Ermahnung an die Lehrer ergehen zu lassen, muß ich der sorgfältigen Erwägung der Kgl. Regierung
anheimstellen. Abschrift der von der Kgl. Regierung in dieser Beziehung
an die Schulinspektoren zu erlassenden Verzügung will ich binnen 6
Wochen erwarten."

Bu den Regierungen, von denen der durch die Verfügung vom 21. Januar 1846 geforderte Bericht über das Elementarschulwesen dem Minister am 14. Juli noch nicht vorlag, gehörte auch die Mindener. Erst auf die erneuerte Aufforderung vom 1. August 1846, spätestens innerhalb 6 Wochen sich ihres Auftrags zu entledigen, sandte diese am 24. August den Bericht ein. heißt darin: "Abgesehen von den vor 6—7 Jahren an einzelnen wenigen, seitdem aber auch zu einer besonneren Würdigung ihrer Stellung zurückgekehrten Individuen bemerklich gewordenen Sympathien für die in anderen Gegenden hervorgetretenen derartigen Bestrebungen gebührt den Lehrern unsers Regierungsbezirks das Zeugnis, sich an den letzteren in keiner Weise beteiligt zu haben... Die Stellung der Elementarlehrer zur Kirche, zur Gemeinde und zum Staate in Absicht der denselben von Amtswegen zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen darf im hiesigen Regierungsbezirk als eine in ihren hauptfächlichsten Beziehungen feststehende und mit möglichster Bestimmtheit abgegrenzte betrachtet merden ..."

Was die neue Schulordnung für die Provinz Westfalen betrifft, so schrieb der Oberpräsident am 9. Mai 1846 nach Minden, der Entwurf sei in der eben beendigten Verssammlung der Schulräte beraten worden und werde in den nächsten Tagen dem Ministerium überreicht werden.

Daß das Ministerium, zumal in dem Stadium, in dem damals die Sache sich befand, ein vorzeitiges Bekanntwerden des Ent= wurfes nicht wünschte, ist begreiflich. Anderseits liegt es auf der Sand, daß Bischof Drepper bei der oberften Unterrichtsbehörde seine Forderungen nur dann mit einiger Aussicht auf Erfolg vortragen und vertreten konnte, wenn er von ihren Unsichten rechtzeitig Kenntnis bekam, wenn er eingreifen konnte, bevor der Entwurf Gesetzeskraft erhielt. Bökamp suchte Näheres zu erfahren bei dem Münsterschen Kapitularvikar Melchers. Doch dieser konnte ihm am 14. März 1847 nur mitteilen: Der Entwurf zu dem Provinzialschulgeset für Westfalen sei ihm nicht zugegangen, weshalb anzunehmen sein dürfte, daß es nicht in der Absicht der Staatsbehörden gelegen habe, diesen Entwurf den bischöflichen Stellen zur Begutachtung vorab mitzuteilen, wie solches mit dem Entwurf des allgemeinen Schulgesetzes von 1819 geschehen sei. Übrigens werde eine die religiosen Interessen inbezug auf dieses Schulgeset ins Auge fassende Denkschrift gedruckt.1)

<sup>1)</sup> Pab. Bif.

Runmehr wandte sich Drepper am 14. April 1847 an den Minister Sichhorn:

"Es ist bekannt, welche Aufregung und welche betrübende Auftritte der Kompetenzkonflikt veranlagt hat, in welchen der verewigte Bischof von Münster, Kaspar Mar, Freiherr v. Droste, mit der Kal. Regierung zu Münster wegen der Anstellung der Lehrer an den katholischen Elementarschulen der dortigen Diözese geraten war. Auch mir wird alle und jede Mitwirkung inbezug auf das katholische Schulwesen und die Anstellung der Lehrer in meiner Diözese durch die Rgl. Regierungen zu Arnsberg und Minden nicht nur tatsächlich verweigert, sondern auch mit dürren Worten abgestritten. So schmerzlich ich es auch seit dem Antritte meines Amtes empfunden habe, mich jeglichen Einflusses auf diese für die katholische Kirche so wichtige Angelegenheit entäußert sehen zu muffen, so habe ich doch bisher geschwiegen, weil ich hoffte, daß durch die neue Schulordnung für die Provinz Bestfalen, deren baldige Erlassung in Aussicht gestellt ist, den gerechten Wünschen der Bischöfe die gebührende Be= rücksichtigung werde zu teil werden. Es kann wohl nicht mehr bezweifelt werden, daß der Entwurf dieser Schulordnung dem diesjährigen westfälischen Provinziallandtage zur Beratung werde vorgelegt werden. Ew. Erzellenz werden aber zugeben, daß ich bei der Erlassung derselben sehr interessiert bin, weshalb ich mir erlaube, Hochdieselben um gefällige Mitteilung des Entwurfes ganz ergebenft zu bitten. Ich werde demnächst mir die Freiheit nehmen, meine Buniche Em. Erzellenz oder, wenn Sochdieselben dies vorziehen, unmittelbar des Königs Majestät vorzutragen."

Eichhorn antwortete am 27. Mai, der Entwurf sei zwar beraten, aber dem König noch nicht vorgelegt worden:

"Ich kann indessen Ew. Bischöflichen Sochwürden die Bersicherung geben, daß der betreffende Entwurf nichts enthalten wird, wodurch deren gesets- und verfassungsmäßige Rechte inbetreff des Elementarschulwesens geschmälert werden könnten, innerhalb welcher jede Mitwirkung von seiten ber bischöflichen Behörden stets ebenso gern anerkannt werden wird, als eine darüber hinausgehende Einmischung wegen der gesetlichen Ordnung und zur Fernhaltung von Konflikten nicht zugelassen werden kann. Daß die Staatsregierung auf die Erhaltung des rechten Berhältnisses der Schule zur Kirche hohen Wert legt und dieselbe dem firchlich-religiösen Einflusse zugänglich erhalten wissen will, kann im Hinblick darauf, daß die fünftigen Lehrer ihre Ausbildung in Anstalten erhalten, deren Leitung den nach vorgängiger Kommunikation mit dem betreffenden Bischofe ernannten geiftlichen Direktoren anvertraut ist, daß bei der Prüfung der Kandidaten und der hiernach auszusprechenden Unstellungsfähigkeit ein bischöflicher Kommissarius mitwirkt, daß die Aufsicht über jede einzelne Schule dem Pfarrer und innerhalb größerer Kreise geistlichen Inspektoren anvertraut ist, nicht verkannt werden. Da nun außerdem der Religionsunterricht der Aufsicht und Leitung der geistlichen Diözesanbehörde unterworfen bleibt, so kann wohl nicht behauptet werden, daß der katholischen Kirche jeglicher Einfluß auf das Elementarschulwesen entzogen sei."

Dieser Bescheid konnte offenbar in Drepper nicht die Hoffnung erwecken, daß das Ministerium geneigt sei, der katholischen Kirche und ihren Vertretern den von ihm beanspruchten Sinfluß auf das Schulwesen auch nur annähernd einzuräumen. Daher wandte er sich an den König, dem er bei dessen Anwesenheit in Münster eine vom 24. September datierte Jmmediateingabe persönlich überreichte. Or entwirft darin zunächst eine Schilderung der Lage, erwähnt sein Schreiben an Sichhorn und dessen Antwort und fährt dann fort:

"Sest vernehme ich von neuem, daß der gedachte Gesetzentwurf nicht nur den nächsten Provinzialständen zur Beratung vorgelegt werden folle, sondern daß derselbe auch die Rechte der katholischen Bischöfe, besonders aber die des bischöflichen Stuhles zu Raderborn ganglich verkenne, nur darauf berechnet sei, den rechtswidrigen Zustand, welcher sich in Beziehung auf die Beaufsichtigung der katholischen Schulen und die Ernennung der Lehrer de facto gebildet hat, der Kirche gegenüber zu einem gesetzlichen zu machen. Allergnädigster König und Herr! Ich darf hierbei nicht schweigen . . . Ich würde untreu an meinen heiligsten und wichtigsten Pflichten werden, ich würde des mir anvertrauten Oberhirtenamtes mich unwürdig machen und keine ruhige Sterbestunde haben können, wenn ich mich der Beaufsichtigung der katholischen Schulen in meiner Diözese und der nötigen Mitwirkung bei der Auswahl und Anstellung der Lehrer begeben und der Kirche nicht die Rechte vindizieren wollte, die ihr nach göttlichen und menschlichen Gesetzen unzweifelhaft zukommen und deren dieselbe nur per injuriam temporum und zur Ungebühr beraubt worden ift . . . Ich bitte, den gedachten Gesetzent-wurf mir allergnädigst mitteilen zu lassen, meine Erinnerungen dagegen zu hören und den Rechten der Kirche Anerkennung zu gewähren.

Die starke Erregung und der scharfe Ton, die in diesem Schrift= stück zu Tage treten, dürften wenigstens zum Teil ihre Erklärung in den Streitigkeiten finden, die gerade damals zwischen dem Bischofe und der Regierung in Minden ausgebrochen waren. "Es ist zu meiner Kenntnis gekommen," so schrieb Drepper am 17. April 1847 nach Minden, daß eine Kgl. hochlöbl. Regierung nicht bloß alle Schulstellen im dasigen Regierungsbezirke, sondern, wenn mit denselben bisher Rüster = und Organisten= stellen verbunden waren, auch diese Stellen besetzt, ohne daß ich vorher dabei gefragt werde. Wie man auch das Verhältnis der Schule zum Staate und zur Kirche auffassen mag, so kann doch keinenfalls verabredet werden, daß katholische Küster= und Organistenstellen lediglich Kirchenämter sind, die diese ihre Eigenschaft dadurch nicht verlieren können, daß dieselben bisher zugleich von Schullehrern bekleidet worden sind. Da nun die Besetzung der katholischen Kirchenämter dem katholischen Kirchenobern 311=

<sup>1)</sup> Der König weilte in Münfter vom Abend bes 26. bis zum Morgen bes 30. Sept. 1847.

steht, so darf ich hoffen, daß eine Agl. hochlöbl. Regierung die mit gebührenden Rechte inbezug auf die Besetzung der katholischen Küsterund Organistenstellen künftig nicht unberücksichtigt lassen werde, wenn dieselben auch bisher mit Lehrerstellen vereinigt waren. Entgegengesetzten Falls din ich genötigt, gegen jede fernere Nichtbeachtung meiner Rechte Verwahrung einzulegen".1)

Während diese Sache im Sinne Treppers eine schnelle Erledigung fand, zog sich eine andere mit ihren Folgen viel länger hin. Im Winter 1846/47 beschwerte sich bei dem Pader viel länger hin. Im Winter 1846/47 beschwerte sich bei dem Pader von er Landraum des dortigen Likars — Altenbeken gehörte damals noch zur Pfarrei Buke — die Schulkinder täglich zur Kapelle gesührt werden sollten, obgleich diese ½ Stunde vom Schulhause entsernt sei und die Kinder daher nicht nur der Kälte und Rässe sieher ausgesetzt seien, sondern auch dem Schulunterricht über die Maßen entzogen würden. In einer Gemeindeversammlung, an der auch der Ortspfarrer teilnahm, wurde über die Angelegenheit verhandelt. Die Versammlung trat der Beschwerde bei, und es wurde verabredet, die Kinder sollten im Winter nur von einem gewissen Alter an und zudem nur an 2—3 Tagen wöchentlich die

<sup>1)</sup> Die Regierung konnte in diesem Falle unmöglich widersprechen. Am 19. Oktober 1847 erwiderte sie: "Wir nehmen keinen Anstand, das von Wohldenselben reklamierte Recht bei Besetzung der Kirchenämter anzuerkennen. Wir werden demzufolge fünftighin die von uns zu ernennenden Lehrer, mit deren Amt ein Kirchendienst in der katholischen Kirche verbunden ist, anweisen, sich wegen der Verleihung des Kirchenamts an Ew. Bischöft. Hochwurden zu wenden, wofern uns nicht aus einem speziellen Rechtsgrunde das Recht zusteht, zu diesem kirchlichen Amte zu nominieren..., und geben uns gern der Hoffnung hin, daß eine Trennung des Kirchenamtes vom Lehramte nur in den dringendsten Fällen von Ew. Bischöfl. Hochwürden beliebt werden wird." — Drepper blieb in diesem Punkte wachsam. Am 19. Februar 1851 schärfte er den Bfarrern ein, daß keine Kufter- oder Organistenstelle ohne seine ausdrückliche, vorher einzuholende Genehmigung irgend jemandem, er sei Lehrer oder nicht, provisorisch oder definitiv übertragen werden dürfe. — Diefe Sache war besonders wegen der großen Bahl der Schullehrerstellen, mit denen das Rüsteramt verbunden war, wichtig. Der katholische Schulrat Kopp in Minden bemerkt im Jahre 1850: "In dem hiesigen Regierungsbezirk sind 133 katholische Pfarreien, und minbestens 120 Kuster an den katholischen Pfarrkirchen sind zugleich Schul-Mit der Küsterstelle ist in der Regel die eigentliche Dotation der lehrer. Stelle verbunden." (Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Acc. 18/04. Nr. 5. Reorganisation des Schulwesens 1848/50. fol. 235.)

Kirche besuchen. Der Landrat machte dem Pfarrer von dem Ergebnis der Beratung schriftlich Mitteilung und ersuchte ihn zugleich. die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In diesem Ansinnen erblickte jedoch der Pfarrer eine Überschreitung der landrätlichen Befugnisse und erhob darüber Beschwerde beim General= pifariat. Dieses übermittelte die Beschwerde dem Schulinspektor Pfarrer Schmidt "zur Kenntnisnahme und mit dem Bemerken, daß die durch das Landratsamt eingeleitete Maßregel inbetreff Beiwohnung der hl. Messe an den Werktagen durch die Schulkinder in dortiger Kapelle diesseits nicht gebilligt werden fann, vielmehr darauf gehalten werden muß, daß die in der katholischen Kirche bestehende allgemein bekannte Ordnung, wonach die Schulkinder vor dem Anfange des Schulunterrichts an den Werktagen unter Aufsicht des Lehrers der hl. Messe, an Sonnund Feiertagen aber nicht bloß der hl. Messe, sondern auch der nachmittägigen Katechese beiwohnen sollen, auch in Altenbeken befolgt werde. Wir beauftragen Sie daher, in Ihrer Eigenschaft als Schulinspektor, den Lehrer in Altenbeken darauf hinzuweisen, daß er obiger Ordnung sich füge, wenn er nicht als solcher angesehen werden will, dem kirchlicher Sinn nicht innewohnt... Immerhin mögen an einzelnen Tagen bei stürmischer Witterung, welche wirklich nachteilig für die Gefundheit der Kinder wirkt, durch den der Schule vorgesetzten Beift= lichen die Kinder von der Beiwohnung der hl. Messe ausnahms= weise dispensiert werden." Als der Landrat von diesem Verlaufe erfuhr, berichtete er am 17. März 1847 an die Regierung, und diese ersuchte am 9. April den Bischof um nähere Auskunft. Drepper antwortete erst am 2. August 1847, indem er sein bischöfliches Recht mit großer Entschiedenheit verteidigte und erklärte, er sei völlig einverstanden mit dem Vorgeben seines Generalvikariats, das "nur in Erfüllung seiner Schuldigkeit, und zwar auf ordentlichem Wege sich bewegt" habe.1)

<sup>1)</sup> Minden. Acta betr. den Schulbesuch der Schulkinder. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. a Nr. 1. Es wurden noch mehrere Schriftstücke in dieser Sache gewechselt. Hier sei mitgeteilt das Schreiben des Kultusministers vom 31. Mai 1848 an Bischof Drepper: "Auf die gest. Verichte vom 8. März und 26. April d. J., den Kirchenbesuch der Schuliugend zu Altenbeken betr., erwidere ich Ew. Bischöft. Hochwürden ergebenst solgendes. Nach dem an Ew... gerichteten Schreiben der Kgl. Regierung in Minden vom 13. Januar d. J. bedarf der Schulberwaltung gegenüber die Frage über die Zweckmäßigkeit der Beiwohnung der hl. Messe sechulungend vor dem Beginn des Schulunterrichts

Im Oktober 1847 bekam Drepper endlich, allerdings nicht von der Regierung, den Entwurf der neuen Schulsord nung. Wie wenig dieser ihn bestiedigte, beweist sein am 25. November an den Kölner Erzbisch of gerichtetes Schreisben, in dem er seiner Unzufriedenheit Ausdruck gibt, seine Forderungen genauer sormuliert und zugleich seine Unsicht äußert über die nunmehr zu ergreisenden Masnahmen:

"Der Entwurf ist mir vor einigen Wochen auf einem andern Wege zugekommen, und ich beehre mich, Ew. Erzbischöfl. Gnaden eine getreue

keiner weiteren Erörterung, da die Kgl. Regierung sich in dieser Be ziehung mit Ew.... ganz einverstanden und bereit erklärt, diesen Gebrauch überall aufrecht zu erhalten, wo nicht überwiegende Gründe eine Abweichung gebieten. Diese in Altenbeken als vorhanden anzuerkennen, ist die Kal. Regierung vornehmlich durch die von seiten der Gemeindeglieder über die tägliche Hinführung ihrer Kinder zu der entfernt liegenden Rapelle laut gewordenen Besorgnisse veranlagt worden. Unter diesen Berhältnissen kann ich es Ew.... nur ergebenst anheimstellen, durch den Pfarrer als Seelsorger die Bereitwilligkeit der Gemeindeglieder, ihre Rinder täglich zur Beiwohnung des Gottesdienstes führen zu laffen, bewirken zu laffen, und wird alsdann die Rgl. Regierung keinen Anftand nehmen, den Lehrer anzuhalten, die Schuljugend täglich zur Rirche zu begleiten. — Was die bisherige geschäftliche Behandlung dieser Angelegenheit betrifft, jo findet zwar das Berfahren des Landrats Graffo, monach derselbe selbständig wegen Berminderung des Kirchenbesuchs Anordnungen getroffen, in etwa darin seine Erklärung, daß nach dem Schreiben der Kgl. Regierung vom 13. Januar d. J. der Ortspfarrer sich mit dieser Magregel damals einverstanden erklärt hatte. Ich habe indessen die Rgl. Regierung veranlaßt, dafür zu forgen, daß fünftig von seiten der Schulauffichtsbehörden in ähnlichen Angelegenheiten nur nach vorhergegangener angemeffener Kommunikation mit den zustehenden geistlichen Behörden verfügt werde. Wenn aber Em. . Generalvikariatsamt auf die Anzeige von dem durch den Landrat Graffo Angeordneten ohne weiters dem Pfarrer Schmidt in seiner Eigenschaft als Schulinspektor eine die von der Schulaufsichtsbehörde erlassene Anordnung aufhebende Beisung hat zugehen lassen, so erblickt die Rgl. Regierung hierin mit Recht eine Berletzung der Kompetenzverhältniffe, und kann ich biefer Behörde in ihrer Ansicht nur beistimmen, daß das Generalvikariat bei ihr als der dem Landrat vorgesetzten Behörde hätte Abhülfe suchen sollen. insofern dasselbe durch den Landrat die Grenzen seiner Befugnisse als Schulbehörde überschritten glaubte. — Die Rgl. Regierung wird jederzeit bereit sein, das von Ew.... inbezug auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Schuljugend von Dero Standpunkt aus für notwendig und wünschenswert Erachtete nach Möglichkeit zur Ausführung zu bringen, wogegen ein selbständiges Einschreiten des Generalvikariats gegen Anordnungen der Schulbehörden weder mit den bestehenden Bestimmungen für vereinbar noch dem Interesse der Schule und der religiösen Erziehung für förderlich erachtet werden kann."

Abschrift desselben zur gefälligen vertraulichen Kenntnisnahme hierbei ergebenst mitzuteilen. Zu meinem größten Schmerze habe ich baraus ersehen, daß die durch das Gerücht und auch schon durch die öffentlichen Blätter über den Inhalt des zu erwartenden neuen Schulgesetzes verbreitete Nachricht nur zu sehr gegründet ist. Läßt sich auch nicht verkennen. daß den katholischen Ortspfarrern und denjenigen Geistlichen, welche das Amt eines Kreisschulinspektors verwalten, ein bedeutender Einfluß auf das Schulwesen ihrer Pfarren und Inspektionsbezirke verbleiben foll, so sind doch die Rechte des Bischofs von Laderborn gänzlich verkannt. und dem Bischofe von Münster soll nach § 14 nur eine Mitwirkung bei der Anstellung der Schullehrer verbleiben. Durch § 51 wird zwar dem geistlichen Obern im allgemeinen der Einfluß vorbehalten, der demselben in den Schulangelegenheiten gesetz- und verfassungsmäßig zusteht. Fragt man aber, worin der gesets und verfassungsmäßige Einfluß der katholischen geistlichen Obern in den katholischen Schulangelegenheiten bestehe, so sieht man sich vergebens sowohl in dem fraglichen Entwurf als in einem andern Staatsgesetze nach einer bestimmten, eine verschiedene Auslegung nicht zulassenden Antwort um. Immer und überall bleibt es dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen, welchen Einfluß sie den katholischen geistlichen Obern gestatten wollen . . . Ich habe es deshalb für meine heiligste Pflicht gehalten, vorläufig die abschriftlich anliegende Vorstellung vom 24. September des Königs Majestät bei Allerhöchstderselben Anwesenheit in Münster personlich zu überreichen und um Mitteilung des Entwurfs zu bitten. Ich darf nach der mündlich mir zuteil gewordenen Antwort auf Willfahrung meiner Bitte hoffen und werde, sobald der Entwurf mir offiziell mitgeteilt sein wird, meine Bedenken und Bunsche im einzelnen zu den Stufen des Thrones niederlegen . . . . Es scheint mir unumgänglich notwendig,

- 1. daß alle Lehrer an den katholischen Schulen nicht bloß durch die Staatsbehörde, sondern auch durch die Bischöfe oder deren Behörden angestellt werden:
- 2. daß nicht bloß die Erteilung des Resigionsunterrichts, sondern die ganze Lehrtätigkeit und Birksamkeit, wie nicht minder der sittliche Wandel dieser Lehrer der Aussicht und Leitung der geistlichen Behörde unterstellt wird, daß die geistliche Behörde das Recht hat, Lehrer, die in resigiös-sittlicher hinsicht durch Wort oder Beipiel zum Nachteil der ihnen anvertrauten Jugend wirken, nach fruchtloser Ermahnung zu versetzen oder vom Lehramt gänzlich zu entfernen:
- 3. daß ohne Genehmigung der geistlichen Behörde weder in den inneren noch in den äußeren Angelegenheiten der Schulen Anordnungen
  getroffen oder Beränderungen vorgenommen, insbesondere keine Schulbücher usw., von welcher Art sie sein mögen, eingeführt, die Besoldungen
  der Lehrer geschmälert, bestehende Schulen aufgehoben, neue errichtet
  und die Schulverbände verändert werden dürsen;
- 4. daß die Schulvorstände, wenn man durchaus besondere Vorstände für die Schule haben und die Geschäfte derselben nicht den Kirchenvorständen übertragen will, unter allen Umständen nur aus kirchlich gesinnten Katholiken zusammengesett werden dürsen, die Wahl der wechselnden Mitglieder deshalb der geistlichen Behörde unterliegt und der Pfarrer den Vorsit zu führen hat:

5. daß die Kreisschulinspektoren auch von der geistlichen Behörde ernannt resp. bestätigt werden und verpflichtet sind, über den Zustand der Schulen ihres Bezirkes der geistlichen Behörde Bericht zu erstatten und von dieser Aufträge und Besehle anzunehmen, und daß die geistliche Behörde das Recht hat, Schulinspektoren, welche ihr Amt nicht gehörig verwalten, desselben wieder zu entheben;

6. daß die Schullehrerseminarien mit allem, was dazu gehört, also die Anstellung und Entlassung der Direktoren und übrigen Lehrer an denselben, die Aufnahme, Bildung und Krüfung der Zöglinge, der Ansproduung und Leitung der geistlichen Behörde unterliegen . . . .

Es kann gewiß nicht unbillig erscheinen, wenn die Bischöse in den westlichen Provinzen des preußischen Schaates fordern, daß der Staat ihnen die Leitung der katholischen Schulangelegenheiten zurückgede und sich mit der Dberaufsich begnüge, die er in den katholischen Kirch en angelegenheiten ausübt. Indes werden die Bischöse nicht zu viel fordern dürsen, wenn sie sich nicht der Gesahr aussehen wollen, gar nichts zu erhalten. Was sie aber nach meiner Ansicht und Ersahrung mindestens fordern müssen, ist gleiche Berechtigung mit dem Staate in den vorher angegebenen sechs Punkten. Sehr zu wünschen dürste sein, daß der Staat die eigenkliche Leitung der inneren Angelegenheiten der gesiftlichen Behörde überließe und sich nur das Plazet vorbehielte.

Daß Ew. Erzbischöfl. Gnaden nicht ebenso sehr als ich das Mißliche der Lage empfinden und eine den Rechten und Interessen der Kirche entsprechende Anderung derzelben wünschen sollten, datan kann selbstwertländlich kein Zweifel sein . . . Wenn nun auch Ew. Erzbischöfl. Gnaden beitreten und alle Bischöfe der westlichen Provinzen des Staates in Übereinstimmung mit ihrem hochwürdigsten Metropoliten gleichzeitig und einstimmung dasselbe Ziel versolgen, so dürsen wir hossen, daß unsere Bemühungen nicht vergeblich sein werden. Es dürste aber wohl nicht ratiam sein, daß sämtliche Bischöfe der westlichen Provinzen in einer gemeinschaftlichen Vorstellung an des Königs Maziestät sich wenden, vielmehr wird es zwecknäßig sein, wenn wir über den Umfang der zu reklamierenden Rechte und die zu besolgenden Grundsähe uns einigen und sodann einzeln gleichzeitig das gemeinschaftliche Ziel zu erreichen suchen. Dem Bischose von Trier und dem Administrator des Vistums Münster mache ich heute eine gleiche Mitteilung."

Man muß annehmen, daß Bischof Drepper die ganze Tragweite der hier aufgestellten Forderungen überblickte, daß er sich klar darüber war, daß er nichts weniger verlangte als den vollständigen Bruch der Staatsregierung mit der gesamten bisherigen preußischen Schulpolitik. Durste er sein Ziel wenigstens annähernd zu erreichen hoffen?

Jedenfalls war die Aufnahme, die seine Anregung bei den Adressaten fand, kaum geeignet, ihn in seinem Vertrauen zu bestärken. Der Visch of von Trier erklärte sich zwar in seinem Antwortschreiben vom 11. Januar 1848 mit Dreppers Ansichten im wesentlichen einverstanden, zeigte jedoch nicht im geringsten Siegeszuversicht und machte verschiedene Einwendungen:

"Erlaube mir inbezug auf die Ausschließung der Konkurrenz der Staatsbehörden bei der Absehung der Schulbeamten das mir nicht unwichtig scheinende Bedenken zu äußern, ob nicht dieselbe, da man die Konkurrenz dei der Anstellung zuläßt, als eine Verlegung der allgemeinen Regel: "Wer anzustellen hat, hat auch abzusehen" von der höchsten Staatsbehörde mit Indignation ausgenommen werden und zur Bewilligung der übrigen Forderungen, worauf wir uns ohnehin keine besondere Hospinung machen dürsen, um so ungeneigter stimmen wird. Auch will es mir bedünken, daß wir die Leitung der materiellen Schulangelegenheiten, welche mit großen Schwierigkeiten und Verdrießlichseiten verknüpft ist, um so mehr den Staatsbehörden, ohne Vordehalt unserer Justimmung, ganz allein überlassen, da wir keine erskutive Gewalt haben . . . De der Hochwürdigste Herr Erzbischof dahin zu bewegen sein werde, sich an der Reklamierung unserer Rechte indezug auf das Schulwesen zu beteiligen, scheint mir in etwa zweiselasst..."

Die letztere Besorgnis erwies sich als begründet. Drepper brachte am 20. März 1848 seinem Metropoliten das Schreiben vom 25. November 1847 "in geneigte Erinnerung" und dat um "gefällige baldige Rückäußerung", erhielt indes keine Untwert. Ebenso hatte das ähnliche, am 23. März an Johann Georg Müller, den neuen Bischof von Münster, gerichtete Ersuchen keinen Erfolg.¹) Dagegen bekam er vom Fürst dis schof von Breslau, Freiheren v. Diepenbrock, den er am 27. November 1847 um Nachricht über den der dortigen firchlichen Behörde zusstehenden Einfluß auf das Schulwesen gebeten hatte, im Unsang Upril 1848 ein sehr eingehendes Schriftstück, von dem er eine Ubsschrift dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Münster alsdald zugehen ließ.

Trots aller Schwierigkeiten verlor D. r e p p e r den Mut nicht. Er forderte abermals die Landdechanten zum Einsenden der wiedersholt verlangten Berichte auf und ordnete insbesondere Nachsorsschungen im ehemaligen Herzogtum Westfalen an. Gerade jett, wo eine neue Zeit anzubrechen schien, wollte er fest bleiben, nicht nachgeben, sondern mit aller Kraft versuchen, für die Kirche zu retten, was zu retten war. In der Überzeugung, daß er sich auf dem rechten Wege besinde, wurde er noch bestärft durch das das malige Verhalten eines Teils der Paderborner Lehrersschund der Rinden en er Residnater

2) Bergl. unten S. 408 ff.

<sup>1)</sup> Johann Georg Müsler, Weihbischof und Generalvikar in Trier, wurde zum Bischof von Münster gewählt am 1. Juli, inthronisiert am 22. Dezember 1847.

gierung gegen den von ihm beanspruchten Einfluß auf die geistlichen Schulinspektoren.1)

Im Mai 1848 begab sich Drepper, von den Laderborner Wahlmännern zum Abgeordneten gewählt, nach Berlin, wo er in der Nationalversammlung zusammen mit dem Kölner Erzbischof v. Geissel den preußischen Epistopat vertrat. Sein Generalvikariat arbeitete inzwischen ein für das Kultusministerium bestimmtes Promemoria über die dem Bischof "geset= und verfassungsmäßig zustehenden unveräußerlichen Rechte" aus, das Ende Juni an Drepper zur Genehmigung und Unterschrift abging. In dem Begleitschreiben bemerkt Bökamp: "Wir haben die Sache wiederholt in sorgfältige Beratung gezogen und sind einstimmig der Ansicht, daß es für die geistliche Behörde die höchste Zeit ist, sich zu regen.... Vorläufig haben wir folgende Beschlüsse gefaßt, um deren Genehmigung wir bitten: 1. Es muß von der Staatsbehörde nicht blok eine aleichberechtigte Mitwirkung der geistlichen Behörde bei der Leitung des katholischen Elementarschulwesens verlangt, sondern es muß die ausschließliche Leitung desselben für die Kirche beansprucht oder vielmehr reklamiert werden... 2. Die Geistlichkeit muß von der Lage der Sache in Kenntnis gesetzt und aufgefordert werden, sich nicht nur der Schulen mit Eifer anzunehmen, sondern auch das Bolk über den Gegenstand aufzuklären..."

Am 30. Juni übermittelte Drepper das Promemoria dem Ministerium;<sup>2</sup>) zugleich beklagte er sich, daß die Provinzialbehörden fortführen, in seine "wesentlichsten und heiligsten Rechte Eingrifse zu machen," und bemerkte, auf seine Jmmediateingabe vom 24. September 1847 sei ihm noch keine Antwort zu teil geworden. Schon nach einigen Tagen, am 7. Juli, schrieb ihm der damalige Rultus minister v. Ladenberg "im Allerhöchsten Auftrag", der König habe durch Ordre vom 29. April seinen Amtsvorgänger v. Schwerin mit der Beantwortung der Immediateingabe beauftragt: "Ew. Bischösliche Hochwürden setze ich hiervon mit dem ergebensten Bemerken in Kenntnis, daß es

<sup>1)</sup> Bergl. unten S. 406.

<sup>2)</sup> Am 11. Juli benachrichtigte Drepper das Generalvikariat, er habe das Promemoria an das Ministerium befördert, das Begleitschreiben aber gemildert, insbesondere die Forderung der ausschließ lichen Leitung des katholischen Schulwesens als aussichtstos und inopportun fallen lassen; die Mitteilung des Promemoria an die Geistlichkeit sei zur Zeit nicht notwendig.

unter den früher bestandenen Verhältnissen keinem Bedenken unterlegen hätte, die Entwürfe der gedachten Schulordnungen Ew. Bischöfl. Hochwürden mitzuteilen, sobald dieselben zur Vorlage an die Provinzialstände vorbereitet und bestimmt gewesen Bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse hat jedoch dem Erlaß besonderer Provinzial-Schulordnungen Abstand genommen werden muffen; es wird vielmehr ein allgemeines neues Schulgesetz vorbereitet, und werden die von Em. Bischöfl. Hochwürden in der betreffenden Immediatvorstellung hervorgehobenen Bunkte auf dem verfassungsmäßigen Wege ihre Erledigung finden." Drepper erfuhr durch dieses Schreiben nichts Neues. Alle Welt wußte, daß infolge der durchaus veränderten innerpolitischen Situation das Ministerium die Entwürfe der Brovinzial-Schulordnungen zurückgestellt hatte, und daß die Vorbereitungen für die Ausarbeitung eines allgemeinen Schulgesetzs bereits im Gange waren. Über diese Wendung sich zu freuen hatte der Bischof keine Veranlassung, es sei denn daß er von der gesamten preußischen Volksvertretung für seine Sache mehr erhoffte als von den westfälischen Provinzialständen.

Bevor der weitere Gang der Schulgesetzgebung verfolgt wird, mag das Notwendigste bemerkt werden über den Verlauf des Ron= fliktes, der, wie eben erwähnt,1) damals zwischen Drepper und der Mindener Regierung ausgebrochen war. 2013 dem Pfarrer Schmidt in seiner Eigenschaft als Schulinspektor der Generalvikar einen Auftrag betr. den Kirchenbesuch der Schulfinder in Altenbeken erteilt hatte, war ihm durch die Regierung das Recht dazu bestritten worden.2) Drepper war jedoch entschlossen, der bischöflichen Behörde dieses Recht nicht nehmen zu lassen. In seinem Schreiben vom 27. April 1848 erklärte er der Regierung, er gebe zu der Übertragung einer Schulinspektorstelle an den Pfarrer Beuing in Gißen seine Zustimmung nur "unter der Bedingung und in der Erwartung, daß demselben nicht werde verwehrt und noch weniger ausdrücklich untersagt werden, Aufträge und Weisungen, welche sich auf das religiöse Element der Schule beziehen, von mir oder meinem Generalvikariat anzunehmen, wie dies neulich dem Schulinspektor Pfarrer Schmidt hierselbst untersagt worden ist.3) Die Regierung erwiderte ihm am 9. Juni:

Bergl. oben S. 405.
 Bergl. oben S. 400.

<sup>3)</sup> Minden. Act. gen. betr. die fatholischen Schulinspektionsbezirke und Schulinspektoren. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. Ea. Nr. 1.

"Wollen Ew.... von der gestellten Bedingung nicht abgehen, so würden wir uns in die unangenehme Notwendigkeit versetzt sehen, inbetreff der Schulinspektion über die katholischen Schulen anderweite Anordnungen zu treffen." Drepper ließ sich durch diese Drohung nicht beirren, beteuerte vielmehr am 30. Juni, daß Pflicht und Gewissen ihm verböten, von der in seinem Schreiben vom 27. April gestellten Bedingung abzugehen. Schon bald wurden zwei andere Schulinspektionen vakant, und die Regierung schrieb an Drepper, sie wolle diese an die Pfarrer Stricker in Borgentreich und Menne in Willebadessen übertragen. Der Bischof gab am 28. März 1849 zur Antwort, er habe dagegen nichts zu erinnern, allerdings unter dem früheren Vorbehalt. So blieben auch diese beiden Stellen unbesetzt. Alls jedoch durch den Tod eines vierten Schulinspektors die Zahl der inspektionslosen Schulen auf 51 stiea, mochte die Regierung die Berantwortung für die längere Dauer dieses Zustandes allein nicht tragen und wandte sich am 21. Juni 1849 an den Rultusminister v. Ladenberg mit der Anfrage, ob auf die Ernennung von Schulinspektoren unter der von dem Bischofe gestellten Bedingung eingegangen werden dürfe: "Unseres Grachtens möchte dies wohl um so unbedenklicher sein, als im Regierungsbezirk Münster dem Bischofe eine noch größere Befugnis eingeräumt ist, indem von demselben, nachdem man sich zuvor über die Person des zu ernennenden Schulinspektors geeinigt hat, die von der Regierung ausgefertigte Ernennungsurkunde mitvollzogen wird und der Schulinipektor gleichzeitig als Beamter des Bischofs in Funktion tritt."

Erst nach vier Monaten, im Anfang November, kam der Bescheid. Der Minister würdigt die Schwierigkeit der Lage, erwähnt den im Regierungsbezirk Münster bestehenden Rechtszustand und fährt dann fort: "Mit Rücksicht hierauf ermächtige ich die Kgl. Regierung, auf die von dem Herrn Bischof inbetress der Ernennung von Schulinspektoren gestellte Bedingung in der Art einzugehen, daß die Kgl. Regierung demselben erklärt, daß dis zur desinitiven Regulierung der Angelegenheit durch Revision der Bersassung und durch das neue Unterrichtsgeset den von ihm gewünschten Mitteilungen an die Schulinspektoren kein Hindernis entgegensgeset werden solle. Es bleibt dem Ermessen der Kgl. Regierung überlassen, ob dieselbe es sür zweckmäßig hält, dem Herrn Bischose den Bunsch auszudrücken, daß er von den den Schulinspektoren seinerseits erteilten Austrägen der Kgl. Regierung nachträglich

Mitteilung machen möge." Von diesem Bescheide und Wunsche wurde Drepper alsbald in Kenntnis gesetzt; in anbetracht der durchaus abweisenden Haltung, die nicht nur die Mindener Regierung, sondern auch das Ministerium in dieser Frage anfänglich eingenommen hatte, konnte er immerhin mit Besriedigung auf diesen Ersolg bliefen, den er lediglich seiner Entschiedenheit und Festigkeit verdankte.

# VI. Die Haltung der Lehrerschaft im Jahre 1848. 1)

An dem in der Vorbereitung begriffenen Schulgeset waren nicht nur Staat und Kirche, Gemeinde und Elternhaus interessiert, sondern auch, und zwar hervorragend, der Lehrerstand. Handelte es sich doch, ganz abgesehen von allem andern, auch um seine amtsliche Stellung und soziale Lage. Konnte es nun nicht der Sache dienlich sein, wenn die Regierung die Lehrer aufforderte, in freier Aussprache ihre Ansichten und Wünsche selbst zu äußern? Dieser Gedanke würde, obgleich er nicht allzu fern lag, doch unter andern Verhältnissen wohl kaum verwirklicht worden sein. Aber im Jahre 1848 geschah gar manches, was früher mancher für unmöglich gehalten hätte.

Um 31. Mai 1848 erließ der damalige Kultusminister Graf v. Schwerin an Flottwell, den Cherpräsidenten von Westfalen, folgende Verfügung:

"Die eingetretenen Beränderungen der Staatsversassung und die dadurch bedingte umsassener Teilnahme des Volkes an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten machen auch eine durchgreisende Revrganisation des Volksschulwesens nach seinen äußeren und inneren Beziehungen ersorderlich. Die allgemeine Überzeugung von dieser Wotwendigkeit hat sich bereits in vielsachen an das Kgl. Staatsministerium und mich gesangten auf eine Umgestaltung des Volksschulwesens bezügslichen Petitionen und Vorschlägen ausgesprochen... Im alsgemeinen hängt die beabsichtigte Reorganisation mit der Versassung des Staates und der einzelnen Gemeinden, mit den Bestimmungen über die Ausbringung der Staats- und Gemeindelasten, sowie mit der Gestaltung der sozialen und kirchlichen Verhältnisse so genau zusammen, daß sie im großen Ganzen nur auf dem Wege der Gesegebung ihre vollständige Erledigung wird sinden können . . Was namentlich die innere Organistion der Volksschule und die Stellung der Lehrer zu derselben betrifft, kann es nur erwürsight sein, die auß der eigenen Ersabtung der Lehrer

<sup>1)</sup> Quellen (soweit nicht andere besonders angegeben sind): Aften des Pad. Bik. — Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Nr. 5. Reorganisation des Schulwesens 1848/50.

hervorgegangenen Ansichten und Bünsche kennen zu lernen . . . Ich habe es für das angemessenste gehalten, eine freie, aber ordnungsmäßige Beratung sämtlicher Lehrer an den Bolksschulanstalten herbeizuführen, welchen zu gleicher Zeit Kräfte zur Seite stehen, die nach ihrer Stellung zum Volksschulwesen die erforderlichen tatsächlichen Aufklärungen zu einer richtigen Auffassung der bezüglichen Fragen im ganzen zu geben Diese Beratung wird in folgender Beise einzuleiten sein. Die fämtlichen Lehrer der öffentlichen Elementar- und solcher städtischen Schulen eines jeden landrätlichen Bezirkes, die nicht Proghmnafien und zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen und Realschulen sind, treten an einem von dem Landrat zu bestimmenden Tage unter dem Borfit des letteren und mit Zuziehung der Schulinspektoren zu einer Beratung zusammen. Es wird jedem Mitglied der Konferenz freistehen, seine Ansichten und Wünsche über eine Reorganisation des Volksschulwesens vorzutragen, und wird die Konferenz durch absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, welche bestimmt formulierten Anträge sie zu den ihrigen macht. Sodann wählt sie, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit, einen zu der Provinzial-Konfereng abgusendenden Deputierten und dessen Stellvertreter aus der gahl der Lehrer, welcher die Anträge der Konferenz vorzubringen und zu vertreten übernimmt. Auf die Konfession des Deputierten ist keine Rücksicht zu nehmen. Die diesergestalt gewählten Deputierten werden an einem von mir noch näher zu bezeichnenden Termin und Ort zu einer Provinzial-Konferenz zusammentreten, zu welcher die Departements-Schulräte sämtlicher Agl. Regierungen der Provinz und die Räte des Agl. Provinzialschulkollegiums, welche das Volksschulwesen bearbeiten, sowie die Direktoren der Schullehrer-Seminarien zu berufen sind. Zu dieser Konferenz behalte ich mir vor, von hier aus einen Kommissarius abzusenden."1)

Dieses Vorgehen des Grafen v. Schwerin, der übrigens schon am 13. Juni 1848 von seinem Posten zurücktrat, rief vielsach Bebenken und Mißbilligung hervor. Im Juli 1848, als die Kreisston fon ferenzen bereits gehalten waren und über ihren Verlauf Näheres in der Öffentlichkeit bekannt wurde, brachte das Münsterssche Sonntagsblatt (Nr. 29) folgenden Artikel, in dem die zweisellos in weiten katholischen Kreisen, namentlich unter der Geistlichkeit herrschende Stimmung zum Ausdruck kam:

"Wenn schon ber ministerielle Erlaß über die Reorganisation des Bolksschulwesens gleich bei seinem Erscheinen überall vielsache Bedenken hervorrief, so sind diese durch die Kreisversammlungen der Lehrer, welche infolge desselben stattsanden, keineswegs beseitigt, sondern noch vermehrt worden, und es haben die Stimmen, die hie und da auf denselben laut wurden, sowie einzelne andere eigentümliche Vorgänge mit Recht die allgemeine Ausmerksamkeit auf die Schulfrage gelenkt. Wie aus den Anträgen und Petitionen der Lehrer, soweit sie uns zu Gesicht gekommen, hervorgeht, haben die meisten Versammlungen die Stellung der Schule zur Kirche und zum Staate mit in den Kreis ihrer Beratungen gezogen.

<sup>1)</sup> Bergl. Gefetgeb. d. Unterrichtsmesens S. 126 ff.

Es ist allerdings erfreulich und zeugt von dem guten Geiste, der im allgemeinen unter den Lehrern des Münfterlandes herrscht, daß man, soviel wir wissen, nirgends darauf eingegangen ist, eine Trennung der Schule von der Kirche zu beantragen, sondern vielmehr in einzelnen Kreisen eine noch innigere Verbindung wie bisher, gewünscht hat; indes sind in anderen Teilen der Provinz, wie verlautet, ganz entgegengesette Forderungen hervorgetreten, und es soll nun auf den Provinzialversammlungen, wo katholische und protestantische Deputierte, welche in religiöser und firchlicher Beziehung auf ganz verschiedenem Boden stehen, zusammentreten, über dieselben weiter verhandelt und entschieden werden. Wir wünschen den Lehrern gern eine Besserung ihrer Stellung und ihres Einkommens und tadeln in dieser Beziehung die Lehrerversammlungen und ihre einzelnen Büniche nicht, aber wir glauben, daß dieselben zur Entscheidung solcher eigentlichen Lebensfragen, wie die Stellung der Schule zur Kirche, durchaus nicht berechtigt sind. Familie, Gemeinde und namentlich die Kirche haben an der Schule wohlbegründete Rechte und muffen diese Rechte mahren, und es durfte daher an der Zeit fein, daß von allen Seiten gegen ein so einseitiges Verfahren, wie der nun schon längst ausgeschiedene Minister v. Schwerin es hervorgerufen hat, ernstlich protestiert wird."

In demselben Sinne bemerkte Bischof Drepper in einem damals an den Kultusminister v. Ladenberg, den Nachsolger des Grasen v. Schwerin, gerichteten Schreiben, aus verschiedenen Teilen seiner Diözese habe die ihm untergebene Geistlichkeit gegen die Anordnung seines Borgängers Beschwerden resp. protestierende Berichte bei ihm eingereicht.

Je eifriger Drepper um die Stärkung des kirchlichen Einflusses auf die Schule sich bemühte, um so schwerzlicher mußte ihn berühren, was er von der Haltung eines Teiles der Lehrer sich aft seiner Diözese erfuhr. "Leider", so schrieb ihm sein Generalvikar am 30. Juni nach Berlin, "haben nach den bei ums eingegangenen Berichten der Schulinspektoren des Kreises Wareises der Lehrer in diesem Kreise trot der Ermahnungen und Warnungen der Schulinspektoren beschlen sür Staatsanstalten und die Lehrer sür Staatsbeamte erklärt und daß den Lehrern die freie Wahl der Schulinspektoren aus der Mitte praktischer Schulmänner eingeräumt werden müsse. In anderen

<sup>1)</sup> Der Minister antwortete am 26. Juli 1848: "Hinsichtlich der Bedenken mehrerer Geistlichen Ihrer Diözese erwidere ich, daß denselben insofern eine irrtümliche Auffassung zu Grunde zu liegen scheint, daß das Ergednis der Beratung der Lehrer für weitere Schritte an und für sich nicht maßgebend sein wird und es selbstredend vorbehalten bleibt, dei Emanierung einer neuen Schulgesetzgebung auch das Gutachten anderer, bei der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens beteiligter Organe zu benutsen."

Kreisen sollen dem Vernehmen nach von den Lehrern ähnliche Beschlüsse gesakt worden sein."

Die Lehrerkonferenz des Kreises Warburg, auf die hier angespielt wird, fand am 20. Juni 1848 zu Pe cfelshe im statt unter dem Borsitz des Landrats v. Spiegel und im Beisein der drei als Schulinspektoren fungierenden Pfarrer Peine-Daseburg, Beuing-Eißen und Debike-Peckelsheim. Das Protokoll, das 12 Unträge enthielt und von 40 Lehrern unterzeichnet war, trug den Bermerk: "Die Herren Schulinspektoren glaubten, den von den Lehrern gestellten Anträgen in abgesaßter Form ihre Justimmung verweigern zu müssen, und erklärten, ihre Unsichten und Bemerkungen in einem besonderen Promemoria binnen wenigen Tagen an den unterzeichneten Landrat einreichen zu wollen."

Noch an demselben Tage, an dem die Konferenz abgehalten war, machten die Schulinspektoren dem Badersborner Generalvikariat Mitteilung von dem Verlauf. Sie ichrieben:

"Die Lehrer waren fast ohne Ausnahme da. Sie haben ungeachtet der ihnen von uns gemachten Gegenvorstellung u. a. folgende Propositionen gemacht: 1. Die Schule werde zur selbständigen Staatsanstalt erhoben, die Lehrer zu Staatsdienern mit Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. 2. Der Schulinspektor solle ein praktischer Schulmann geiftlichen ober weltlichen Standes sein und durch die Lehrer und je 1 Mitglied der im Inspektionsbezirke vorhandenen Schulvorstände gewählt werden. 3. Die Konduitenlisten sollen abgeschafft und dem Lehrer verstattet werden, den vollständigen Revisionsbericht einzusehen. 4. Kein Lehrer solle ohne richterliches Erkenntnis von seinem Amte entfernt werden. 5. Die judischen Schulen sollen nach denselben Prinzipien wie die christlichen eingerichtet werden und ihre Lehrer den christlichen in Rechten und Pflichten gleichstehen. — Wir bitten, das Generalvikariat wolle die Pfarrer der Dekanate Warburg und Gehrden veranlassen, die Lehrer darüber zu vernehmen, wie sie diese Propositionen verstehen, damit der firchliche Sinn der Lehrer erkannt und danach etwaige Maßregeln ge-nommen werden können. — Es wird noch bemerkt, daß die Lehrer einen Mann, der rudfichtlich feiner firchlichen Grundfate und Gefinnungen nicht im besten Rufe stehet, nämlich den Lehrer Beigenbach in Gehrden, zum Deputierten für die Provinzial-Schulkonferenz gewählt haben."

Am Tage darauf schickte Peine an den Generasvikar eine Abschrift des Konferenzprotokolls: Die Hauptsache der Lehrer sei 1. Erhöhung des Gehaltes, die sie nur vom Staate, nicht von der Kirche erwarteten; 2. Freiheit von gehöriger Kontrolle, Freiheit zu tun und zu lassen, was sie wollten; 3. auch Ehrgeiz; man habe das Betragen der Lehrer nicht erwartet, da sie als Küster usw.

ihre Revenüen von der Kirche bezögen; das Generalvikariat möge Berhaltungsmaßregeln geben.

In dem an den Landrat gerichteten Promemoria erklärten die drei Schulinspektoren u. a. Folgendes:

"Wir haben auf die Beratung der Lehrer zu Peckelsheim einzuwirken versucht, haben aber wahrnehmen muffen, daß der Sinn der Lehrer sowohl in hinsicht des Staates als vorzüglich der Kirche große Bedenken erregt. Un ihrer Spite stand der Lehrer Weißenbach von Gehrden, der wegen seiner revolutionären Gesinnungen allgemein verdächtig und wegen der Teilnahme an den revolutionären Bergehungen, welche vor einiger Zeit in Gehrben und in der Umgegend stattgefunden haben, in Untersuchung ift... Die Lehrer scheinen ber Ansicht zu sein, daß die Sauptsache der Volksschule in der Sprachlehre und den Realien, nicht in der Erziehung zur Gottesfurcht, zur Treue und zum Gehorsam bestehe. Nach dieser verkehrten Ansicht mag seit längerer Zeit bei manchen Lehrerseminarien und Schulen gehandelt sein... Die Lehrer haben bei ihren Betitionen nur ihr zeitliches Interesse, eine ungebundene Lebensart, ungehinderte Pflichtverletzung und ihren Ehrgeiz im Auge gehabt.... Moge man auch den Gemeinden nicht allen Einfluß auf die Schulen versagen! Laut der ersten Petition joll die Schule zur Staatsanstalt, und zwar zur selbständigen, erhoben werden... Eine Reihe von Betitionen zielt hauptsächlich dahin, daß die Lehrer die Freiheit genießen, ungestört ihre Pflichten zu verleten, und ein freies Leben führen können."

Der Landrat übermittelte am 24. Juni das Protofoll der Peckelsheimer Konferenz nebst dem Promemoria der Schulinspektoren der Mindener Regierung. In dem Begleitschreiben hebt er u. a. hervor:

"Das Streben der Lehrer, sich von der Kirche unabhängig zu machen wird in der Eingabe der Schulinspektoren wohl greller geschildert, als ich es im Laufe der Debatte bemerkt zu haben glaube. Ich möchte wohl behaupten, daß der erste Antrag nur in der Absicht und der Voraussehung so gestellt ist, daß der Staat die beantragte höhere Besoldung aus der Staatskasse gewähre." — Dem von den Schulinspektoren sehr ungünstig beurteilten Lehrer Beißenbach stellte der Landrat das Zeugnis aus: "Er gehört zu den qualifiziertesten Lehrern des Kreises, scheint aber seine Besädigung nicht bloß zu seinem Beruse anzuwenden; er ist der Verfasser von allerlei Eingaben und Vorstellungen, ein unruhiger Kopf; daß er an dem Tumult in Gehrden besonders beteiligt gewesen sei, ist mir nicht bekannt."

Die Provinzialkonferenz fand am 5., 6. und 7. September 1848 zu Münster statt. Auch Weißenbach war als Deputierter des Areises Warburg anwesend. In der ersten Sitzung wurde der Versammlung vom Oberpräsidium ein Protest mehrerer Lehrer dieses Areises mitgeteilt, worin diese für ihre Person einzelne Beschlüsse der Areiskonferenz vom 20. Juni, denen sie damals zugestimmt hatten, nunmehr zurücknahmen, resp. da-

gegen sowie gegen die Wahl des Deputierten Weißenbach protestierten. Die Behörde erklärte, die Wahl Weißenbachs müsse aufrecht erhalten werden, und die Versammlung stellte sich einstimmig auf denselben Standpunkt. Insgesamt wurden 6 Sitzungen abgehalten. In der dritten stand zur Beratung der grundlegende Baragraph über das Verhältnis der Schule zum Staate und zur Rirche, und zwar in der folgenden Gestalt: "Die Schule ist Staat3anstalt; jedoch garantiert der Staat der Kirche, daß sie durch die Schule und in derselben nicht nur nicht gefährdet, sondern gefördert werde." Nach einer lebhaften Debatte verwarf die Mehrheit diesen Sat und ersetzte ihn durch folgenden: "Die Schule ist kirchliche und staatliche Unstalt." Von den übrigen Beschlüssen seien noch einige erwähnt: Aus jedem Schulvorstand wird ein Lehrer und ein anderes Mitglied zur Wahl des Schulinspektors deputiert. Der Lehrer wird unter Leitung des Schulinspektors von der Schulgemeinde gewählt und von der Behörde bestätigt. Das Minimum des Gehalts beträgt je nach der Örtlichkeit 200—400 Tlr. Amtsentsetzung eines Lehrers erfolgt nur auf richterlichen Spruch.

Es ist oben erwähnt, daß von den drei Psarrern Beine, Beuing und Debike, die an der Peckelsheimer Kreiskonserenz als Schulsinspektoren teilgenommen hatten, das Paderborner Gesneralvikariat bereits am 20. Juni über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt und um Verhaltungsmaßregeln angegangen war. Es vergingen zwei Monate, bis der Generalvikar Bökamp erwiderte.

Am 21. August schrieb er an den Dechanten Beine:

"Es würde uns zu weit führen, wollten wir den widerlichen Totaleindruck wiedergeben, welchen das Konferenzprotokoll macht.... Wir beauftragen Ew. Hochwürden, die Lehrer Ihres Dekanates, welche sich an jener Konferenz beteiligt haben, vorzuladen und darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob sie dei den gemachten Unträgen beharren, oder ob sie dieselben sowohl bei uns als auch bei der landrätlichen Behörde in ganz entschiedener Form zurücknehmen wollen. Die Einsendung des Bernehmungsprotokolls erwarten wir baldigst, indem es not tut, in einer Angelegenheit zur Gewißheit zu gelangen, von welcher das Wohl und Wehe so vieler unsterblichen Seelen abhängt."

Dieselbe Berordnung erging an den Dekanatsverweser Beuing.

Letterer wurde mit seinem Auftrage zuerst fertig.

"Allse Lehrer des Dekanaß Gehrden", so berichtete er, "waren vorgeladen. Es sind nicht erschienen: 1. Weißenbach zu Gehrden. Er hat eine schriftliche Erklärung eingereicht, worin er sagt, er sei in den Ketitionen vom 20. Juni den Rechten der Kirche in keiner Beziehung zu nahe getreten. Sowohl durch diese Erklärung als auch dadurch, daß er die Petition resp. Protestation, welche aus der Pfarrei Gehrden mit 170 Unterschriften sowohl an die Nationalversammlung zu Verlin als auch an die Reichsversammlung zu Frankfurt abgeschieft ist und die be-

kannten Bestimmungen des Versassungsentwurses der Kommission über die Schulen und das Kirchenvermögen betrifft,<sup>1</sup>) nicht hat unterschreiben wollen, beweist er hinlänglich, daß er keinen kirchlichen Sinn hat. 2. Lehrer Nolte in Helmern. Er hat erklärt, er trete aus dem Lehrerstande aus und halte es deshalb nicht für nötig, sich vernehmen zu lassen."

Von den Erklärungen der Lehrer, die der Vorladung folgten, mag als typisch die des Lehrers zu Natzungen mitgeteilt werden. Er habe, versicherte er, wie wahrscheinlich die meisten Lehrer, nicht den Gedanken gehabt, daß die Schule von der Kirche getrennt werden solle; er habe nicht etwas beantragen wollen, was der katholischen Religion und Kirche, deren treuer Anhänger er stets gewesen sei und bis in den Tod bleiben werde, zuwider sein könnte. "Mis ich erkannt hatte, daß die Sache übereilt war und nachteilig sein könnte, habe ich am 24. Juli beim Schulinspektor Beuing die Betitionen vom 20. Juni widerrufen . . . Ich halte mich für ver= pflichtet, diese Petitionen neuerdings zurückzunehmen und gegen alles das zu protestieren, was der Religion und Kirche nachteilig sein könnte . . . Ich muß noch bemerken, daß mein Wunsch und der Wunsch der meisten, wenn nicht aller Lehrer bloß dahin ging, rücksichtlich des Gehalts besser gestellt zu werden, zumal mein Gehalt nur 90 Ilr. beträgt."

<sup>1)</sup> Die von der Nationalversammlung gewählte Versassenmission hatte u. a. auch die Aufgabe, das Verhältnis der Kirche zum Staat und Unterricht zu bestimmen. Der Erzdischof von Köln, unter bessen "eieriger Mitwirtung" die drei betei bett. Varagraphen zustande kamen (Vaudrit, Johannes Kardinal d. Geissel und heine Zeit, S. 99), schrieb am 15. Juli 1848 an seinen Generalvikar: "In der kommission ist der Trittel II. — über das Verhältnis der Kirche zum Staat und Unterricht — sertig, aber für uns gar nicht günstig, da er alle gesisliche Aussichtießt und anderes verkehrets Zeug enthältt." (Vaudritsche der der des deschlen gänzlich aus dasschließt und anderes verkehrets Zeug enthältt." (Vaudritsche unschließteine Auflich über die Schlen gänzlich aus das der Hauftersche Seug enthält." (Vaudritsche Liefüllen Vallen ein Schreiten keine Artikel, worin es heißt: "Eine Schreckenskunde dringt aus der Hauftschlie unter Wistum; ein Schreiten keinen Aussichte unter Wistum; ein Schreiten der untwillens, entschliedenster Verwerfung wird — des sind wir gewiß — als Antiwort aus unsern Wistum zurückrichallen. Sie hat die von der Nationalversammlung gewählte Verfassungskommission, wie die siesenstellten untwillens, entschlieden, der überschlichen Wätzer mittellen, den Unterricht zwar freizugeden beschlossen, gleichzeitig aber bestimmt, die Elementarschulen sollen Gemeinderschulen, der Gestützung der bestimmt, die Elementarschulen sollen Geweinderschallen, der Mehren unsgeschlossen der Gestule also von der Kirche getrennt werden. Die Bestimmung, die Gemeinden sollen auf ihre Kosen uneutgelischen Unterricht erteilen lassen der Gestulen gewährte gestalt und der Verkalten der Gestulen Gestalt aus dem Sozialismus in seinem weitesten Umfange. Ein Blid nach Karis enthfüllt den Wöhrler einem Vorotes gegen der Schlen uneutgelischen Reverin worden zu der sich der Verkalten vor es beist: "Der Verliner Verkalten une Gestalt und here Verkalten der Ver

Die übrigen Lehrer äußerten sich mehr oder minder ähnlich. Sie unterschrieben dann ein Protofoll, worin sie nasmentlich erklärten: 1. Die Schule gehört wesenklich der Kirche; wir Lehrer sind Diener der Kirche. 2. Das katholische Unterrichtsministerium ist und in der Kirche gegeben, von der die Schule ein wesenkliches Glied ist. 3. Die mit der Oberaufsicht und Leitung des Schulwesens betrauten Personen können nur Diener der Kirche sein. 4. Wir wollen nicht, daß der Lehrer eo ipso Mitglied des Schulvorstandes ist. 5. Der Schulinspektor kann nur von der Kirche bestellt werden und nur ein Diener der Kirche sein. — Die Petitionen, die auf eine bessere Stellung der Lehrer in sinanzieller Hinsicht hinzielen, sollen ihre Geltung behalten . . . Auch protestieren wir gegen die Wahl Weißenbachs zum Deputierten und Schmittdiels in Warburg als seines Stellvertreters . . .

Diejenigen Lehrer, die an der Kreiskonferenz nicht teilgenommen hatten, gaben, zum Teil mit Einschränkung, ihre Zustimmung zu jenen Säken durch Unterschrift.

Beine berichtete am 14. September:

"Im allgemeinen hat es sich herausgestellt, daß fast bei allen Lehrern nicht der böse Wille, etwas Unkirchliches zu beantragen, zu Grunde gelegen hat, sondern Irrtum und Mangel an gehöriger Überlegung. Daher haben 12 Lehrer nach der beiliegenden Anlage zur Einreichung beim hochwürdigen Generalvikariat ihre Anträge in ganz entschiedener Form zurückgenommen. Ein gleichlautendes Exemplar ist heute beim Landratsamte in Warburg eingereicht. Die Erklärung des Lehrers Schmittdiel in Warburg wird das Vikariat nicht genügend sinden. Er scheint in seinen irrigen Ansichten ganz besangen zu sein. Er hat zwar die 1., 3. und 5. Petition zurückgenommen und versprochen, daß er diese Zurücknahme dem Vikariat baldigst einreichen wolle. Indes will er das tun aus Geborsam, nicht aber, weil er erkennt. Die Zurücknahme beim Landratsamte hat er schlechtweg verweigert. Gleichfalls sind noch drei andere verdächtig. In die hat das Vikariat diese 4 Lehrer nach Paderborn kommen lasse und selbst belehre oder damit einen anderen beauftrage..."

Das Protofoll, das diese Lehrer unterzeichnen mußten, stimmte mit dem von den Lehrern des Dekanats Gehrden unterzeichneten überein.

Um 21. Dezember schrieb das Generalvikariat an Beuing:

"Beißenbach soll noch einmal vorgesaden werden und sich zu Protokoll erklären. Sie mögen ihm bei der Vorladung zugleich eröffnen, daß wir, falls er auch jetzt der Vorladung keine Folge leisten möchte, dies als eine Renitenz gegen die kirchliche Autorität, welcher er als Resligionssehrer unzweiselhaft unterworfen ist, ansehen und uns genötigt sehen würden, Maßregeln gegen ihn zu veransassen, welche ihm sehr unangenehm sein dürften."

Beißenbach erschien in der Tat am 3. Januar 1849 und gab Folgendes zu Protokoll: "Bei der Stellung der Petitionen auf der Lehrerkonferenz zu Peckelsheim war es durchaus nicht meine Absicht, etwas zu beantragen, was gegen die Rechte unserer hl. Kirche und unserer Keligion ist. Ich nehme alles dassenige, was in den gedachten Petitionen gegen die Keligion und die Rechte unserer Kirche liegt, hiermit zurück und verspreche seierlichst, ein treuer Anbänger unserer hl. Kirche zu sein, und werde es mit angelegen sein lassen, die mit anvertraute Jugend sittlich und religiös zu bilden."

So weit die Aften über diese Sache. Es läßt sich nicht verkennen. daß die Beteiligten eine wenig rühmliche Rolle gespielt haben. Das gilt besonders von den drei Schulinspektoren, und hier an erster Stelle von Peine, der bereits seit 1835 in seinem Amte tätig war. Wenn er die Lehrer, die seiner Aufsicht unterstanden, richtig, gerecht und wohlwollend beurteilt, wenn er Berständnis gehabt hätte für ihre bedrückte Lage und das Berechtigte in ihrem Streben, dann hätte er über die Teilnehmer der Konferenz in Bausch und Bogen nicht solche Verdächtigungen äußern können, wie sie in der Eingabe an den Generalvikar und dem Promemoria an den Landrat enthalten sind. Durch seinen eigenen Bericht vom 14. September wird sein Vorgehen am schärfsten verurteilt. Daß der ganze Vorgang bei den Lehrern, und zwar nicht allein bei den unmittelbar betroffenen, einen Stachel, ein Gefühl der Bitterkeit zurückließ und nicht geeignet war, in ihnen die Überzeugung von der Vortrefflichkeit einer möglichst engen Verbindung der Schule mit der Kirche zu befestigen, liegt auf der Hand.

VII. Bischof Dreppers spätere Stellung. Die Schulbestimmungen der preußischen Berfassung. Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes von 1850. Bischof Martin. Die Kgl. Ordre vom 9. August 1858.1)

Am 24. September 1847 hatte Bischof Drepper seine Rechte auf die Schule in einer Jmmediateingabe and den König geltend gemacht. Darauf war ihm am 7. Juli 1848 durch den Kultusminister v. Ladenberg geantwortet, es werde ein allgemeines Schulgeset vorbereitet und die in jener Eingabe hervorgehobenen Punkte würden "auf dem versassungsmäßigen Wege ihre Erledigung finden".2) Am 30. Juni 1848 hatte Drepper dem Kultusminister ein Promemoria übermittelt, das sich

2) Bergl. oben S. 406.

<sup>1)</sup> Quelle (soweit nicht andere besonders angegeben sind): Akten des Pad. Vik.

mit demselben Gegenstande beschäftigte.¹) Darauf erwiderte v. La den ber g am 26. Juli 1848: "Was die von Ew. Bischösl. Hochwürden in Unspruch genommenen und in einem Promemoria näher dargesegten Rechte des Bischoss von Paderborn auf die Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Schulwesens in der dortigen Diözese betrifft, so wird deren Unwendung und Aussübung im einzelnen zunächst von den allgemeinen Bestimmungen abhängig bleiben müssen, welche in dem neuen Staatsgrundgeset über die künftige Stellung der Schule zur Kirche werden getroffen werden. Die von hier später ausgehenden reglementarischen Bestimmungen werden nur eine weitere Ausführung und Unwendung der gesetlichen Grundlagen sein können."

Drepper hätte die tatsächliche Lage durchaus verkennen müssen, wenn er sich noch länger Illusionen hingegeben hätte. War doch bereits Mitte Juli in Verlin durch die Versassumgskommission "alle geistliche Aufsicht über die Schulen gänzslich ausgeschlossen worden."2) Konnte er erwarten, die Veratung im Plenum werde zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis führen? Oder hatte er Grund anzunehmen, ihm werde möglich zu erreichen sein, was der kluge und gewandte Erzbischof von Köln nicht erreicht hatte? Oder konnte er etwas von der in Frankfurt tagenden Reichsversammlung erhossen?") Er erkannte, daß er mit all seinen Versuchen kaum einen Schritt vorangekommen war, daß fernere Vemühungen seinerseits ebenso vergeblich sein würden, daß die

Bergl. oben S. 405.
 Bergl. oben S. 4141.

<sup>3)</sup> Im November 1848 erhielt das Münfteriche Sonntags blatt (Nr. 46) aus Berlin solgende Mitteilung: "Hierbei übermache ich Ihren die von der betr. Zentralkommission sestgekelten Artikel über Kirche und Schule... Gegen die Franksumission sestgekelten Artikel über Kirche und Schule... Gegen die Franksumission sestgekelten Artikel gehalten, dürsten die Berliner inwerhin um ein bedeutendes günstig er lauten. Bekanntsich aber waren in zener Kommission 5 Katholiken gegen 5 Protestanten, ein Berhältnis, wie es in pleno nicht stattsindet. Indes ist doch Hossmung, daß... dieser Entwurf durchzehen wird." Es ist süt die damalige Stimmung bezeichnend, daß von katholischer Seite dieser "Hossfnung" öffentsich Ausdruck gegeben wurde. — Bon den angezogenen Artikeln sei hier der 24. mitgeteilt: "Die öffentsichen Bolksschulen sowie alse übrigen öffentsichen Unterrichtsanstatten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die Leitung der äußeren Ungelegenheiten der Bolksschule und die Wahl der Lehrer stehen der Gemeinde zu. Den restigiösen Unterricht besorgen und überwachen die betr. Religionsgesellschaften."

Gestaltung des katholischen Schulwesens nach seinen und seines Generalvikariats Absichten<sup>1</sup>) ein Ding der Unmöglichkeit sei. Wenn er in dieser Erkenntnis darauf verzichtete, noch länger eine füh = ren de Rolle spielen zu wollen und selbständig vorzusgehen, so kann das nicht allzu sehr überraschen.

Der weiteren Teilnahme am Kampfe um die Schule entzog er sich allerdings nicht. Vom 22. Oktober dis zum 15. November 1848 waren die Erzdischöfe und Bischöfe Deutschlands in Würz-burg burg versammelt, um in gemeinschaftlicher Beratung zu den wichtigsten Zeitfragen Stellung zu nehmen, gemeinschaftlich sürtenworte an die Gläubigen und die Geistlichen zu richten. Zu denzenigen, die sich zuerst einfanden, gehörten Bischof Drepper und sein Geistlicher Kat Freusderg. Die Beschlüsse dieser Würzburgen die zu konser die Vanstellen, sie zum Teil einen Protest gegen die Beschlüsse des Frankfurter Reichspart und in einer besonderen "Denkschrift") vereinigt. Über das Verhältnis der Kirche zur Schule handeln folgende Säpe:

S. 415 mitgeteilten Erklärung.

<sup>1)</sup> Das Minimum seiner Forderungen ist enthalten in seinem am 25. November 1847 an den Kölner Erzbischof gerichteten, oben S. 401 mitgeteilten Schreiben. Das Schulideal des Generalvikariats spiegelt sich mider in der den Lehrern des Kreises Warburg abgenötigten, oben

<sup>2)</sup> Abgedruckt in Nr. 50 (1848) des Münsterschen Sonntags = blattes; sie ist datiert vom 14. November. Die "Sirtenworte an die Gläubigen" ebenda in der Beilage zu Nr. 49, die "Hrtenworte an die Geiftlichen" ebenda in Nr. 50. — Kurz vor der Bürzburger Bischofskonferenz, am 6. Oktober, hatte die erste allgemeine Versammlung des "katholischen Bereins Deutschlands" in Mainz gegen die Frankfurter Beschlüsse betr. die Freiheit der Kirche und des Unterrichts Protest eingelegt. (Mün = stersches Sonntagsblatt Nr. 45.) — Während der preußische Epistopat in der Berliner Nationalversammlung nur durch 2 Mitglieder, nämlich den Erzbischof von Köln und den Bischof von Kaderborn, vertreten war, sagen im Frankfurter Parlamente 4 Mitglieder, nämlich der Fürstbischof von Brestau, die Bischöfe von Ermland, Kulm und Münster. — Über die Bedeutung der Versammlungen in Würzburg und Mainz urteilt Struck in seiner Abhandlung "Kardinal v. Geissel und die katholische Bewegung 1848/49" (Preuß. Jahrb. Bd. 111. S. 98 ff.): "So stimmten die Bischöfe in jeder Beziehung mit der Mainzer Bersammlung überein... Die Würzburger Konferenzen haben das Programm geschaffen für die kirchlichen Bestrebungen der nächsten Sahre, sie haben zusammen mit jenem Protest der Mainzer Katholikenversamm= lung dazu beigetragen, daß in Frankfurt die zweite Lesung der Grundrechte den ultramontanen Wünschen entsprechender ausfiel."

"Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jest, wie früher, die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außerstande sein würde: und sie muß jede einengende Magregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen. Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbnis zu bewahren, alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten und nötigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern. besondere erklären die Bischöfe, daß sie gemäß der ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchensakungen eingeschärften Verpflichtungen dem Rechte nicht entjagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diözesen auszuwählen und zu bestimmen. Sie sprechen es aus, daß den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht erteilt wird, zu leiten und zu visitieren."

In Preußen wurde das grundsätliche Berhältnis der Schule zum Staate endgültig geregelt durch die am 5. Dezember 1848 oftrohierte und nach erfolgter Revision am 31. Januar 1850 durch eine Kgl. Botschaft seierlich verkündete Verfassung. Aus der Berfassungsurkunde kommen hier vor allem solgende Bestimmungen in Betracht:

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebesohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. — Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat. — Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufficht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. — Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Bolksschulen sind die konfessionellen Berhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Bolksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. — Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.

<sup>1)</sup> Vergl. Gesetgeb. d. Unterrichtswesens S. 134 ff.

Der Staat gewährleistet bemnach den Volksschullehrern ein sestes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt. — Art. 26. Ein besonderes Geset regelt das ganze Unterrichtswesen.

Was Bischof Drepper bisher so scharf verurteilt, so bitter beklagt, so entschieden bekämpft hatte, das sah er jett in klaren, unzweideutigen Sätzen, in einer Form, an der nicht leicht zu rütteln war, dauernd festgelegt: das staatliche Unter-richtsmonopol.

Wie aus der früheren Darlegung hervorgeht, nahm Drepper in der Behandlung der Schulfrage einen Standpunkt ein, der von dem Standpunkt anderer Bischöfe, insbesondere des Erzbischofs von Köln, nicht unerheblich abwich. Daß jedoch hinsichtlich der Beurteilung der neuen Staatsverfassung, soweit diese das Recht der Kirche auf die Schule nicht anerkannte, im preußischen Episkopat volle Einmütigkeit herrschte, beweist die umfassende, im Sahre 1849 publizierte "Denkschrift der katholischen Bischöfe in Breuken über die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 5. Dezember 1848",1) die ein Gegenstück bildet zu dem Protest der deutschen Bischöfe in Burgburg gegen die Frankfurter Beschlüsse. Bischöfe legen zunächst Verwahrung ein gegen die Auffassung, im preußischen Staate wären die Volksschulen stets Staatsschulen gewesen, über die eine selbständige Aufsicht der Kirche nicht stattgefunden hätte, stellen vielmehr unter Hinweis auf den bisherigen rechtlichen Zustand den Sat auf: "Sämtliche katholische Schulen sind konfessionelle Pfarr = oder Stiftsschulen, was sie früher gewesen sind, und worüber der Kirche gesetzlich und herkömmlich die nächste und oberste Aufsicht, sowie zur Anstellung und Entfernung der Lehrer eine größere oder geringere, durch die Rechte der Pfarrgemeinden oder anderer aus besonderem Titel Berechtigten modifizierte Beteiligung zusteht, oder konfessionelle Schulen der katholischen Gemeinden, worin sie errichtet sind, und zwar nicht der Gesamtgemeinde, sondern der zur Schule gewiesenen Einwohner, als Schulgemeinde." An zweiter Stelle betonen die Bischöfe, die Hauptaufgabe der Bolksschule sei die religiose Erziehuna:

<sup>1)</sup> Mbgebrudt in Mr. 37—40 (1849) bes Münsterschen Sonn = tagsblattes.

"Diese Aufgabe kann und darf nicht bei unsern Schulen aufgegeben werden, und die katholischen Bischöfe werden sie auch niemals aufgeben. Keine Stürme der Zeit, keine Bosheit und List ihrer Feinde und keine offenen und versteckten Angriffe verirrter Geister haben es seit so vielen Jahrhunderten vermocht, der Kirche diese große und segensvolle Aufgabe zu entrücken, und sie wird in deren Festhaltung und Lösung auch fernerhin keiner Gewalt weichen. Es ist eine beklagenswerte Verirrung, daß sich manche das Ziel gesteckt haben, die Schule allmählich ganz zu verweltlichen, und noch beklagenswerter ist ihr Erfolg, da ihnen nichts anderes gelingen kann, als dieselbe zu verwildern und zu entsittlichen. Diesen Bestrebungen treten die Bischöfe mit desto entschiedenerem Nachdruck entgegen, als die Berirrten felbst einstens gewiß zu besserer Ginsicht gelangen und die Berminderung ihrer Berantwortung dankbar aner-Die katholischen Bischöfe legen daher, gestütt auf ihr Recht und ihre Pflicht, gegen die in dem neuen Staatsgrundgesete ausgesprochene Beschränkung der Kirche auf den bloßen Religionsunterricht offene und laute Verwahrung ein."1)

Diese "Denkschrift" hat die Katholiken über die Sachlage aufgeklärt und in ihrer Gesinnung besestigt, jedoch die Schulpolitik der Regierung nicht beeinflußt. Allerdings sand der Kultus-minister, der sich in der Kannner zuerst in einer an Mißachtung grenzenden Weise über das Vorgehen der Bischöse ausgelassen hatte, nachher freundlichere Worte, und als die Bischöse im November 1849 in einer an den Kannnerpräsidenten gerichteten Singabe gegen die Form, in der v. Ladenberg die Denkschrift zur Kenntnis der Kannner gebracht hatte, protestierte, versicherte dieser sogar, er sei zu Verhandlungen bereit.") Aber dieses Entgegenkommen war wertlos. Unter dem Beisall der Mehrheit erklärte der Minister bei den Kammerverhandlungen mit rücksichtsloser Offenheit:

"Ich wiederhole es, das Recht der Oberaussicht kann der Staat mit niemand teilen... Der Staat wird wahrlich die religiöse Erziehung aus seinen Unterrichtsanstalten nicht ausschließen, im Gegenteil, er wird der Kirche dabei auf das willigste entgegenkommen, allein es ist nicht zu übersehen, daß von Staats wegen nicht zugestanden werden kann und wird, daß die se Mit wirk ung der Kirche der Ausstluß ihres Rechtes sei. Dieses Recht muß vielmehr der Staat als das se in ig e wahren, und er wird es aufrecht erhalten . . . . Es kommt nicht auf den historischen Ursprung der Schule an, sondern auf das Recht, welches der Staat den Schulen gegenüber zu wahren hat. Das ist das Recht der Oberaussicht, die Schulen mögen aus der Kirche herrühren oder aus anderen Berhältnissen."

<sup>1)</sup> Bergl. oben S. 369 ff. ben Abschnitt "Berhandlungen über bie Ortsschulvorstände."

<sup>2)</sup> Münstersches Sonntagsblatt 1850. Rr. 2.

Überlegen im Besitze der Macht, durchaus in Übereinstimmung mit den Grundsähen des Allgemeinen Landrechts von 1794 beanspruchte und behielt der preußische Staat, und zwar als se in Recht, auch im Paderborner Lande die Oberherrschaft über die Schule, wie er sie sofort nach der ersten Besitzergreifung des Fürstentums geltend gemacht hatte.

Alber wenn auch der Staat mit aller Entschiedenheit der Kirche jedes Recht an der Schule absprach, so konnte er doch die Mitearbeit der Kirche in der Schule nicht entbehren, und der von der Kirche verlangten Arbeit mußte der ihr eingeräumte Einstuß offenbar einigermaßen entsprechen. Als v. Ladenberg im Mai 1850 den Entwurf des neuen Unterrichts geses den Kgl. Regierungen zur Kenntnisnahme und Brüfung zugehen ließ, äußerte er sich folgendermaßen:

"Ich wünsche, die Aufmerksamkeit namentlich auf folgende Bunkte gerichtet zu sehen. Die bisher den Superintendenten, Erzpriestern und Dechanten übertragene Rreis-Aufsicht über die Schulen fällt weg. Dagegen wird auf der einen Seite die bem Schulvorstand resp. dem in ihm befindlichen Pfarrer zu überweisende Orts-Aufsicht über die Schulen mit weitergehenden Befugnissen, als bisher der Fall gewesen, ausgestattet. Auf ber andern Seite sollen für mindestens je 300-400 Schulen eigene, nur für biefen Zwed bestimmte Schulinsvektoren angestellt werden . . . . Was die Stellung der Schule zur Kirche betrifft, jo ist der Einfluß der letteren auf die ganze Gestaltung der Schule und ihre inneren Verhältnisse auch neben dem eigentlichen Religionsunterricht, soweit das Interesse der Schule es fordert und das Recht des Staates es gestattet, möglichst weitgehend gestellt worden. Das Recht der Unstellung der Lehrer sowie die Aufsicht über die öffentliche Bolksschule ist, soweit das religiose Element nicht dabei beteiligt ist, durch die Berfassungsurkunde unbedingt, und ohne daß Rechte Dritter vorbehalten nären, bem Staate zuerteilt."

Nicht ohne Interesse sind einige Bemerkungen, die der dem Mindener Regierungskollegium angehörende katholische Schulrat Kopp²) über den Entwurf machte: "Es scheint mir sehr bedenklich, das gesamte Sementarschulwesen umgestalten zu wollen ohne Rücksicht auf seither bestandene Rechte und Sinzichtungen... In den Städten des ehemaligen Fürstbistums Paderborn ersolgte die Besetzung der Schulstellen seither sast ohne Ausnahme auf vorherige Präsentation des Magistrats und des Pfarrers bezw. Kirchenvorstandes... Die Anstellung von Schuls

<sup>1)</sup> Bergl. oben S. 3631.

<sup>2)</sup> Ein Bisitationsbericht von ihm ist oben S. 381 mitgeteilt.

inspektoren in der projektierten Weise halte ich nicht für zweckmäßig; die Aufsicht über 300 und mehr Schulen ist nicht eine Aufgabe für die Kräfte eines Mannes."1)

Am 28. September 1850 schickte der Minister den Entwurf zur Begutachtung auch an Bischof Drepper.<sup>2</sup>) In dem Begleitschreiben bemerkte er: "....Benngleich es sich von selbst versteht, daß nach Lage der Gesetzgebung den kirchlichen Obern und Behörden bei der Beratung und Beschlußnahme über das in Rede stehende Gesetz kein Anspruch auf unmittelbare Beteiligung und Einwirkung zusteht, so werden doch Ew.... entnehmen, welchen Wert ich darauf lege, daß in der wichtigen Angelegenheit des Unterrichtswesens Staat und Kirche Hand in Hand gehen mögen, und wie gern ich bereit din, den Wünschen der kirchlichen Behörden entgegenzukommen, soweit deren Erfüllung mit den unveräußerlichen Rechten des Staates und mit den Interessen des Unterrichtswesens vereinbar ist..."

Trot seiner friedlichen, einladenden Worte durfte der Minister, der bisher so einseitig und schroff die Alleinherrschaft des Staates über die Schule proklamiert und verteidigt hatte, nicht erwarten, daß die Bischöfe dem Entwurf ein über die Wahrnehmung der firchlichen Rechte hinausgehendes Interesse entgegenbringen würden. Drepper schrieb am 15. Oftober dem Kölner Erzbischof, er habe den Entwurf mit dem Generalvikariat beraten, habe sich indes damit begnügt, zu ermitteln, ob und inwiefern darin den gerechten Forderungen der Kirche Rechnung getragen sei; er teile ihm das Ergebnis in der Anlage mit und bitte ihn, die Bemerfungen zu prüfen.3) Diese Bemerkungen waren verhältnismäßig furz; mit Recht betonte Drepper: "Was die katholische Kirche inbetreff des Unterrichts und der Erziehung der katholischen Sugend unerläßlich für sich in Unspruch nehmen muß, darüber haben die katholischen Bischöfe Deutschlands in der Denkschrift d. d. Würzburg, 14. November 1848, sowie die katholischen Bischöfe Preußens in der Denkschrift vom Monat Juli v. J. klar und bestimmt sich ausgesprochen." Erst nachdem der Minister am 11. November sein Ersuchen um Rückäußerung wiederholt hatte, gingen

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Nr. 5. Reorganisation des Schulwesens 1848/50.

Zergl. Geset geb. b. Unterrichtswesens S. 187 ff.
 Dem Erzbischof von Gnesen-Bosen und dem Bischof von Münster machte er auf deren Ersuchen ebenfalls Mitteilung.

die Bemerkungen am 27. November nach Berlin.¹) Der Kölner Erzbischen am 15. Dezember dem Minister zu; mit Rücksicht auf die beabsichtigte Anderung in der Kreis-Schulinspektion hob er namentlich hervor, der Schulsinspektor könne nicht ohne kirchliche Beteiligung angestellt, oder seine Befugnisse müßten mehr auf die bloß bürgerliche, eng begrenzte Wirksamkeit beschränkt werden.²)

Das Jahr 1850 war noch nicht zu Ende, da legte v. Laden = berg sein Amt nieder, und an seine Stelle trat der konservativ und kirchlich gesinnte Kultusminister v. Raumer. Dieser kam. wie er später in einer Sitzung des Hauses der Abgeordneten selbst erklärte, "nach reiflicher Prüfung der Sache und mit Zustimmung vieler Personen, welche sich früher für den schleunigen Erlaß eines Unterrichtsgesetzes interessierten," zu der Ansicht, daß ein Unterrichtsgeset, wenn es erlassen werden müßte, nicht anders lauten könnte als: es bleibt im wesentlichen bei den Bestimmungen, welche wir jett haben. So wurde denn der Ladenbergsche Entwurf von 1850 zu den Aften geschrieben, ähnlich wie der Altensteinsche Entwurf von 1819 und die Entwürfe der Provinzial-Schulordnungen von 1848.3) Es trat also in Kraft Art. 112 der Übergangsbestimmungen der Verfassung: "Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jett geltenden gesetlichen Bestimmungen."

Unter dem neuen Kultusminister gestalteten sich, entsprechend der wesentsich veränderten Zeitströmung und allgemeinen Regierungspolitik, die Beziehungen des Staates zur Kirche auch auf dem Gebiete des Schulwesens wieder freundlicher. Um 1. Oktober 1851 gab v. Raumer Drepper Renntnis von einer an die Kgl. Regierungen erlassenen Verfügung betr. die Beaussichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer und nahm zugleich die Unterstützung des Bischofs in Anspruch: "In der Überzeugung, daß auch Ew. Bischössliche Hochwürden eine rege Teils

<sup>1)</sup> Am 30. November erließ v. Ladenberg die dritte Aufforderung; inzwischen traf aber Dreppers Schreiben in Berlin ein.

<sup>2)</sup> Am 20. Januar 1851 schickte er an Drepper eine Abschrift seines Gutachtens. Der Fürstbischof von Bressau und der Bischof von Münster hatten Drepper schon früher von ihrer Antwort in Kenntnis gesetzt.

<sup>3)</sup> Bergl. oben S. 356 und 406. Bergl. Gefetgeb. b. Unter-richtswesens S. 194.

<sup>4)</sup> Über das Entgegenkommen des Ministers hinsichtlich der Prüfung der Schulvikare vergl. oben S.  $385^1$ .

nahme der Geistlichkeit an der Beaufsichtigung des Schulwesens für notwendig und ersprießlich halten, ersuche ich Dieselben ergebenst, auch von Dero Standpunkt aus die katholische Geistlichkeit auf die ihr inbetreff der Schulen obliegenden Pflichten gefälligst aufmerksam machen zu lassen." Drepper antwortete am 20. Oktober, diesem Wunsche sei seinerseits bereits vorher entsprochen worden. Freilich entstand bei diesem Unlaß sofort wieder ein Ronflift. Um 13. Dezember 1851 beschwerte sich der Bischof bei dem Minister darüber, daß die Arnsberger Regierung ihren Erlaß vom 25. Oktober betr. die sorgfältigere Beaufsichtigung der Schulen seitens der Pfarrer und Schulinspektoren und die Betätigung einer größeren Teilnahme derselben für die Lehrer und Schulen überhaupt auch den katholischen Landdechanten zur Mitteilung an die katholischen Pfarrer habe zugehen lassen. Der Minister verteidigte in einem Schreiben vom 19. Januar 1852 das Vorgehen der Regierung und sprach zugleich die Erwartung aus, der Bischof werde die ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse gefälligst anerkennen und die Regierung in Ausübung derselben bereitwilligst unterstützen. Drepper aber, der in dem Vorgehen der Arnsberger Regierung einen Eingriff in feine Rechte erblickte, wollte sich mit der Antwort des Ministers nicht begnügen. Um 5. Februar 1852 schrieb er an den Bischof von Münster: Er beabsichtige, beim Kultusministerium darauf anzutragen, daß die Rgl. Regierungen angewiesen würden, sich der direkten Mit= teilung aller die Amtspflichten der katholischen Geistlichen betreffenden Verfügungen usw. zu enthalten; fürzlich habe die Arnsberger Regierung sich sogar herausgenommen, einen katholischen Pfarrer in 2 Ar. Ordnungsstrafe zu nehmen und diese durch Erekution einzuziehen, weil der Pfarrer ohne Genehmigung des Landrats die Schulferien zu der gewöhnlichen Zeit angeordnet und sich dieserhalb bei der Regierung nicht habe verantworten wollen; der Bischof möge ihm seine Ansicht hierüber mitteilen. Viermal. zulett am 2. November 1852, wiederholte er seinen Wunsch; ob er dann von Münster eine Antwort erhalten hat, steht dahin.

Bischof Drepper, der, wie aus dieser Darstellung hervorgeht, mit größerem Eiser als Erfolg seine Ansichten über das Verhältnis der Schule zur Kirche durchzusetzen sich bemüht hat, starb am 5. November 1855. Ihm folgte am 17. August des folgenden Jahres Visch of Martin.

Welch große Bedeutung dieser der Schulfrage beilegte, ergibt sich schon daraus, daß er kurz nach seinem Amtsantritt dem Dom-

kapitular und Geistlichen Kat Drobe die Ausarbeitung eines Berichts über das Elementarschulwesen übertrug. Der am 28. November 1857 ihm eingereichte Bericht umfaßt vier Punkte: 1. die älteren gesetzlichen Bestimmungen; 2. die gegenwärtigen Schulberhältnisse in den einzelnen Bistümern des preußischen Staates; 3. Übersicht der bisherigen Verhandlungen; 4. Vorschläge zu weiteren Verhandlungen.

So über den Stand der Sache in Kenntnis gesetzt, richtete Martin bereits am 20. Januar 1858 an den Oberpräsidenten von Westfalen, Staatsminister v. Duesberg, eine Eingabe, in der er namentlich zwei Forderungen stellte: daß künftig in das Anstellungsdokument des nach vorherigem Einvernehmen zu ernennenden Lehrers die von dem Bischofe zu erteilende missio canonica behufs Bevollmächtigung zur Wahrnehmung des Religionsunterrichts aufgenommen werde und erst nach derselben die Einführung des Lehrers in sein Amt stattfinde; zweitens daß die Ernennung der Schulinspektoren durch die Kgl. Regierung und den Bischof gemeinschaftlich erfolge. Nachdem Martin am 13. September und 13. Dezember 1858 den Oberpräsidenten um Rückäußerung ersucht hatte, erhielt er von ihm Nachricht über den In halt der Rgl. Ordre vom 9. August 1858. Diese an den Kultusminister v. Raumer gerichtete, zu Ostende "im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs" von dem Prinzen von Preußen unterfertigte Ordre 1) hat folgenden Wortlaut:

"Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich hierdurch zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Versahrens innerhalb der Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg in Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Clementar-Schulwesens und die dabei eintretende Mitwirkung der Bischöse zu Münster und Paderborn genehmigen:

1. daß die Regierungen in Minden und Arnsberg verpflichtet werden, vor Ernennung oder Bestätigung katholischer Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen den Bischof zu befragen, ob er gegen deren Person in kirchlich-religiöser Beziehung etwas zu erinnern sinde, und die Ernennung oder Bestätigung erst nach erklärtem Einverständnisse des Bischofs eintreten zu lassen, diesen aber hiervon behufs Erteilung der zum Restigions-Unterricht besähigenden kanonischen Mission zu benachrichtigen, und den Lehrer nach oder gleichzeitig mit Behändigung der kanonischen Mission ins Amt einzuführen;

2. daß die Anstellung der katholischen Schulinspektoren im Einvernehmen mit dem Bischofe erfolge und die darüber von den Regierungen

<sup>1)</sup> Minden. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. Ea. Ar. 1. Ebenda ber folgende Erlaß des Oberpräsidenten von Westfalen.

auszufertigenden Anstellungsurkunden von der betreffenden Regierung

und dem Bischofe vollzogen werden;

3. daß bei Abgrenzung neuer oder bei anderweitiger Umgrenzung bestehender Schulbezirke der Bischof gehört und möglichst im Einverständnis mit demselben versahren werde.

Behufs Ausführung dieser Bestimmungen haben Sie das Erforder-

liche zu veranlassen."

Am 7. Februar 1859 ließ der Oberpräsident dem Bischof eine Abschrift der Kgl. Ordre zugehen und zugleich die Anweisung, die er behufs Ausführung der in dieser Ordre enthaltenen Bestimmungen im Austrag des Kultusministers den Kgl. Regierungen zu Arnsberg und Minden erteilt hatte:

"Ew. Bijchöfl. Hochwürden beehre ich mich mit Beziehung auf die gefälligen Schreiben vom 20. Januar und 13. Dezember v. J. hierbei beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Ordre zur Kenntnisnahme und geeigneten weitern Verantassung ergebenst mitzuteilen, welche des Königs Majestät wegen Herbeisührung eines gleichmäßigen Versahrens innerhalb der Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg in Beziehung auf das katholische Elementarschulwesen und die dabei eintretende Mitwirtung der Bischöfe von Münster und Paderborn unter dem 9. August v. J. zu erlassen geruht haben.

Wegen Ausführung der in diesem Allerhöchsten Erlasse enthaltenen Bestimmungen habe ich im Austrage des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten die Agl. Regierungen zu Arnsberg und Minden heute mit nachstehender Anweisung versehen.

### I. In betreff der Anstellung von Clementarlehrern.

1. Vor der ersten Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin, und wenn die Anstellung eine prodisorische ist, nur dei dieser hat die Regierung an den Herr Bischof von Paderborn die Anstellgisser Beziehung gegen die Anstellung des betreffenden Kandidzerligisser Beziehung gegen die Anstellung des betreffenden Kandidaten ein Bedenken odwalte. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Ernennung des Lehrers der Regierung oder einem Schulpatron, oder die Wahl desselben der Schulgemeinde oder einer anderen Korporation zusteht; in diesem Ernennungs- oder Wahlrechte, wie es bisher nach Geseh oder Herrborn der Schulpatron, der die Verkommen oder bermöge eines speziellen Titels bestanden hat, wird durch gegenwärtige Bestimmungen nichts geändert.

2. Möchte die Besetzung einer Stelle so sehr der Beschleunigung bedürfen, daß die Rückäußerung nicht abgewartet werden kann, so ist der in Aussicht genommene Lehrer von der Regierung nur mit der vor-

läufigen Wahrnehmung des Unterrichts zu beauftragen.

3. Findet der Bischof vom kirchtich-religiösen Standpunkte Bedenken gegen die Anstellung der für die Lehrerstelle von der Regierung in Aussicht genommenen oder von dem Patron ernannten oder von der Gemeindeder Korporation erwählten Person, so bezeichnet die Regierung, wenn ihr die Ernennung zusieht, dem Bischose einen anderen Kandidaten, anderensalls veranlaßt sie eine anderweitige Ernennung oder Wahl.

4. Erklärt der Bischof, daß solche Bedenken nicht obwalten, so er-

folgt bessen Ernennung ober Bestätigung durch eine einfache Verfügung der Regierung an den Schulinspektor, welcher hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt wird, den Ernannten zu berusen und seine Vereibigung und Einführung anzuordnen.

Zusat bei Minden.

Daß nach dem Bunsche der Kgl. Regierung die provisorisch ernannten Lehrer wie bisher, so auch künftig unmittelbar von der Regierung zur Übernahme der Stelle aufgefordert werden, dagegen findet sich nichts zu erinnern.

Gleichzeitig fertigt der Bischof die missio canonica aus und läßt

dieselbe an den Schulinspektor gelangen.

5. Der neue Lehrer wird auf Anordnung des Schulinspektors durch den Ortspfarrer nach Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses und Aushändigung der missio canonica in Gegenwart der übrigen Mitsglieder des Schulvorstandes vereidet und demnächst in sein Amt eingeführt.

Bei der Vereidigung kommt nachstehende Formel zur Anwendung: "Ich p. p. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum p. p. zu p. p. bestellt worden, Sr. Kgl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen und Gewissenden Will, so wahr mir Gott helse und sein heiliges Evangelium." Hat der Lehrer schon früher einen Amtseid geleistet, so wird er auf diesen verwiesen.

6. Begen Anstellung der Schulvikarien sind in dem Erlasse des Agl. Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 8. November 1851 die ersorderlichen Festsetungen getroffen worden, bei welchen es

auch für die Zukunft bewendet.1)

7. Ist mit einer Lehrerstelle der Organistendienst verbunden, so ist seitens der Regierung darauf bei der Auswahl der Kandidaten gebührende Kücksicht zu nehmen.

Im übrigen wird hinsichtlich des Organisten- oder des etwa mit der Lehrerstelle verbundenen Küsterdienstes durch die gegenwärtigen Be-

stimmungen in der bisherigen Verfassung nichts geändert.

8. Die Pensionierung, Amtsentsassung und Amtsentsetzung der Lehrer verbleibt wie bisher der Regierung. Kur wo der Organistensoder Küsterdienst mit der Lehrerstelle vereinigt ist, treten die beiderseitigen Behörden in Verbindung, um tunlichst die Entsernung von dem einen, wie von dem anderen Amte gleichzeitig herbeizusühren.

### II. Beftellung bon Schulinfpeftoren.

1. Wenn die Stelle eines Schulinspektors zu besehen ift, so wähl, die Regierung aus den Geistlichen des Inspektionsbezirkes denzenigent welcher ihr vorzugsweise geeignet erscheint, in der Regel einen der ältern Pfarrer, aus und fragt bei dem Bischofe an, ob er mit dessen Anstellung als Schulinspektor einverstanden sei.

<sup>1)</sup> Bergl. oben G. 3851.

2. Erfolgt eine zustimmende Erklärung, so fertigt die Regierung die Berfügung wegen Übertragung der Berwaltung des Schulinspektionsbezirkes aus, vollzieht sie ihrerjeits und läßt sie demnächst dem Bischofe

zur Mitvollziehung und Weiterbeförderung zugehen.

3. Da das Amt eines Schulinspektors nur als ein Kommissorium zu betrachten ist, so kann letzteres seitens der Regierung, nach vorheriger Kommunikation mit dem Bischofe, zu jeder Zeit aus erheblichen Gründen durch einsache Verfügung zurückgenommen werden.

#### III. Abgrenzung bon Schulbegirfen.

Bor der Abgrenzung neuer und anderweitiger Umgrenzung vorhandener Schulbezirke hat die Regierung den Bischof zu hören und mög-

lichst im Einverständnis mit demselben zu verfahren.

Durch diese Bestimmungen finden die Antrage in dem gedachten Schreiben vom 20. Januar v. J. die geeignete Erledigung. Dem Antrage dieses Schreibens, daß ein Lehrer von seinem Amte überhaupt entfernt werde, wenn er wegen Vergehungen, die den Glauben und die Sitten betreffen, seitens der Bischöflichen Behörde zur Untersuchung gezogen und das Erkenntnis gegen ihn ausgefallen sei, kann in der formulierten Art als unvereinbar mit den Borschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 über das Disziplinar-Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte keine Folge gegeben werden. — Dem Bischofe bleibt unbenommen, einem Lehrer wegen Vergehungen gegen den Glauben und die Sitten die missio canonica zur Erteilung des Religions-Unterrichts zu entziehen; tritt ein solcher Fall ein, so wird diese Entziehung für die Staatsbehörde einen Grund darbieten, um auch ihrerseits gegen den Lehrer disziplinarisch einzuschreiten und bessen Entfernung aus dem Amte in dem durch das erwähnte Geset vorgeschriebenen Verfahren herbeizuführen: diese tritt aber nicht von selbst als unmittelbare Folge der Entziehung der missio vielmehr ist darüber von der Disziplinar-Behörde im Beordneten Instanzenzuge zu entscheiden."

Der Kultusminister v. Ladenberg hatte 1850 Drepper versichert, "er lege Wert darauf, daß in der wichtigen Angelegenbeit des Unterrichtswesens Staat und Kirche Hand in Hand gingen," und er sei "gern bereit, den Wünschen der firchlichen Behörden entgegenzukommen." Im Munde seines Nachfolgers v. Raumer wären diese Worte Wahrheit gewesen.